Albrecht/Kürzinger Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie? Criminology in Europe – European Criminology?

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Band 71

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser



Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe – European Criminology?

Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstags von Colloquium in Honour of the 65th Birthday of

Prof Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser

14. Januar 1994/14 January 1994

Herausgegeben von/Edited by

Hans-Jörg Albrecht/Josef Kürzinger

Hans-Jörg Albrecht, Jahrgang 1950, Dr. jur., ist Professor für Strafrecht, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Technischen Universität Dresden.

Josef Kürzinger, Jahrgang 1940, Dr. jur., ist Professor für Kriminologie an der Universität Freiburg und Bibliotheksdirektor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Kriminologie in Europa – europäische Kriminologie? = Criminology in Europe – european criminology? / Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser, 14. Januar 1994. Hrsg. von Hans-Jörg Albrecht/Josef Kürzinger. [Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht]. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1994

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 71)

ISBN 3-86113-012-2

NE: Albrecht, Hans-Jörg [Hrsg.]; Kolloquium aus Anlaß des 65. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser Aister-Freiburg, Breisgaus; Kaiser, Günther: Festschrift; Criminology in Europe – european criminology?; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgaus: Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1994 Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br. Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · computersatz & druckservice 77966 Kappel-Grafenhausen

Telefax 078 22/61158

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Am 27. Dezember 1993 hat Professor Dr. h. c. mult. Günther Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, seinen 65. Geburtstag begangen.

Aus Anlaß dieses Ereignisses fand im Januar 1994 ein internationales Kolloquium zu dem Thema "Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?" statt. Die dabei gehaltenen Referate und Diskussionsbeiträge werden im vorliegenden Band abgedruckt.

Günther Kaiser, der auf eine überaus fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit zurückblicken kann, hat sich schon frühzeitig einer Begrenzung seines Faches durch eine nur nationale Betrachtungsweise entzogen. Bereits in seinen ersten Schriften wird deutlich, daß er Kriminologie nur dann als sinnvoll ansieht, wenn sie die nationale Begrenzung des jeweiligen Herkunftslandes verläßt und sich auch mit transnationalen Aspekten beschäftigt. Dabei zeigt sich, daß die Kriminologie sich zwar als eigenständiges Fach im 19. Jahrhundert in Europa bilden konnte, daß sie aber lange Zeit nur in den engen Begrenzungen einer nationalen empirischen Wissenschaft betrieben wurde. Dies führte zwar dazu, daß es eine Vielzahl nationaler, auch vergleichender kriminologischer Studien gab, daß es aber gleichzeitig an einer wirklich transnationalen Ausrichtung des Faches gefehlt hat.

Deshalb bot es sich an, dem Gesichtspunkt einer integrierenden, länderübergreifenden spezifisch europäischen Kriminologie nachzugehen. Dies um so mehr, als der Jubilar, Ehrendoktor einer polnischen, spanischen und ungarischen Universität, sich auch selbst aktiv für europäische strafrechtliche und kriminologische Belange einsetzt. So ist er nicht nur Professor an einer deutschen (Freiburg im Breisgau) und einer Schweizer (Zürich) Universität, sondern auch seit vielen Jahren in kriminologischen Angelegenheiten beim Europarat tätig. Seit 1990 ist Günther Kaiser deutsches Mitglied beim Europäischen Ausschuß zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Das zu seinen Ehren veranstaltete Kolloquium wollte sich deshalb besonders dem Aspekt einer (möglichen) europäischen Kriminologie widmen. VIII VORWORT

Schon ein erster Blick auf die im einzelnen unterschiedlich ausgerichteten Beiträge zeigt, daß sich für die künftige Kriminologie in den europäischen Ländern tatsächlich die Frage stellt, ob sie nicht, um international ihren Rang behalten zu können, die bisherigen nationalen Begrenzungen verlassen und sich auch von ihrem Verständnis her als eine europäische Wissenschaft verstehen muß.

Günther Kaiser hat bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit schon immer auf diese engen Grenzen einer deutschzentrierten Kriminologie verzichtet. Die Anregungen, die sich in den einzelnen Beiträgen des Kolloquiums finden lassen, nehmen an vielen Stellen Intentionen des Jubilars für eine europäische Kriminologie auf und sind dafür wegweisend.

Freiburg im Breisgau, im November 1994

Hans-Jörg Albrecht Josef Kürzinger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	, V
Jörg-Martin Jehle Kriminologen - Kaiser und Könige	XI
Jörg-Martin Jehle Criminologists - Kings and Kaiser	XII
Albin Eser Begrüßungsansprache	1
Hans-Heinrich Jescheck Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach	7
Heinz Müller-Dietz Kriminologie in Europa	13
Antonio Beristain Ethik in der Kriminologie?	39
Jan J.M. van Dijk Reflections on a European Criminology	45
Philippe Robert Crime Research in the European Union	51
Ulla V. Bondeson Criminology in Europe - European Criminology	57
Cyrille Fijnaut Kriminologie in Europa - Eine belgische Perspektive	63
Dieter Dölling Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?	71

Hans-Jürgen Kerner	
Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?	75
Joanna Shapland	
Criminology in Europe: European Criminology?	
A British Perspective	87
Martin Killias	
Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?	
Ein Diskussionsbeitrag zur Verfügbarkeit kriminologischer Daten	
in Europa	101
Friedrich Lösel	
Kriminologie und Europa	107
Józef Wąsik	
Diskussionsbeitrag zur Europäischen Kriminologie	117
Fritz Sack	
Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?	
Kriminologie aus deutscher Sicht	121
Autorenverzeichnis	167
Programm	169
0	10)

Kriminologen - Kaiser und Könige

Die Kriminologen - wie heißt es doch gleich -Sei'n Könige ohne ein Königreich. Die deutschen speziell verhalten sich weiser: Sie haben als Krönung ja einen Kaiser!

Als Könige lassen sich manche benennen, Die sich zu bestimmten Bereichen bekennen. Der König des Täters und der der Kontrolle, Der König der Tat und der Opferrolle.

Berühmt ist indessen der Kaiser-Brauch: Ein kräftiges "Sowohl-Als-auch"! Sein Werk hat nun all die Bereiche vereint, So daß auch das Folgende richtig erscheint:

Die Kriminologen - wie heißt es doch gleich -Sei'n Könige ohne ein Königreich. Die deutschen speziell verhalten sich weiser: Sie haben als Krönung ja einen Kaiser!

Dem Präsidenten der Neuen Kriminologischen Gesellschaft von Oktober 1990 bis Dezember 1993, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser, zum 65. Geburtstag zugeeignet

von Jörg-Martin Jehle

Criminologists - Kings and Kaiser

As kings without kingdom - or even a queen - The criminologists are seen.
The Germans in this case alone behave wiser:
They own as the king of kings Günther Kaiser.

There are kings of offenders and social control And kings of offenders and victim's role. Besides all of them there is only one Kaiser Who really acts as the great synthesizer! Together all the fields he has tied And thus the following seems to be right:

As kings without kingdom - or even a queen - The criminologists are seen.

The Germans in this case alone behave wiser:
They own as the king of kings Günther Kaiser.

Begrüßungsansprache

Albin Eser

I.

Wenn es im Leben eines Instituts - ähnlich wie im persönlichen Leben - ein Auf und Ab und dabei gute und schlechte Tage gibt, wenn an einem Tag die Sonne strahlen und am anderen durch Wolken verdunkelt sein kann, wenn dem frohen Ereignis eine bedrückende Erfahrung folgen oder solches jeweils auch umgekehrt geschehen kann, so gehört doch jedenfalls der heutige Tag zu den guten, frohen und sonnigen.

Dies nun freilich nicht, weil heute etwa "Kaisers Geburtstag" wäre, wohl aber, weil wir Herrn Kaisers Geburtstag nachfeiern dürfen - wobei es natürlich weniger darum geht, wieder um ein Jahr älter geworden zu sein, mag dies doch manchem gar nicht so erfreulich erscheinen. Wenn wir uns trotz des damit verbundenen Älterwerdens über einen solchen Geburtstag freuen, dann wohl deshalb, weil man damit seinem Lebensbaum einen weiteren Jahresring hinzugewinnen konnte und damit auch die Lebensleistung noch mehr an Reife und Eindruckskraft gewonnen hat.

Noch weitaus mehr aber haben wir heute deshalb ganz besonderen Grund zur Freude, weil wir Sie, lieber Herr Kaiser, wieder unter uns haben dürfen - nach schweren Tagen und Wochen nunmehr ersichtlich wiederum auf dem Weg der Besserung und damit zurück auf dem Platz, auf dem wir Sie noch möglichst lange mit alter Lebensfreude und Tatkraft wissen möchten. Dazu gelten Ihnen an diesem Tag unsere allerherzlichsten Wünsche.

Wenn ich hier im Plural rede, so geschieht dies freilich nicht im Sinne eines Pluralis majestatis, sondern weil ich hoffe, dies zugleich im Namen all derer tun zu dürfen, die sich hier zu Ihren Ehren versammelt haben und die ich hiermit ebenfalls ganz herzlich begrüßen darf. Es ist eine buntgemischte Schar, die sich zu diesem Kolloquium aus Nah und Fern eingefunden hat: angefangen von den Mitarbeitern unseres Instituts und hier

weilenden Gästen über Kollegen aus den Fakultäten in Freiburg und Zürich, denen Sie angehören, ferner von Mitgliedern unseres Fachbeirats und Kuratoriums sowie Kollegen von anderen deutschen Fakultäten bis hin zu einem erfreulich großen Kreis von Gästen aus dem Ausland, die alle einzeln zu begrüßen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Deshalb möchte ich in aller Kürze, aber mit um so größerer Herzlichkeit Ihnen allen zurufen, daß Sie uns zu diesem ehrenden Kolloquium für Herrn Kaiser sehr willkommen sind und Ihr Kommen hoffentlich damit etwas entgolten wird, daß Sie durch gehaltvolle Vorträge und lebhafte Gespräche sowohl geistigen Gewinn wie auch frohe Erinnerungen mit nach Hause nehmen können.

H.

Bei Anlässen dieser Art ist es üblich, den Lebensweg des zu Ehrenden nachzuzeichnen. Meist geschieht dies sogar in der Weise, daß der Jubilar mit seinem Lebenslauf konfrontiert und ihm damit etwas nacherzählt wird, was er ohnehin meist schon weiß, und zudem in der Regel sogar besser, während für die übrigen Zuhörenden die kargen Daten nicht mehr bedeuten können als ein zeitliches Gerippe, das eigentlich erst durch die Schilderung der jeweiligen Lebensumstände Kraft und Farbe erlangen würde. Statt in den wenigen mir zur Verfügung stehenden Minuten einen derartigen untauglichen Versuch zu unternehmen, möchte ich lieber eine Wanderung durch Ihre Bibliographie vornehmen. Dies freilich nicht mit dem Anspruch, eine Würdigung Ihres immensen Oeuvres vorzunehmen, würde mir doch ohnehin die fachliche Kompetenz dazu fehlen. Vielmehr geht es mir um die Wiedergabe von Eindrücken, die sich bei Durchsicht Ihrer - wenn ich richtig gezählt habe, mit derzeit 336 Titeln - ungemein reichhaltigen Veröffentlichungsliste aufdrängen.

Schon kurz nach Ihrer Ersten Juristischen Staatsprüfung 1956 in Tübingen waren es die sogenannten Halbstarken, also gleichsam die Skinheads der 50er Jahre, die Ihr mehrfaches Interesse gefunden haben. Schon damals haben Sie sich vor großen Namen, wie etwa dem von Schelsky, nicht gescheut, als Sie sich mit dessen Jugendsoziologie zur sogenannten "skeptischen Generation" auseinandersetzten. Diese Untersuchungen haben mit Ihrer vielbeachteten Doktorarbeit über die "Randalierende Jugend" im Jahre 1959 einen ersten Markstein gesetzt.

Erneut gegen den Strom geschwommen sind Sie mit Ihren kriminalpolitischen Beiträgen zur Strafrechtsreform, wo Sie insbesondere gegen das damals beliebte Reden vom "Menschenbild" dessen angebliche Neuheit in Frage stellten.

Auch wenn weiterhin das Problem der Jugendkriminalität Sie nicht losließ, gewinnen in den 60er Jahren die Arbeiten zur Kriminologie im allgemeinen bis hin zur "Sozialistischen Kriminologie" an Bedeutung, wobei freilich auch schon Ihr wiederholtes Interesse an medizinrechtlichen Fragen wie Künstliche Insemination, Transplantation, Reanimation und Eugenik und später auch noch zur Todesproblematik aufblitzt.

Ausgangs der 60er Jahre scheinen Sie interdisziplinäre Fragestellungen zwischen Empirie und Recht besonders gefangengenommen zu haben, woraus wohl auch Ihre Arbeit über die Kriminalität der Gastarbeiter und deren Erklärung als Kulturkonflikt erwachsen sein könnte.

Wenn auch bereits durch kleinere verkehrskriminologische Arbeiten signalisiert, stellte Ihre große Habilitationsschrift über "Verkehrsdelinquenz und Generalprävention" Anfang der 70er Jahre einen gleichsam erratischen Block dar, hat dieser Problembereich doch später nur noch eher gelegentlich Ihr Interesse gefunden.

Dieses galt nunmehr offenbar verstärkt der Kriminologie im allgemeinen, zu der Sie mit Ihrer Einführung von 1971 eine erste Grundlegung unternommen haben, auf die dann später Ihr sowohl umfassendes wie tiefschürfendes Standardwerk aufbauen konnte, das durch eine Übersetzung ins Spanische und Russische, gar nicht zu reden von weiteren Übersetzungen in viele andere Sprachen, alsbald auch außerhalb Deutschlands Beachtung fand.

In diesem Jahrzehnt scheinen Sie dann vor allem Tendenzen, Hintergründe und Entwicklungen fasziniert zu haben, tauchen diese Stichworte doch sowohl im Zusammenhang mit der Kriminologie als auch mit dem Strafrecht sowie bestimmter Einzeldelikte immer wieder auf.

Anfang der 80er Jahre war es dann namentlich die weniger juristisch als sozialwissenschaftlich ausgerichtete Kriminologie, mit der Sie sich wiederholt kritisch auseinandergesetzt haben.

Auch die Viktimologie findet nunmehr Ihr verstärktes Interesse, ebenso wie der Strafvollzug aus verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet wird.

Gleichermaßen muß bereits damals die Arbeit Ihrer Kriminologischen Forschungsgruppe sehr viel nationale wie internationale Beachtung gefunden haben, da Sie darüber wiederholt in Vorträgen und Publikationen berichtet haben.

4 Albin Eser

Wenngleich erstmals schon Ende der 70er Jahre kurz angesprochen, ist die Wirtschaftskriminalität doch offenbar erst in den 80er Jahren in Ihr näheres Blickfeld gerückt. Neben vielem anderem scheint Sie damals aber auch das Spannungsverhältnis von Zweckstrafrecht und Menschenrechten ebenso bewegt zu haben wie die Problematik von Kriminalisierung und Entkriminalisierung.

Auch als Mitte der 80er Jahre die Emanzipationsbewegung noch in ihren Anfängen steckte, war Ihnen bereits das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum (1986) einer Untersuchung wert, ebenso wie die Rolle der Religion bei Verbrechen und Verbrechenskontrolle. Auch die Gewaltkriminalität fand mehrfach Ihre besondere Aufmerksamkeit.

Ausgangs der 80er Jahre tauchen dann - zu meiner besonderen Freudeimmer wieder Arbeiten auf, in denen sich Erkenntnisse aus gemeinschaftlichen Projekten der Strafrechtlichen und der Kriminologischen Forschungsgruppen unseres Instituts niedergeschlagen haben: so zu den Umweltdelikten (1987), zur Gewinnabschöpfung (1989), zum Schwangerschaftsabbruch
(1990) und zum Täter-Opfer-Ausgleich (1991). Dagegen haben Sie sich zur
"Kohortenstudie", mit der Sie sich die Aufdeckung von Entwicklungszusammenhängen zwischen polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung zum Ziel gesetzt haben, erstaunlicherweise
selbst, wenn ich richtig gesehen habe, nur ein einziges Mal literarisch geäußert, obgleich Ihnen dieses Projekt bekanntermaßen ja ganz besonders
am Herzen liegt. Aber vielleicht erklärt sich diese Zurückhaltung aus Ihrer
für einen Wissenschaftler durchaus verständlichen Scheu, mit Ergebnissen
an die Öffentlichkeit zu treten, solange diese noch nicht hinreichend abgesichert sind.

Obgleich noch eine Vielzahl von Gegenständen zu nennen wäre, um die ohnehin schon vielgestaltige Landschaft Ihres wissenschaftlichen Wirkens in seiner vollen Farbigkeit und Breite in Erscheinung treten zu lassen, muß ich schon aus Zeitgründen diese Wanderung durch Ihre Bibliographie zum Ende kommen lassen, freilich nicht ohne zuvor noch wenigstens auf drei Auffälligkeiten hingewiesen zu haben:

- Das ist zum einen Ihr seit Mitte der 80er Jahre einsetzendes Interesse für die Rolle des Verbrechens im öffentlichen Bewußtsein und dabei vor allem in den Medien.
- Das ist zum anderen seit Anfang der 90er Jahre Ihre Beschäftigung mit ethischen Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschung, also das, was man als "Forschungsethik" zu bezeichnen pflegt und das

nicht zuletzt unter dem wirtschaftlichen Druck eines immer schärfer werdenden Verteilungskampfes um Forschungsmittel auch international mehr und mehr zu einem ernstzunehmenden Problem wird.

Und nicht zuletzt bemerkenswert ist schließlich Ihr literarischer Einsatz im Kampf gegen Folter und unmenschliche Behandlung - dies wohl aufgrund von Erkenntnissen, die Sie aus Ihrer Tätigkeit in der Antifolter-Kommission des Europarats gemacht haben.

III.

Mit dieser politisch ungemein wichtigen Kommission ist zugleich ein Stichwort genannt, das zu einer vollen Würdigung Ihrer Lebensleistung eigentlich gar nicht groß genug geschrieben werden kann: Ihr selbstloser Einsatz in nationalen wie internationalen Beratungsgremien verschiedenster Art, die alle auch nur aufzuzählen schon zu weit führen würde, ebenso wie ich es mir hier versagen muß, die ungeheuere Vielzahl und Vielfalt von Tagungen, Vortragsreisen, Forschungsaufenthalten oder sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu nennen, auf denen Sie als Redner oder Diskussionsteilnehmer Ihre gewichtige Stimme zu Gehör gebracht haben.

IV.

Nimmt man noch die zahlreichen Übersetzungen hinzu, durch die viele Ihrer Arbeiten Eingang in andere Sprachen gefunden haben - und zwar weit über das gängige Englisch, Französisch und Spanisch hinaus beispielsweise bis ins Ungarische und Slowenische -, so konnten bei einer solchen internationalen Ausstrahlung auch entsprechende Ehrungen nicht ausbleiben, wobei ich hier lediglich an Ihre Ehrendoktorwürden durch die Universitäten Miskolc, Breslau und San Sebastián erinnern darf.

v.

Versucht man bei dieser Nachwanderung durch Ihr wissenschaftliches Wirken wenigstens einen abschließenden Seitenblick auf Ihren persönlichen und familiären Lebenslauf zu werfen, so bleibt eine auf den ersten Blick erstaunliche, auf den zweiten aber vielleicht doch verständliche Feststellung zu treffen: Obgleich Sie wissenschaftlich in der ganzen Welt zu

Hause sind, hat sich Ihr persönlicher Lebensstrom in einem räumlich begrenzten und vergleichsweise geradlinigen Bett bewegt: Nach Ihrer Kindheit und frühen Jugend in Thüringen, wo Sie Ihre Ausbildung - wohl politisch bedingt - zunächst durch eine Maurerlehre fortgesetzt haben, um dann nach der Übersiedlung in den Westen in Braunschweig das Abitur zu machen, war Ihr weiteres Leben auf zwei Standorte konzentriert: zunächst ab 1951 für nahezu 20 Jahre im Raum Tübingen sowie ab 1971 im Raum Freiburg - und damit bemerkenswerterweise an zwei Wirkungsstätten, diewenn ich mir diese persönliche Randbemerkung erlauben darf - auch in meinem Leben eine wichtige Rolle spielen, dies freilich erst, nachdem ich teils zuvor und teils dazwischen noch einige andere Runden gedreht hatte. Diese Ihre Stetigkeit und Bodenständigkeit mag auch eine der wichtigsten Kraftquellen für Ihr reiches und weitreichendes wissenschafliches Werk gewesen sein.

Daß als weitere nicht weniger wichtige Kraftquelle die volle Wiederherstellung Ihrer Gesundheit hinzukommen möge, ist heute unser aller größter Wunsch.

Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach

Hans-Heinrich Jescheck

"Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach" - dieses Ziel haben wir im wörtlichen Verständnis erst im Jahre 1978 erreicht, als uns dieses Haus geschenkt wurde mit seinen im Verbund angeordneten Arbeitsplätzen für beide Wissenschaften und seiner integrierten Bibliothek, die strafrechtliche und kriminologische Forschung Hand in Hand möglich macht. Schon bei der Gründung der kriminologischen Arbeitsgruppe im Jahre 1970 waren wir uns jedoch darüber einig, daß "Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach" unsere Devise für die gemeinsame Arbeit sein sollte und was sie für uns bedeutete. Die Voraussetzungen dafür waren günstig. Sie waren wie ich Schüler von Eduard Kern, der uns, noch ehe es eine Kriminologie als moderne Erfahrungswissenschaft gab, schon gelehrt hat, die Wirklichkeit von Kriminalität und strafrechtlicher Sanktion in die juristische Arbeit einzubeziehen. Sie, Herr Kaiser, waren jedoch über eine bloße Kenntnisnahme von der Welt, mit der wir es im Strafrecht zu tun haben, schon frühzeitig hinausgelangt: bereits Ihre Dissertation behandelte das damals noch neue Phänomen der "randalierenden Jugend", und Sie waren durch Ihre mehrjährige Tätigkeit im Tübinger Institut für Kriminologie unter der Leitung von Hans Göppinger auch mit den modernen Methoden Ihrer Wissenschaft vertraut geworden. Beides - den Blick für das Neue in der Kriminologie und die Beherrschung des Instrumentariums für seine Erforschung - haben Sie in das Freiburger Max-Planck-Institut eingebracht. Durch die gemeinsame Arbeit haben wir schnell gelernt, daß Strafrecht und Kriminologie erst durch ihre Verbundenheit zu Ergebnissen gelangen, die von keiner der beiden Wissenschaften für sich allein erreicht werden können.

Worin liegt dieser spezifische Gewinn der Zuordnung von Strafrecht und Kriminologie zueinander? Für das Strafrecht liegt er darin, daß wir durch den Beitrag der Kriminologie die Grundelemente unseres Fachs von der Wirklichkeit her neu zu erkennen vermögen. Durch die Sanktionsforschung etwa lernen wir, was Strafen und Maßregeln im Leben des Betroffenen bedeuten, wie sie vollzogen werden und welche Fernwirkungen sie für den Verurteilten, seine Familie und darüber hinaus für die Gemeinschaft im ganzen entfalten. Durch die Institutionenforschung sehen wir uns gewissermaßen selbst in Frage gestellt, wenn hierbei nämlich die Konstanten unseres eigenen Fachs - Strafprozeß, Polizei, Strafjustiz, Strafvollzug, Sozialorgane der Justiz - zum Gegenstand der Untersuchung gemacht und in ihren Gegebenheiten, aber auch ihren Vorurteilen und Schwächen dargestellt werden. Durch die Dunkelfeld- und Opferforschung tritt das Gesamtausmaß der Kriminalität, die Intensität der Bedrohung der Gesellschaft und die Begrenztheit der eigenen Mittel vor die Augen. Die Kriminologie auf der anderen Seite erfährt durch die direkte Zusammenarbeit mit der Strafrechtswissenschaft, daß ihr Forschungsgegenstand, soweit er durch Strafrecht und Kriminalität identifiziert ist, dadurch auch Vorgegebenheiten und Festlegungen aufweist, die in der Natur der Sache liegen und aus Gründen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls zunächst einmal hingenommen werden müssen. Der Kriminologie wird dadurch die freie Spekulation mit Zukunftsperspektiven nicht etwa abgeschnitten, aber es wird doch klargestellt, daß die Rechtsordnung für die Realisierbarkeit von Neuerungen aller Art Vorbedingungen aufstellt, an die wir rechtlich alle gebunden sind und an die wir deswegen bei der Ziehung von Konsequenzen aus der empirischen Forschung denken müssen.

Welche Gegenstände haben Strafrechtswissenschaft und Kriminologie in den vergangenen 23 Jahren unter einem Dach gemeinsam bearbeitet? Sie ergaben sich aus der Dringlichkeit der Fragestellung, aus dem vorhandenen Kräftepotential des Instituts und aus der Erwartung, dadurch zu Erkenntnissen von allgemeinerer Bedeutung zu gelangen. Eine spezifische Schwierigkeit bestand dabei für die gemeinsame Arbeit darin, daß die Strafrechtsvergleichung gerade durch die Einbeziehung des ausländischen Rechts ihre Erkenntnisse zu gewinnen sucht, während die vergleichende Kriminologie bei der empirischen Forschung im Ausland, sobald sie über die Auswertung der Statistik und die Sekundäranalyse der Literatur hinausgeht, auf besondere Probleme stößt. Aber auch diese methodischen Schwierigkeiten sind im Institut nach und nach gelöst worden, wie die im Verhältnis zu Österreich, zur Schweiz, zu Ungarn und sogar zu den USA durch Zusammenarbeit mit den ausländischen Wissenschaftlern durchgeführten Forschungen beweisen.

Die Zusammenarbeit beider Gruppen hat in gemeinsamen Projekten Ausdruck gefunden, die in der Kriminologie sämtlich von Ihnen, lieber Herr Kaiser, und Ihren Mitarbeitern getragen worden sind, die aber in der Strafrechtsvergleichung naturgemäß über meine Zeit hinaus und in diejenige meines Amtsnachfolgers Herrn Eser hineinreichten. Einige dieser Projekte möchte ich hier nennen, um unseren Gästen das Spektrum unserer Tätigkeit vor Augen zu führen und zugleich das Maß der Integration von empirischer und normativer Fragestellung deutlich werden zu lassen, das wir erreicht haben.

Sechs solche Projekte will ich kurz kennzeichnen. Bei der "Betriebsjustiz" ging es um die Verlegung der Ermittlung und Sanktionierung von Bagatelldelikten in die Betriebe. Das juristische Problem ist hierbei die Wahrung fundamentaler Grundsätze des Rechtsstaats wie rechtliches Gehör, Unschuldsvermutung, "in dubio pro reo", Verteidigung und Verhältnismäßigkeit der Mittel bei gleichwohl bestehender Gefährdung der Position des Betroffenen durch die Übermacht des sozial stärkeren Betriebes wie auch durch die institutionell gänzlich ungesicherte Neutralität der Entscheidungsträger.

Bei dem Komplex der "Anklagebehörde" ging es um die Untersuchung der Eingangsposition an der Pforte des Strafverfahrens, um die Definitionsmacht der Staatsanwaltschaft und davor schon die der Polizei und um die Verlagerung fast der gesamten Ermittlungstätigkeit auf die untere Ebene. Untersucht wurden ferner das Opportunitätsprinzip als Instrument der Steuerung der Geschäftsbelastung der Gerichte, die Weisungsgebundenheit oder Freiheit der Staatsanwälte und die Einflußmöglichkeiten der Politik und damit die Gefahr des Eindringens von justizfremden Interessen in das Entscheidungsverhalten der Justizorgane.

Die "Geldstrafenforschung" zeigte die allmählich immer besser gelingende Bewährung des Tagesbußensystems und dessen Überlegenheit gegenüber dem Gesamtsummensystem wie auch die relativ geringe Ersatzstrafenbelastung der Betroffenen, trotz der dominierenden Stellung der Geldstrafe im Sanktionensystem und trotz ihres Eindringens in wirtschaftlich schwache Schichten der Bevölkerung, die sonst meist von der kurzen Freiheitsstrafe erfaßt worden wären. Im gleichen Zeitraum erlebten wir die Entstehung der gemeinnützigen Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe, lernten deren verschiedene Organisationsformen einzuschätzen und waren überrascht von der eher ablehnenden Reaktion der Verurteilten, die vor der Alternative gemeinnützige Arbeit oder Ersatzfreiheitsstrafe stehen.

Die Arbeiten zur "Freiheitsstrafe" offenbarten deren fortschreitende Einschränkung, freilich nicht überall. Sie zeigten ferner das Vordringen der bedingten Verurteilung, die Handhabung der Auflagen, bei denen die Geldauflage als eine Art kleiner Geldstrafe absolut dominiert, sowie die begrenzten Zahlen des Widerrufs der Strafaussetzung, die im ganzen doch den Erfolg des Bewährungsinstituts anstelle der festen Freiheitsstrafe bestätigten. Der Strafvollzug zeigt zwar in der Lockerungspraxis bei Urlaub, Freigang und Ausgang Verbesserungen, zugleich aber auch die strikte Ablehnung kostenträchtiger Reformschritte wie die tarifliche Gleichstellung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung und den Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalt trotz ermutigender Ergebnisse der Erfolgsforschung.

Beim Schwangerschaftsabbruch erkannte man frühzeitig die unbekümmerte Handhabung des zunächst noch geltenden Indikationenmodells durch Beratungsstellen und Ärzteschaft und konnte sich dadurch einen Begriff davon machen, daß die Vorgaben des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts an dieser Praxis wenig ändern werden. Das ungeborene Leben ist offenbar nach der latenten Überzeugung breiter Kreise der Bevölkerung kein schützenswertes Rechtsgut mehr und damit wird man sich wohl abfinden müssen. Die Umkehrung von Grundüberzeugungen der Rechtsgemeinschaft kann jedenfalls durch das Strafrecht schwerlich gesteuert oder aufgehalten werden.

Der "Umweltschutz" schließlich ist eine absolute Domäne der Handhabung durch die Verwaltungsbehörden. Vor den Strafrichter gelangen nur verhältnismäßig unbedeutende Verstöße, während das Verhalten der Industrie und die Art und Weise der Abfallbeseitigung von beherrschenden wirtschaftlichen Fakten, insbesondere von Bedingungen des Wettbewerbs im europäischen Raum, bestimmt werden.

Diese von Vorurteilen irgendwelcher Art unbelastete Zusammenarbeit bei den genannten Projekten zeigt an, daß es die anfangs von manchen beschworene Gefahr für die Unabhängigkeit und Freiheit der Kriminologie unter dem Dach des Max-Planck-Instituts nicht gegeben hat und nicht gibt. Sie haben, lieber Herr Kaiser, diese Freiheit in den Gremien der Max-Planck-Gesellschaft stets nachdrücklich verteidigt und dabei auch so manches Mal um Verständnis werben müssen. Das Leitprinzip unserer Arbeit, die sinnvolle Zuordnung der beiden Wissenschaften und die Anerkennung der Verflochtenheit ihres Problemfeldes, hat für die Gemeinsamkeit des Instituts sein Gutes gehabt. Darüber hinaus hat die kriminologische Arbeits-

gruppe trotz ihrer Beziehung zum Strafrecht immer volle Freiheit zu eigener Forschung besessen und von dieser auch Gebrauch gemacht. Abgesehen von ihren Beiträgen zu den strafrechtlichen Themen hat sie nicht wenige selbständige Untersuchungen durchgeführt, die für das Strafrecht zwar lehrreich waren und sind, aber von den Kriminologen ohne direkten Bezug zu Projekten der Strafrechtsgruppe nach eigenem wissenschaftlichen Ermessen ausgewählt und angelegt wurden. Zu nennen sind hier die Opferbefragungen, auch im Ausland, das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Dunkelfeldforschung, die Jugendkriminalität und ihre Sanktionierung, der Strafvollzug, insbesondere die sozialtherapeutische Anstalt, die Untersuchungshaft an Jugendlichen, die Lebensläufe häufig rückfälliger Täter und der Vergleich der Art und Bewegung der Kriminalität in Deutschland und verschiedenen ausländischen Staaten. Ebenso wie für die Kriminologie gelten natürlich auch für die Strafrechtswissenschaft Autonomie und Freiheit. Das Institut ist kein Staatsbetrieb, sondern eine Einrichtung der Wissenschaft, die keinerlei Einschränkungen ideologischer oder politischer Art zuläßt.

Wer das Ganze überblickt, wird erkennen, wie sehr beide Wissenschaften zusammengehören, denen das Institut gedient hat und dient. Beide sollten deswegen auch in Zukunft zusammenbleiben. Eine Trennung würde für das Strafrecht einen Verlust an Wirklichkeit, für die Kriminologie den Verlust der stets gegenwärtigen juristischen Beratung über die Vorbedingungen des für ihre praktische Relevanz wichtigsten Forschungsfeldes bedeuten. Für die Strafrechtler insbesondere gilt noch Folgendes: die Stimme der Kritik an den bestehenden Verhältnissen in der Strafrechtspflege aus dem Munde der Kriminologie muß auch in Zukunft im gemeinsamen Hause von Strafrecht und Kriminologie unmittelbar vernommen werden können.

Mit meinem Dank für die gemeinsamen Jahre an Sie, lieber Herr Kaiser, verbinde ich den herzlichen Wunsch, daß Sie bald wieder in voller Gesundheit Ihren großen Beitrag zu beiden Wissenschaften leisten können und dadurch den verdienten Lohn dafür empfangen, daß Sie den Einbruch der Krankheit in Ihr Leben mit so viel Charakterstärke, Gelassenheit, Mut, Zuversicht und unentwegter Arbeitsfreude ausgeglichen haben.

Kriminologie in Europa

Heinz Müller-Dietz

I.

Referenten, die zugleich vor weitgespannten Themen wie vor hochgespannten Erwartungen stehen, sind es sowohl dem Anlaß als auch ihren Zuhörern schuldig, sich gewissermaßen für das Wagnis, das sie auf sich genommen haben, und den bescheidenen Ertrag ihres Bemühens, den sie ihren Zuhörern zumuten, zu entschuldigen. Eingangsbemerkungen salvierender Art sind in solchen Fällen allgemein üblich geworden - weshalb jeder, der sie sich und seinen Zuhörern ersparte, wiederum genötigt wäre, sein abweichendes Verhalten zu begründen. Um dieses Referat nicht auch noch mit derartigen Erklärungen zu belasten, füge ich mich in das wohl unvermeidliche Schicksal des Referenten, der von vornherein bekennt, dem Anspruch, den sein Thema birgt, nicht gewachsen zu sein.

Was hier einleitend präsentiert werden soll und kann, ist keineswegs ein Aufriß zeitgenössischer Themen der kriminologischen Forschung, wie sie sich derzeit international abzeichnet. Ein solcher Versuch wäre ganz und gar untauglich - und er wäre vermutlich auch überflüssig, weil bekanntlich repräsentative Gesamtdarstellungen nicht zuletzt aus diesem Institut, namentlich aus der Feder von Günther Kaiser selbst, existieren¹. Von einem Versuch kann in meinem Falle allenfalls im Sinne eines Essays, der einige Fragestellungen und Tendenzen der heutigen Kriminologie aus durchaus subjektiver Perspektive thematisiert - und vielleicht auch problematisiert -, die Rede sein. Kriminologische Essays haben sich ja durchaus eingebür-

Z.B. Kaiser (1987, 1992). Speziell zum Strafvollzug Kaiser (1986, Straf- und Untersuchungshaftvollzug 1993).

gert, wie man etwa an den Festschriften für Herbert Jäger² und Thomas Mathiesen³ ablesen kann.

Das Urteil darüber, inwieweit sich der subjektive Zugriff auf das Thema mit dem Anspruch auf Objektivität und Wissenschaftlichkeit verträgt, mag anderen überlassen bleiben. Doch käme der Gedanke, der dem Forscher ein in jedem Sinne des Wortes vorurteilsfreies Vor- und Weltverständnis in bezug auf Auswahl der Fragestellungen und Interpretation der Befunde zutraute, einer schlichten Selbsttäuschung gleich; immer schon ist der eigene Horizont Maßstab und Grenze der Wirklichkeitserfahrung und -deutung⁴. Insoweit unterscheiden sich auch Kriminologen nicht von anderen Wissenschaftlern und Menschen.

Erwarten Sie von mir deshalb kein gewöhnliches Referat. Schließlich ist sein Anlaß auch kein gewöhnlicher. Zwar wird alle Tage einer 65 Jahre alt, aber *Günther Kaiser* wird es - wie jeder - keineswegs alle Tage⁵. Ebensowenig kann das Thema selbst gewöhnlich genannt werden. Zwar klingt es recht gewöhnlich. Denn längst ist von Europa - in Zusammenhang mit dem jeweils verhandelten Gegenstand - in praktisch allen Wissenschaftsund Lebensbereichen die Rede. Niemand würde auf die Idee kommen, von Kriminologie nach Maastricht zu sprechen - eher schon die Polizei von ihren Problemen nach Schengen.

Ungewöhnlich erscheint das Thema in mehrfacher Hinsicht: Wir sind gewohnt, Kriminologie nicht nur als eine interdisziplinäre, sondern auch als eine internationale Wissenschaft zu begreifen⁶. Doch weist sie nicht nur globale, sondern nach wie vor regionale Züge auf. Allerdings ist insoweit schwerlich von Erdteilen die Rede - wenngleich einzuräumen ist, daß man das Thema "Kriminologie in Europa" keineswegs mit dem Thema "Europäische Kriminologie" verwechseln darf⁷. Sicher gibt es übergreifende Forschungsansätze und -einrichtungen⁸. Indessen existieren nach wie vor mentalitäts- und kulturgeschichtlich bedingte Unterschiede⁹, die sich in

² Böllinger, Lautmann (1993).

³ Papendorf (1993).

⁴ Vgl. etwa Müller-Dietz (1993).

⁵ Er wurde es bereits am 27. Dez. 1993.

⁶ Quensel (1989).

⁷ Vgl. etwa Kaiser, Albrecht (1990).

⁸ Vgl. Jehle (1990).

⁹ Dinzelbacher (1993).

Fragestellungen und Schwerpunktsetzungen auswirken. Insofern mögen in der kriminologischen Forschung auch weiterhin nationale Akzente gesetzt werden. Das hört sich zwar in einer Zeit, in der die großen Grenzen fallen, während die kleinen um so undurchlässiger werden, in einer Zeit, in der der Weite des internationalen Horizonts nicht selten die Enge des persönlichen gegenübersteht, in einer Zeit, in der alles international wird, selbst der Nationalismus¹⁰, einigermaßen paradox an. Der Beschränkung aufs Nationale, die sich nicht selten als nationale Beschränktheit erweist, wird die Schrankenlosigkeit des Internationalen konfrontiert, das zwar verbinden mag, aber seinerseits oft genug unverbindlich ist. Die Gesellschaften und Menschen rücken enger zusammen, aber nach allzu bekannter deutscher Lesart einander auf den Pelz, um sich dann um so mehr gegeneinander abzugrenzen.

II.

"Kriminologie in Europa" - der Titel klingt wie ein Programm. Wenn nicht wie ein Regierungs-, so doch wie ein Forschungsprogramm. Verheißungsvoll, ja erwartungsgesättigt gibt er sich und wirkt doch letztlich fast schon provinziell: Als ob Kriminologie nicht eine globale, die Grenzen des Kontinents überschreitende Angelegenheit wäre! Versteht sich Kriminologie heute nicht mehr denn je als eine weltumspannende Wissenschaft, die an den Grenzen eines Erdteils nicht haltmacht? Sie teilt allenfalls mit anderen Sozial- und Humanwissenschaften die Schwierigkeiten eines Kulturvergleichs von Ländern unterschiedlicher ethnischer, gesellschaftlicher und politischer Struktur¹¹.

Natürlich fällt die Antwort auf die Frage leicht, weshalb hierzulande und in unserer Zeit Kriminologie gerade mit Europa assoziiert wird. Zu eng sind die Verflechtungen, zu stark sind die wechselseitigen wissenschaftlichen Beziehungen in diesem Teil der Welt; man denke nur an die Studien und Programme auf der Ebene des Europarates. Was der kriminologischen Forschung freilich jenseits dieser internationalen Tendenzen nach wie vor verbleibt, sind Beschreibung und Analyse nationaler und regionaler Besonderheiten, wie sie aus der je eigenen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Situation eines Landes oder Landesteils resultieren können. Dafür gibt es eine ganze Reihe mehr oder minder prominenter Beispiele.

¹⁰ Brühler, Dudek (1992).

¹¹ Z.B. Thomas (1993).

Teils politisch, teils gesellschaftlich bedingte Sonderentwicklungen ließen sich in verschiedenen Staaten konstatieren: die Ausbrüche von Gewalt und Aggressionen gegen Minderheiten, namentlich Ausländer und Behinderte, in Deutschland¹², der Einfluß mafiotischer Strukturen sowie von Korruption auf die Politik in Italien¹³, die Bemühungen Großbritanniens, mit neuartigen ambulanten Maßnahmen der Überfüllung der Gefängnisse Herr zu werden und durch Privatisierungen die Strafvollzugsproblematik stärker in den Griff zu bekommen¹⁴, die Anstrengungen mittel- und osteuropäischer Staaten, Verbrechensbekämpfung unter rechtsstaatlichen Bedingungen zu etablieren und zu optimieren¹⁵.

Man könnte noch weitere Phänomene nennen, die in besonders nachhaltiger Weise die Entwicklungen bestimmter Länder zugleich charakterisieren und belasten - wohl wissend, daß damit schon Grenzen zur Politik hin überschritten werden: z.B. die eigentümlich zwischen Bürgerkrieg, Terrorismus und gewöhnlicher Kriminalität oszillierenden religiösen Auseinandersetzungen in Nordirland; die ungleich einschneidenderen kriminellen Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien, namentlich in Bosnien¹⁶.

Eine gemeinsame Komponente zeichnet sich freilich spätestens seit den Schengener Abkommen europaweit ab: das internationale, durch die Öffnung der Grenzen gesteigerte Interesse an engerer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung¹⁷. Es zeigt sich vor allem auf jenen Kriminalitätsfeldern, die bevorzugt ins Blickfeld der polizeilichen und auch öffentlichen Kriminalitätswahrnehmung getreten sind: die sog. organisierte Kriminalität, manifestiere sie sich nun im Frauen- oder im illegalen Drogen-, Kraftfahrzeug- oder Waffenhandel oder in anderen Formen hierarchisch gegliederter und arbeitsteilig funktionierender Kriminalitätsstrukturen. Längst hat sich auch die kriminologische Forschung dieser Thematik bemächtigt, wenngleich die Schwierigkeiten nicht zu übersehen sind, die mit der Operationalisierung solcher Fragestellungen verbunden sind¹⁸.

¹² Vgl. z.B. Auchter (1990); Eckert, Willems (1993); Willems u.a. (1993).

¹³ Raith (1992); Hess (1993).

¹⁴ Haneberg (1993); Privatisierung (1993); Voβ, M. In: Frehsee, Löschper, Schumann (1993), S.81 ff.

¹⁵ Z.B. Czakó, A. In: Pilgram (1993), S.61 ff. Vgl. auch Bayer, Deppe (1993).

¹⁶ Vgl. etwa Stiglmayer (1993).

¹⁷ Kühne (1991, 1992); Kattau (1993).

¹⁸ Z.B. Schwind, Steinhilper, Kube (1987).

Es scheint hier ähnlich zu liegen wie bei den zahlreichen Versuchen, den sog, gefährlichen Täter wissenschaftlich wie praktisch dingfest zu machen¹⁹. Schon hat das einschlägige Definitionsproblem - was denn nun organisierte Kriminalität, wer denn gefährlicher Täter sei - den Einwand kritischer Kriminologen provoziert, daß es sich dabei bestenfalls um Konstrukte, ja eher schon um Mythen handle, denen nachzuspüren sich allenfalls in ideologiekritischer Absicht lohne. Auf der anderen Seite wird in der kriminologischen Forschung darauf verwiesen, daß durchaus arbeitsteilig organisierte und hierarchisch strukturierte Formen von Kriminalität existierten²⁰, die auf Grund der Vernetzung, der manpower, der Planung und hohen Gewaltbereitschaft, durchaus eine ernstzunehmende Gefahr für Staat und Gesellschaft darstellten - wie es eben auch Tätertypen und Persönlichkeitsstrukturen gebe, die für die Allgemeinheit gefährlich seien. Doch sind natürlich mit solchen Feststellungen oder Annahmen die Schwierigkeiten nicht behoben, die den wissenschaftlichen Zugang zu derartigen kriminellen Phänomenen betreffen. Erst recht gilt das für polizeiliche Prävention²¹ und Strafverfolgungspraxis, die durch ganz unterschiedliche, auseinanderdriftende Tendenzen und Handlungsmuster gekennzeichnet sind: Wachsender Punitivität auf der einen Seite - die nicht zuletzt Ausdruck entsprechender gesellschaftlicher Einstellungen sein mag²² - stehen Prozesse zunehmender Entformalisierung auf der anderen Seite gegenüber²³, die gleichfalls bestimmten gesellschaftlichen Erwartungen korrespondieren mögen.

III.

In der Bilanz, die Günther Kaiser zur kriminologischen Forschung am Max-Planck-Institut in den letzten Jahren 1993 gezogen hat²⁴, kommen noch einmal jene Themen und Fragestellungen zur Sprache, die nicht nur im Zentrum der Institutstätigkeit gestanden haben und stehen, sondern auch den aktuellen Stand und Standard der Kriminologie markieren. Wie Strah-

¹⁹ Vgl. etwa Kerner (1983); Hinz (1987). Vgl. auch Wittig (1993).

²⁰ Sieber, Bögel (1993).

²¹ Kriminalprävention (1992).

²² Zum Phänomen der Kriminalitätsfurcht Boers (1991); Kury, Richter, Würger (1991); Bilsky, Pfeiffer, Wetzels (1993); Gönczöl (1993); Williams, Dickinson (1993). Vgl. auch Kräupl, Ludwig (1993).

²³ Z.B. Heinz, Storz (1992); Dirnaicher (1993).

²⁴ Kaiser, Kriminologie (1993), S.1-13.

len in einem Brennspiegel schießen die europaweit - ja fast ist man versucht zu sagen weltweit - diskutierten Probleme in den Projekten und Untersuchungen dieser Forschungsgruppe zusammen. Gewiß vermag selbst eine Forschungseinrichtung von der Größe und Dimension eines Max-Planck-Instituts nicht die internationale Kriminologie schlechthin zu repräsentieren. Doch wirft der intensive Austausch, in dem die kriminologische Forschungsgruppe mit Kriminologen und Institutionen aus aller Welt steht, kennzeichnende Schlaglichter auf die gegenwärtige Situation²⁵. Vielleicht mehr noch spiegeln die Schwerpunkte, die das Institut in seiner kriminologischen Forschung setzt, internationale Trends und Entwicklungen wider. Nicht zuletzt können sie als Indikatoren jener Themen- und Problembereiche, welche die aktuelle Diskussion bestimmen, gewertet werden. Und man kann an ihnen zugleich ablesen, welche Fragen vorrangig die heutige Praxis der gesellschaftlichen und strafrechtlichen Sozialkontrolle und ihrer jeweiligen Träger in vielen, wenn nicht gar allen europäischen Staaten bewegen.

Unter diesem Vorzeichen und in diesem Kontext sind etwa die Untersuchungen des Instituts auf so problemträchtigen Feldern wie der Umweltund Wirtschaftskriminalität, die Projekte in den Bereichen der Justizforschung und Kohortenforschung sowie des Strafvollzugs zu sehen.²⁶ Daß in den einschlägigen Forschungsberichten von 1993 die Studien auf dem Gebiet der Opferforschung allein einen Halbband füllen²⁷, zeigt einmal mehr das wissenschaftliche und rechtspraktische Gewicht jenes Themenkreises und die Vielfalt einschlägiger Fragestellungen an.

Symptomatisch ist die Bestandsaufnahme, die hier präsentiert wird, in einer mehrfachen Weise:

1. Die Forschungsberichte verweisen in ihrer Akzentuierung - wie bereits angedeutet - auf die jeweiligen gesellschaftlichen sowie sanktions- und kriminalpolitischen Entwicklungen zurück. Sie bilden - wenngleich wissenschaftlich überformt und durchwirkt - ein Stück je aktueller sozialer Wirklichkeit und ihrer wissenschaftlich definierten Probleme im Umgang mit Kriminalität ab.

Dies läßt sich bis in den Sprachgebrauch hinein verfolgen. Daß Günther Kaiser in seinem Bericht von 1993 die inzwischen eingebürgerte sozial-

²⁵ Charakteristisch dafür etwa die drei (bzw. vier) Bände des Werkes von Kaiser, Kury, Albrecht (1991) zur Opferforschung.

²⁶ Kaiser, Kury (1993), 1.Halbbd.

²⁷ Kaiser, Kury (1993), 2.Halbbd. Vgl. auch Kaiser, Viktimologie (1993).

wissenschaftliche Charakterisierung unserer gesellschaftlichen Verfassung als "Risikogesellschaft" (*Ulrich Beck*) übernommen hat²⁸, hat gewiß keine metaphernhafte, sondern vielmehr schon programmatische Bedeutung. Der Begriff selbst bündelt bestimmte Phänomene und Probleme der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit, denen sich die Kriminologie zu stellen hat.

Der rasche Wandel der kriminellen Szene und der ihr folgenden kriminologischen Forschung läßt sich nicht zuletzt an einem eher peripher erscheinenden Beispiel demonstrieren. 1974 analysierte Günther Kaiser in einem wie stets fundierten Beitrag die "Kriminalität von Randgruppen und Minoritäten"²⁹. In einem Ausblick auf zentrale Fragestellungen künftiger kriminologischer Forschung verwies er jedoch 1993 darauf, daß gerade "Probleme der Ausländer, Minoritäten und Migration" an die Stelle der bis dato dominierenden Viktimisierungsforschung treten dürften³⁰. Freilich muß man - nicht nur im Blick auf deutsche Erfahrungen - hinzufügen, daß die Viktimisierungsproblematik in bezug auf gesellschaftliche Randgruppen wieder an Bedeutung zu gewinnen scheint. Die Kriminologie muß also - und in diesem umfassenden Sinne verstehe ich auch den Hinweis Günther Kaisers - beide Aspekte, nämlich Täter- und Opferrolle sowie die dahinsteuernden sozialen Prozesse, im Auge behalten³¹. Dafür bildet die Ausländerproblematik - leider! - ein recht eindrucksvolles Beispiel³².

2. An den Forschungsberichten ist also nicht nur der gesellschaftliche Wandel, sondern auch der Veränderungsprozeß abzulesen, den die Kriminologie in ihren unterschiedlichen Ausformungen seit den 70er Jahren selbst durchläuft. Er betrifft sowohl die Methodologie als auch die Gegenstände und Inhalte der Forschung. Ein charakteristisches Beispiel dafür bildet die Kohortenforschung³³. Zum traditionellen retrospektiven Blick zurück - natürlich ohne Zorn -, auf Verläufe in der Vergangenheit ist die prospektive Sichtweise getreten, die gleichsam Entwicklungen in die Zukunft hinein verfolgt.

²⁸ Kaiser, Kriminologie in der Risikogesellschaft (1993). Inzwischen wird auch das "Strafrecht der Risikogesellschaft" diskutiert; vgl. Hilgendorf (1993).

²⁹ Kaiser (1974).

³⁰ Kaiser, Kriminologie (1993), S.12 f.

³¹ Vgl. etwa Sessar, K., Kriminalität von und an Ausländern. In: Bauhofer, Queloz (1993), S.187 ff.

³² Dazu Loll (1990); Schöch, Gebauer (1991); Kriminelle Ausländer (1993); Bauhofer, Queloz (1993).

³³ Z.B. Karger, Sutterer, P. In: Kaiser, Kury (1993), 1.Halbbd., S.127 ff.

Ob man diesen Untersuchungen die anderwärts anzutreffende, weitverzweigte Begleitforschung zu bestimmten Formen alternativer Kriminalitätskontrolle und -verarbeitung - wie etwa Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung - zur Seite stellen kann, hängt gewiß vom jeweiligen Forschungsdesign und der Einhaltung wissenschaftlicher Mindeststandards ab³⁴. Der Vielzahl einschlägiger Praxisprojekte und -modelle entspricht jedenfalls nicht unbedingt der Ertrag der sie kontrollierenden und analysierenden Forschung.

3. Die Berichte lassen aber auch Grenzen der Forschung - wie anders! - erkennen. Sie sind in Gestalt rechtlicher und faktischer Hemmnisse, die den Zugang zum Untersuchungsfeld oder Praxisbereich erschweren, sichtbar geworden. So ist der Konflikt zwischen verfassungsrechtlich verbürgter Wissenschaftsfreiheit und gleicherweise verfassungsrechtlich garantiertem Persönlichkeitsschutz - jedenfalls in Deutschland - bisher nur allzu oft zugunsten des sog. informationellen Selbstbestimmungsrechts potentieller Probanden "gelöst" worden³⁵. In anderen Ländern - etwa in den USA - existieren insoweit keine vergleichbar hohen Schranken für den Zugang zu Informationen, namentlich personenbezogenen Daten.

Dagegen fallen international gewiß faktische Grenzen der Forschungsmöglichkeiten ins Gewicht. Von den finanziellen (und personellen) Ressourcen, die in diesen Tagen die Schlagzeilen. füllen, soll hier ausnahmsweise einmal nicht die Rede sein. Um so mehr verdienen die faktischen Hindernisse in jenen Bereichen der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle hervorgehoben zu werden, die sich auf Grund ihrer spezifischen Eigenart für empirische Erhebungen sperren oder ihnen verweigern. Das in diesem Kontext immer wieder zitierte "Paradebeispiel" bilden mafiöse Formen sog. organisierter Kriminalität³⁶ und Korruption³⁷, die verstärkt ins Blickfeld von Theorie und Praxis gerückt sind. Ihnen könnte man das Phänomen der von Herbert Jäger charakterisierten "Makrokriminalität" zur Seite stellen³⁸ - wenn und insofern man sich auf dieses umstrittene Konzept überhaupt einlassen will. Mit der längst eingetretenen Internationalisierung bestimmter Kriminalitätsformen wächst jedenfalls der Bedarf an länder-

³⁴ Dazu etwa Resch (1992); Sessar (1992); Bannenberg (1993). Vgl. auch Heinz, Storz (1992).

³⁵ Vgl. Kaiser, Brauchen Kriminologen eine Forschungsethik? (1991).

³⁶ Vgl. Fn.14 und 19.

³⁷ Kaiser, "Eine Hand wäscht die andere" (1991).

³⁸ Jäger (1989).

übergreifenden Forschungsansätzen und -möglichkeiten³⁹. Hierfür reichen - wie bisherige Erfahrungen zeigen - komparatistische Studien gewiß nicht mehr aus⁴⁰.

4. In inhaltlicher Hinsicht werfen bisher vorliegende Befunde der kriminologischen Forschung die Frage nach der Leistungsfähigkeit kriminalrechtlicher Instrumente und Sanktionen auf⁴¹. Dies gilt vor allem für jene Kriminalitätsbereiche und -formen, die sich - wie etwa die Drogen-42, Wirtschafts- und Umweltdelinquenz43 - aus verschiedenen Gründen einer staatlichen Kontrolle mit mehr oder minder großem Erfolg entziehen. Das Problem, ob und inwieweit überkommene oder neue strafrechtliche Sanktionen in wirksamer Weise zur Zurückdrängung solcher Kriminalitätsarten eingesetzt werden können, hat von Anbeginn in den einschlägigen Projekten der Freiburger Forschungsgruppe eine wesentliche Rolle gespielt. Mängeln der rechtlichen Vorgaben und der praktischen Umsetzung wurde dabei ebenso Aufmerksamkeit gewidmet wie der grundsätzlichen Frage nach den strukturellen Möglichkeiten eines präventiven Strafrechts überhaupt. Es besteht Grund zu der Annahme, daß diese Problematik auf der kriminologischen und kriminalpolitischen Tagesordnung bleiben wird. Sie wird offenkundig um so dringlicher, je mehr die strafrechtliche Sozialkontrolle auf immer weitere Risikobereiche der Gesellschaft und des menschlichen Zusammenlebens ausgedehnt wird.

Wenigstens zwei Entwicklungslinien der letzten Zeit geben in diesem Zusammenhang zu denken. So stehen dem Prozeß einer immer stärkeren Expansion des Strafrechts deutliche Tendenzen zu einer Informalisierung der Sozialkontrolle gegenüber⁴⁴. Das hat seinen Grund nicht nur in dem begrenzten Sanktionsrepertoire des geltenden Rechts, dem eine ungleich größere Vielfalt an gesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten gegenübersteht. Und das ist auch nicht allein auf die Einsicht in die traditionelle Vernachlässigung von Opferinteressen zurückzuführen. Vielmehr stellt wohl auch einen Grund für diese Entwicklung die mehr oder minder verbreitete Überzeugung oder Annahme dar, daß solche Reaktionsmuster in

³⁹ Preusker (1994).

⁴⁰ So zutr. Kräupl, Ludwig (1993), S.XI.

⁴¹ Z.B. Ludwig-Mayerhofer, Rzepka (1993).

⁴² Ambos (1993).

⁴³ Kühne, Görgen (1993).

⁴⁴ Vgl. Fn.24.

bestimmten Bereichen oder Fällen eben das Strafrecht an Wirksamkeit zumindest i.S. einer sozialen Befriedung - übertreffen.

Zumindest teilweise lassen sich in diesen Kontext zugleich die vielerorts diskutierten und verschiedentlich - etwa in Großbritannien - auch praktizierten Versuche einer Privatisierung staatlicher Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs einordnen⁴⁵. Zwar
mögen solche Entwicklungen in erster Linie durch ökonomische Zwänge
und Kapazitätsengpässe - z. B. in britischen Strafanstalten - veranlaßt sein.
Doch liegt der Privatisierungsidee - jedenfalls in Teilbereichen - auch der
Gedanke zugrunde, daß Betriebe und Unternehmer der freien Wirtschaft
bestimmte öffentliche Aufgaben effizienter erfüllen können als staatliche
Einrichtungen. Sektorale Beispiele dafür liefern schon seit langem die privaten Träger der Bewährungshilfe in den Niederlanden und in Österreich.

IV.

Die fünf Jahre, die Gegenstand der Berichterstattung der Freiburger Kriminologischen Forschungsgruppe sind, umspannen nicht zufällig zugleich jenen Zeitraum, der zwischen dem zehnten Internationalen Kongreß der Kriminologie 1988 in Hamburg und dem elften Internationalen Kongreß vom August 1993 in Budapest liegt. Es ist dies jene Zeitspanne, in der sich bekanntlich grundlegende politische und gesellschaftliche Veränderungen in Mittel- und Osteuropa vollzogen haben. Die Folgen dieses einschneidenden Wandels sind gleichermaßen auf den Feldern der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle wie auf dem Gebiet der kriminologischen Forschung selbst zu spüren. Neue, nicht selten länderübergreifende Kriminalitätsformen sind - nicht zuletzt auf Grund des Machtvakuums nach dem Zusammenbruch kommunistischer Regimes und der Veränderung von Wirtschaftsstrukturen - entstanden. Die in Gang gesetzten politischen und rechtlichen Transformationsprozesse, die zur Schaffung rechtsstaatlicher Demokratien führen sollen, fordern namentlich im Bereich der polizeilichen Prävention und der Strafverfolgung einen hohen Preis⁴⁶. Freilich hat auf dem Gebiet der kriminologischen Forschung die Entideologisierung in manchen mittel- und osteuropäischen Staaten schon früher ihren Anfang genommen, die sog. sozialistische Kriminologie längst abgedankt. Diese

⁴⁵ Vgl. Fn.15.

⁴⁶ Vgl. z.B. Kury (1992); Ewald, Woweries (1992); Ewald (1993); Kräupl, Ludwig (1993).

Erfahrungen haben auch auf dem Budapester Weltkongreß ihre Spuren hinterlassen⁴⁷.

Indessen hat diese Veranstaltung - wie schon andere - die simple Erfahrung bestätigt, daß sich auch die westlichen Industrienationen in einer Phase grundstürzenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels befinden⁴⁸, der sich in vielfältiger Weise auf die Kriminalitätsentwicklung und ihre Kontrolle auswirkt. Die internationale Zusammenarbeit in den verschiedenen Feldern der Kriminalitätskontrolle soll deshalb intensiviert, namentlich institutionalisiert werden. Schon ist der Ruf nach einer europäischen "Sicherheitskultur" laut geworden⁴⁹.

Ökologische und ökonomische Krisen häufen sich. Ethnische, religiöse und Nationalitätenkonflikte brechen erneut auf. Bereits totgesagte oder totgeglaubte antisemitische und rassistische Tendenzen bedrohen nicht nur Minoritäten, sondern suchen gar noch gesellschaftlich "hoffähig" zu werden⁵⁰. Das Thema der Gewalt ist längst über den kriminologischen Diskurs hinaus in den verschiedensten Schattierungen zu einem öffentlichen geworden. Der deutsche Schriftsteller Günter Kunert hat kürzlich sogar gemeint, jener Begriff habe "gute Aussichten, am Ausgang unseres Jahrhunderts zum Schlüsselwort für eben dieses Jahrhundert zu werden"⁵¹.

Die kriminologischen und kriminalpolitischen Perspektiven, die sich im europäischen Raum abzeichnen, liegen offensichtlich vorrangig auf zwei Ebenen: der kriminalphänomenologischen und der präventiven, nicht zuletzt der sanktionspraktischen. Die Entstehung und das Auswuchern neuer Kriminalitätsformen, die wachsende Internationalisierung der Kriminalität sowie die Ausbildung eines regelrechten Kriminaltourismus⁵² haben im Zeichen offener Grenzen den Ruf nach verstärkter Zusammenarbeit sowie nach wirksamerer Prävention und Repression laut werden lassen. Freilich gehen die Aussagen darüber, ob tatsächlich die Öffnung der Grenzen die maßgebende Ursache jenes Kriminalitätsschubs ist, den man allenthalben

⁴⁷ Vgl. nur die Beiträge von Gönczöl (1993), Reiss, Sumner (1993), Cusson (1993) und Sherman (1993).

⁴⁸ Zapf (1991); Münch (1993).

⁴⁹ Pitschas (1993), S.866.

⁵⁰ Wangh (1992); Institut für Migrations- und Rassismusforschung (1992); Cropley, Ruddat, Dehn, Lucassen (1993); Mühlum (1993); Butterwegge, Jäger (1993).

⁵¹ Kunert (1994), S.7.

⁵² Z.B. Dearing, A., Der sogenannte Kriminaltourismus. Der Ladendiebstahl und die Öffnung der Ostgrenzen. In: Pilgram (1993), S.181 ff.

in Europa registriert, auseinander⁵³. Manches scheint dafür zu sprechen, daß eine Gemengelage unterschiedlicher Faktoren dazu beiträgt. Zu ihnen mögen etwa anomische Zustände und Abläufe im Gefolge der Auflösung kommunistischer Regimes in Mittel- und Osteuropa, eine sich ausbreitende Migrationsbewegung sowie neu aufbrechende ethnische, kulturelle und nationale Konflikte zählen.

Die sanktionspraktische und -politische Perspektive ist vor allem im Rahmen kriminologischer Studien des Europarates sichtbar geworden. Ausgangspunkt bildete bekanntlich die Erfahrung mehr oder minder weitreichender Disparitäten und Ungleichheiten in der Strafzumessung, aber auch das Phänomen auseinanderdriftender Legitimierungsansätze. Beide Aspekte, für die signifikante Belege vorliegen, finden sich bereits im nationalen Bereich vor; erst recht stellen sie ein internationales Problem dar⁵⁴. Vor diesem Hintergrund sind die anhaltenden Bemühungen des Europarates zu sehen und zu verstehen, der Strafrechtspflege präzisere Maßstäbe für die Rechtsfolgenbestimmung an die Hand zu geben, um eine konsistentere Sanktionspraxis zu ermöglichen⁵⁵. In welchem Maße eine Annäherung an dieses Ziel zu erreichen ist, hängt, wie die dazu erarbeiteten Grundsätze und Richtlinien belegen, nicht zuletzt davon ab, ob es gelingt, sich nicht nur auf gemeinsame Standards, sondern auch Zielsetzungen und Funktionen des Strafrechts sowie kriminalrechtlicher Sanktionen zu verständigen. Insofern wirken hier normative und empirische Faktoren zusammen. Mängel der Praxis sind eben - zumindest auch - Ausdruck theoretischer Defizité. Das läßt sich recht gut an Stand und Standard kriminologischer Prognoseforschung einerseits und der Realität gerichtlicher Prognosepraxis andererseits beobachten56.

Die Funktionsfähigkeit des Kriminaljustizsystems - wie immer man sie definieren mag - hängt aber keineswegs allein von der Qualität der Strafzumessung ab. Vielmehr entscheidet darüber auch - und in nicht geringem Maße - die inhaltliche Ausgestaltung und Handhabung der Sanktionen selbst. Aus dieser Binsenweisheit hat der Europarat gleichfalls seine Konsequenzen gezogen, indem er etwa die Ziele, Möglichkeiten und Grenzen psychosozialer Interventionen sowohl im ambulanten als auch im

⁵³ Vgl. Pilgram (1993).

⁵⁴ Pfeiffer, Oswald (1989); Jehle (1992).

⁵⁵ Council of Europe (Ed.) (1993). Consistency in Sentencing.

⁵⁶ Vgl. etwa Kaiser (1992), S.54 ff.

stationären Bereich auf seine Tagesordnung gesetzt hat. Daß in diesem Kontext das gesamte Reaktionsrepertoire gesellschaftlicher wie staatlicher Formen des Umgangs mit Kriminalität thematisiert worden ist, versteht sich angesichts der Erfahrungen von Forschung und Praxis auf diesem Feld gleichsam von selbst⁵⁷.

Hier ist nun eine bemerkenswerte Entwicklung zu registrieren. Während sich bei manchen Kriminalsoziologen der "nothing-works"-Gedanke gleichsam zu einem unumstößlichen Glaubenssatz verfestigt hat⁵⁸, ja z.T. sogar über den Straf- und Maßregelvollzug hinaus auf freiheitsbeschränkende Sanktionen erstreckt worden ist, geben differenzierende Ansätze Möglichkeiten psychosozialer Intervention nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage zwischenzeitlicher Erfahrungen durchaus eine Chance⁵⁹. Wie groß oder wie gering sie ist, wird dabei nicht allein davon abhängig gemacht, ob es sich lediglich um freiheitsbeschränkende Sanktionen - wie etwa Probation oder Parole - oder um freiheitsentziehende handelt. Vielmehr stellt man hier auch darauf ab, wie solche Reaktionsformen in konzeptioneller, institutioneller, organisatorischer und personeller Hinsicht ausgestaltet sind. Als ein vorläufiges Ergebnis bisheriger Analysen wird man die Feststellung werten müssen, daß die einschlägigen Möglichkeiten praktischer Hilfeleistung und therapeutischer Intervention mit dem Ziel sozialer Integration noch keineswegs ausgeschöpft sind, daß es aber auch weiterer kriminologischer Forschung auf diesem Gebiet bedarf60.

Dabei wird man freilich wenigstens drei Gesichtspunkten Rechnung tragen müssen:

1. Die Erfahrung bleibt zu beherzigen, daß langfristige Forschung immer wieder durch neue Entwicklungen der Praxis eingeholt, ja überholt wird.

⁵⁷ Council of Europe (Ed.) (1993). Psychosocial interventions in the criminal justice system.

⁵⁸ Z.B. Baratta (1993), S.407 f.

⁵⁹ Vgl. Hood, R., Draft conclusions and recommendations. In: Council of Europa (25.November 1993). Psychosocial interventions etc.

⁶⁰ Vgl. etwa Elchardus, J.M., Problems of therapeutic interventions regarding certain categories of offenders etc. In: Council of Europe (18.August 1993); Debuyst, Ch., Psychosocial intervention before and after sentencing. In: Council of Europe (30.August 1993); Lösel, F., Evaluation psychosocial interventions in prison and other penal contexts. In: Council of Europe (14.Oktober 1993); Snare, A., Psychosocial interventions aimed at resolving the conflict between the perpetrator and the victim etc. In: Council of Europe (30.Oktober 1993).

Wir erproben z. B. Hilfs- und Behandlungsangebote an und mit Tätern von gestern - und wenn es die Täter von heute sind, dann finden sie sich morgen in einer veränderten Umwelt mit andersartigen Lebensbedingungen vor. Gleichwohl führt kein Weg an einer Forschung vorbei, die sich die Mühe gründlicher Analyse gibt und sich die entsprechende Zeit dazu nimmt. Wer anders verfährt, muß sich von *Lichtenberg* entgegenhalten lassen: "Es gibt kein größeres Hinderniß des Fortgangs in den Wissenschaften, als das Verlangen, den Erfolg davon zu früh verspüren zu wollen."61

- 2. Ungeachtet der Frage, was und wieviel kriminologische Forschung zur Ausarbeitung sozialkonstruktiver Strategien und Reaktionsformen beizutragen vermag, kann sie jedenfalls für kriminalpolitische Fehlgriffe und Fehlentwickungen sensibilisieren. Freilich muß man auch hier die praktische Erfahrung in Rechnung stellen, daß kriminologische Befunde und Erkenntnisse es schwer haben, sich gegen zählebige gesellschaftliche Vorurteile durchzusetzen. Dies zeigen immer wieder die vermeintlich "bewährten" Rückgriffe auf schärfere Sanktionen in Fällen tatsächlichen oder zumindest statistisch registrierten Kriminalitätsanstiegs. Der Aberglaube, daß "more of the same" vor allem in Krisenzeiten das wirksamste Palliativ gegen Kriminalität sei, findet trotz und seit Beccaria weltweit seinen Anwert⁶². Die Reinstitutionalisierung, ja Rehabilitierung langer Freiheitsstrafen, selbst der Todesstrafe in manchen Ländern⁶³, bildet den eindrucksvollsten Beleg für diese Erfahrung.
- 3. Zu bedenken bleibt auch die Einsicht in die Grenzen des Kriminaljustizsystems selbst, in seine Leistungsfähigkeit sowie in seine Begleitschäden. Zwar gehen innerhalb der Kriminologie die Auffassungen darüber nach wie vor auseinander, inwieweit es realiter zur Kriminalprävention i. S. des Rechtsgüterschutzes beiträgt und inwieweit es seinerseits kontraproduktive Effekte hervorruft.⁶⁴ Doch sollten die bisher vorliegenden, gewiß eher vorsichtig zu interpretierenden Untersuchungen und Befunde zur negativen wie zur positiven Generalprävention⁶⁵ eigentlich von einer Überschätzung der Möglichkeiten praktischer Strafrechtspflege, Rechtsgüter zu schützen

⁶¹ Lichtenberg, G.Ch. (1963), Gedankenbücher. Hrsg. von Mautner, F.H. (S.219). Frankfurt a.M., Hamburg.

⁶² Dazu Jung (im Erscheinen).

⁶³ Vgl. Martis (1991); Symposium (1993).

⁶⁴ Z.B. Schüler-Springorum (1991); Jung (1992); Baratta (1993); Frehsee, Löschper, Schumann (1993).

⁶⁵ Vgl. etwa Bönitz (1991); Karstedt (1993).

und soziale Konflikte zu lösen, abhalten⁶⁶. Das Kriminaljustizsystem nimmt gewiß stützende und unterstützende Funktionen hinsichtlich einer normstabilisierenden und humanverträglichen Gestaltung menschlichen Zusammenlebens wahr. Es vermag aber nicht die Aufgaben anderer Sozialsysteme - etwa im Bereich der Sozialisation - zu übernehmen oder in kompensatorischer Weise zu ersetzen.

v.

Es überstiege gewiß die Möglichkeiten des Referenten, vor diesem hier lediglich stichwortartig skizzierten gesellschaftlichen Hintergrund und der angedeuteten Forschungssituation eine Art Programm für die Kriminologie der Zukunft zu entwerfen⁶⁷. Deutlich geworden ist eigentlich nur, daß das Phänomen des gesellschaftlichen Wandels auch die kriminologische Forschung mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die ihr Selbstverständnis und ihre grundsätzliche Orientierung betreffen. Was sich aus bisherigen Ansätzen und Entwicklungen herausdestillieren läßt, könnte etwa - in starker Reduzierung der vorherrschenden Komplexität - auf einen dreifachen Nenner gebracht werden: einen räumlichen, einen zeitlichen und einen inhaltlich-gegenständlichen.

1. Zunächst einmal erscheint der räumliche Aspekt noch als der einfachste. Welche kriminologisch relevanten (und vielleicht auch ergiebigen) Themen die Öffnung der Grenzen in Europa auf die Tagesordnung gebracht hat, soll hier nicht nochmals diskutiert werden. Es sind gewiß Fragestellungen, die über eine bloß vergleichende Forschung hinausreichen, zu gemeinsamen Ansätzen und Projekten drängen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die kulturelle Eigenart, die politische und rechtliche Struktur eines Landes bei der Erfassung von Kriminalitätsphänomenen weiterhin mitreflektiert werden müssen. Dies gilt erst recht für Untersuchungen zur gesellschaftlichen und strafrechtlichen Sozialkontrolle. Sehr wahrscheinlich wird die Komplexität einschlägiger Studien durch die ethnische Vielfalt und die Migrationsbewegungen im europäischen Raum noch erheblich gesteigert.

⁶⁶ Krit. Greive (1992); Sack, Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung. In: Frehsee, Löschper, Schumann (1993), S.16 ff.

⁶⁷ Zu Zukunftsperspektiven der Kriminologie Savelsberg (1989); Quensel (1991); Kaiser, Kriminologie (1993).

- 2. Die zeitliche Dimension der Kriminologie besteht in ihrer sozialhistorischen und zeitgeschichtlichen Komponente⁶⁸. Zwar hat der zeitliche Aspekt schon immer in kriminalstatistische und Verlaufsanalysen Eingang gefunden. Aber er ist recht eigentlich erst mit der Historischen Kriminologie, die durch die Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle noch an wissenschaftlicher Aussagekraft und Reputation gewonnen hat, ins Blickfeld getreten. Die Herausarbeitung epochenspezifischer Merkmale von Definitionsprozessen sozial abweichenden Verhaltens und seiner gesellschaftlichen Verarbeitung ist bereits durch eine ganze Reihe von Untersuchungen zur Alltags-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte vorangetrieben worden. Es gilt die jeweilige Funktion und den Ort von Kriminalität und ihrer Kontrolle im Zivilisationsprozeß (Elias) ausfindig zu machen⁶⁹. Damit soll keineswegs einer Historisierung (oder gar Relativierung) von Kriminalität und ihrer Kontrolle das Wort geredet, wohl aber der Blick für Entwicklungen, Verläufe und gesellschaftliche Zusammenhänge geschärft werden. Dazu gehört nicht zuletzt der zeitgeschichtliche Aspekt, der bisher eher im Zentrum historischer und politikwissenschaftlicher Untersuchungen gestanden hat⁷⁰. Die Möglichkeiten, die sich der kriminologischen Forschung etwa mit der Öffnung der Archive in ehemals totalitären Staaten erschließen lassen, sind noch keineswegs ausgeschöpft worden. Bisher haben sich solcher Quellen vor allem die zeitgeschichtliche Forschung und die praktische Strafrechtspflege, die mit der strafrechtlichen Aufarbeitung staatlich gesteuerten Unrechts befaßt war und ist⁷¹, bedient.
- 3. Damit ist indessen bereits die *inhaltlich-gegenständliche* Dimension der Kriminologie, die sich auf ihren Untersuchungsbereich bezieht, berührt. Die Frage ist, ob und inwieweit sie sich in der Festlegung ihres Gegenstandes an den normativen Vorgaben des Strafrechts orientiert oder orientieren soll. Freilich geht sie in ihren theoretischen und praktischen Konsequenzen über ältere Auseinandersetzungen zur Ortsbestimmung der Kriminologie und zu ihrem Verhältnis zum Strafrecht hinaus.

⁶⁸ Vgl. z.B. Kriminologie und Geschichte (1987); Sack (1987).

⁶⁹ Jung (1992), S.31 ff.; Heiland, H.-G., Selbst- und Fremddisziplinierung im Zivilisationsprozeß. In: Frehsee, Löschper, Schumann (1993), S.307 ff.

⁷⁰ Vgl. auch Stolleis (1993).

⁷¹ Lampe (1993).

Das zeigt ganz deutlich die jüngste Kontroverse über Jägers Konzept der "Makrokriminalität"72. Dessen Übernahme hätte nicht nur weitreichende Folgen für denkbare Forschungsprojekte im Dreiecksverhältnis von Völkerrecht, Staatsrecht und Strafrecht, sondern würde auch wegen der Besonderheit des Untersuchungsgegenstandes neue Überlegungen zur Operationalisierung und Konzeptualisierung erfordern. Sie hätte auch keineswegs nur wissenschaftliche und forschungspraktische Bedeutung, wie sich an möglichen kriminalpolitischen Konsequenzen des Konzepts ablesen läßt. Was die Kriminologie als Kriminalität oder zumindest sozialschädliches Verhalten definiert, ist zwar zunächst einmal lediglich "ihr" legitimer Forschungsgegenstand. Aber wenn und insoweit eben aus dem Umstand, daß dieses Verhalten Menschen und Menschenrechte verletzt oder gefährdet, Folgerungen für präventive und repressive Maßnahmen abgeleitet werden, dann ist der Weg zu kriminalpolitischen Konsequenzen - welcher Couleur auch immer - bereits beschritten⁷³. Deshalb wird die Kriminologie um eine Klärung ihrer Position zu dieser Frage wohl nicht herumkommen⁷⁴. Dies gilt um so mehr, als in einer "Risikogesellschaft" zahlreiche und unterschiedliche Gefährdungen nicht nur aktueller, sondern auch künftiger menschlicher - und nicht nur menschlicher! - Interessen vorstellbar sind.

Literatur

Ambos, K. (1993). Die Drogenkartelle und ihre Probleme in Kolumbien, Peru und Bolivien. Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung. Freiburg i.Br.

Auchter, Th. (1990). Das fremde, eigene Böse. Zur Psychoanalyse von Fremdenangst und Fremdenhaß. Universitas, 45, 1125-1137.

Bannenberg, B. (1993). Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn.

⁷² Jäger (1989).

⁷³ Jäger (1993).

⁷⁴ Krit. Walter (1993).

- Baratta, A. (1993). Jenseits der Strafe Rechtsgüterschutz in der Risikogesellschaft. Zur Neubewertung der Funktionen des Strafrechts. In: Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag (S.393-416). Heidelberg.
- Bauhofer, S., Queloz, N. (Hrsg.) (1993). Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege. Chur, Zürich.
- Bayer, J., Deppe, R. (1993). Der Schock der Freiheit. Ungarn auf dem Weg zur Demokratie. Frankfurt a.M.
- Bilsky, W., Pfeiffer, Ch., Wetzels, P. (Eds.) (1993). Fear of Crime and Criminal Victimization. Stuttgart.
- Böllinger, L., Lautmann, R. (1993). Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger. Frankfurt a.M.
- Bönitz, P. (1991). Strafgesetze und Verhaltenssteuerung. Zur generalpräventiven Wirksamkeit staatlicher Strafdrohung. Göttingen.
- Boers, K. (1991). Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler.
- Brühler, R., Dudek, P. (Hrsg.) (1992). Fremde Heimat. Neuer Nationalismus versus interkulturelles Lernen. Frankfurt/M.
- Butterwegge, Ch., Jäger, S. (Hrsg.) (1993). Europa gegen den Rest der Welt? Flüchtlingsbewegungen Einwanderung Asylpolitik. Köln.
- Council of Europe (Ed.) (1993). Consistency in sentencing. Recommendation No. R (92) 17. Strasbourg.
- Council of Europe (Ed.) (1993). Twentieth Criminological Research Conference (PC-CRC). Psychosocial interventions in the criminal justice system. Strasbourg, 22-25 November 1993.
- Cropley, A.J., Ruddat, H., Dehn, D., Lucassen, S. (1993). Probleme der Zuwanderung. Bd.1: Aussiedler und Flüchtlinge in Deutschland, Göttingen.

- Cusson, M. (1993). The structuring effects of social control. International Annals of Criminology, 31, 45-58.
- Dinzelbacher, P. (Hrsg.) (1993). Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthema in Einzeldarstellungen. Darmstadt.
- Dirnaicher, U. (1993). Das Jugendstrafrecht und die Konkurrenz der "privaten Anbieter". RdJB, 41, 302-316.
- Eckert, R., Willems, H. (1993). Fremdenfeindliche Gewalt. Neue Justiz, 47, 481-485.
- Ewald, U. (1993). Kriminalität nach der Wende Bild und Wirklichkeit in den neuen Bundesländern. NJ, 47, 106-109.
- Ewald, U., Woweries, K. (Hrsg.) (1992). Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht. Festschrift für John Lekschas. Bonn.
- Frehsee, D., Löschper, G., Schumann, K.F. (Hrsg.) (1993). Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd.XV). Opladen.
- Gönczöl, K. (1993). Anxiety over Crime. International Annals of Criminology, 31, 19-33.
- Greive, W. (Hrsg.) (1992). Was taugt das Strafrecht heute? Die Zukunft des Strafrechts am Beispiel von Umwelt- und Drogenkriminalität. Rehburg-Loccum.
- Haneberg, J. (1993). Privatisierung: "Will the customer get a better service?" ZfStrVo, 42, 289-293.
- Heinz, W., Storz, R. (1992). Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung". Abschlußbericht. Bonn.
- Hess, H. (1993). Mafia. Ursprung, Macht und Mythos. Freiburg, Basel, Wien.
- Hilgendorf, E. (1993). Gibt es ein Strafrecht der "Risikogesellschaft"? Ein Überblick. NStZ, 13, 10-16.

- Hinz, S. (1987). Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Frankfurt a.M. u.a.
- Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hrsg.) (1992). Rassismus und Migration in Europa. Hamburg.
- Jäger, H. (1989). Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a.M.
- Jäger, H. (1993). Menschheitsverbrechen und die Grenzen des Kriminalitätskonzeptes. Theoretische Aspekte der Einsetzung eines UN-Kriegsverbrechertribunals. KritV, 76, 259-275.
- Jehle, J.-M. (Ed.) (1990). Criminological Research and Planning in State and Supranational Institutions. Wiesbaden.
- Jehle, J.-M. (Hrsg.) (1992). Individualprävention und Strafzumessung. Wiesbaden.
- Jung, H. (1992). Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern, Stuttgart, Wien.
- Jung, H. (im Erscheinen). New perspectives or more of the same? Criminal law and criminal science in the 21st century. Keio Law Review.
- Kaiser, G. (1974). Zur Kriminalität von Randgruppen und Minderheiten. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag (S.531-545). Tübingen.
- Kaiser, G. (1986). Strafvollzug im internationalen Vergleich. In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (S.599-621). Berlin, New York.
- Kaiser, G. (1987). Forschung auf der Spur des Verbrechens. Was weiß die Kriminologie von T\u00e4ter und Opfer? ZStW, 99, 664-684.
- Kaiser, G. (1991). "Eine Hand wäscht die andere". Korruption in Politik und Wirtschaft. Universitas, 46, 1062-1071.
- Kaiser, G. (1991). Brauchen Kriminologen eine Forschungsethik? Normative Voraussetzungen und ethische Implikationen wissenschaftlicher Forschung. MSchrKrim, 74, 1-16.

- Kaiser, G. (1992). Konzepte, Methoden und Anwendungsbezüge der Kriminologie. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung: ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie (S.35-61). Wiesbaden.
- Kaiser, G. (1993). Viktimologie heute. In: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag (S.3-17). Köln, Berlin, Bonn, München.
- Kaiser, G. (1993). Straf- und Untersuchungshaftvollzug in Europa ein Vergleich. In: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.), Internationales Symposium 'Straf- und Untersuchungshaft in Europa' vom 19. bis 22. April 1993 in Straubing. Dokumentation (S.23-46). Bruchsal.
- Kaiser, G. (1993). Kriminologie in der Risikogesellschaft Rückblick und Ausblick. In: Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. (S.1-13). Freiburg i.Br.
- Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Eds.) (1990). Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg i.Br.
- Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.) (1993). Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i.Br.
- Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Eds.) (1991). Victims and Criminal Justice. Freiburg i.Br.
- Karstedt, S. (1993). Normbindung und Sanktionsdrohung. Eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr. Frankfurt a.M. u.a.
- Kattau, Th. (1993). Strafverfolgung nach Wegfall der europäischen Grenzkontrollen. Eine Untersuchung des Schengener Abkommens. Pfaffenweiler.
- Kerner, H.-J. (1983). Gefährlich oder gefährdet? (Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie Nr.1). Heidelberg.

- Kräupl, K., Ludwig, H. (1993). Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung). Freiburg i.Br.
- Kriminalprävention Neue Wege in der Kriminalitätskontrolle (1992). Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 2-3/92.
- Kriminelle Ausländer (1993). KrimPäd, H.34, 21.
- Kriminologie und Geschichte (1987). KrimJ, 2. Beih.
- Kühne, H.-H. (1991). Kriminalitätskontrolle durch innereuropäische Grenzkontrollen? Berlin.
- Kühne, H.-H. (1992). Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in einem Europa ohne Grenzen (Mainzer Runde '92). Mainz.
- Kühne, H.-H., Görgen, Th. (1991). Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten. Eine empirische Untersuchung zur strafprozessualen Implementierung materiellen Rechts. Wiesbaden.
- Kunert, G. (1994). Vom Wesen der Gewalt. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 74, 7-11.
- Kury, H. (Hrsg.) (1992). Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das Erste deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium. Freiburg i.Br.
- Kury, H., Richter, H., Würger, M. (1991). Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden.
- Lampe, E.-J. (Hrsg.) (1993). Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit. Arbeitskreis Strafrecht. Bd.II: Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach der Wiedervereinigung. Köln, Berlin, Bonn, München.
- Loll, B.-U. (1990). Prognose der Jugendkriminaltiät von Deutschen und Ausländern. Wiesbaden.
- Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D. (1993). Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der

- Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 14, 115-140.
- Martis, R. (1991). Die Funktionen der Todesstrafe. Eine kritische Analyse zur Realität der Todesstrafe in der Gegenwart. Bonn.
- Mühlum, A. (1993). "Let my people go"? Über Armutswanderung, Asyl und Ausländerhaß. Zentralblatt für Jugendrecht, 80, 75-81.
- Müller-Dietz, H. (1993). Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität. NStZ, 13, 57-65.
- Münch, R. (1993). Das Projekt Europa. Zwischen Nationalstaat, regionaler Autonomie und Weltgesellschaft. Frankfurt a.M.
- Papendorf, K., Schumann, K.F. (Hrsg.) (1993). Eine Festschrift für Thomas Mathiesen. Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Bielefeld.
- Pfeiffer, Ch., Oswald, M. (1989). Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart.
- Pilgram, A. (Hrsg.) (1993). Grenzöffnung, Migration, Kriminalität (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie). Baden-Baden.
- Pitschas, R. (1993). Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates. JZ, 48, 857-866.
- Preusker, H. (1994). Kriminalität als gesamteuropäische Herausforderung. ZfStrVo, 43, 28f.
- Privatisierung der Strafjustiz. Vom Monopol zum Markt? (1993). Neue Kriminalpolitik, 5, H.2.
- Quensel, S. (1989). Krise der Kriminologie: Chance für eine interdisziplinäre Renaissance? MSchrKrim, 72, 391-412.
- Quensel, S. (1991). Das Kriminalitäts-Spiel. Oder: Was läßt die Sozialwissenschaft von der Kriminologie übrig? MSchrKrim, 74, 65-79

- Raith, W. (1992). Mafia: Ziel Deutschland. Vom Verfall der politischen Kultur zur Organisierten Kriminalität. Frankfurt a.M.
- Reiss, A.J., Sumner, W.G. (1993). Crime and Justice in a Changing World. International Annals of Criminology, 31, 35-42.
- Resch, W.J. (1992). Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und "alternativen Sanktionen". Bonn.
- Sack, F. (1987). Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungsängste der deutschen Kriminologie. KrimJ, 19, 241-268.
- Savelsberg, J.J. (1989). Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland: Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart.
- Schöch, H., Gebauer, M. (1991). Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems. Baden-Baden.
- Schüler-Springorum, H. (1991). Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt a.M.
- Schwind, H.-D., Steinhilper, G., Kube, E. (Hrsg.) (1987). Organisierte Kriminalität. Heidelberg.
- Sessar, K. (1992). Wiedergutmachen oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht. Pfaffenweiler.
- Sherman, L.W. (1993). Criminology and criminalization: defiance and the science of the criminal sanction. International Annals of Criminology, 31, 79-93.
- Sieber, U., Bögel, M. (1993). Logistik der Organisierten Kriminalität. Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur internationalen Kfz-Verschiebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel. Wiesbaden.
- Stiglmayer, A. (Hrsg.) (1993). Massenvergewaltigung. Krieg gegen die Frauen. Freiburg i.Br.

- Stolleis, M. (Hrsg.) (1993). Juristische Zeitgeschichte ein neues Fach?
 Baden-Baden.
- Symposium: Research on the death Penalty (1993). Law and Society Review, 27.
- Thomas, A. (Hrsg.) (1993). Kulturvergleichende Psychologie. Eine Einführung. Göttingen.
- Walter, M. (1993). Zur Reichweite des Konzepts Kriminalität Einige Überlegungen zur "Makrokriminaltät" Herbert Jägers. KrimJ, 26, 117-133.
- Wangh, M. (1992). Psychoanalytische Betrachtungen zur Dynamik und Genese des Vorurteils, des Antisemitismus und des Nazismus. Psyche, 46, 1152-1176.
- Willems, H., zusammen mit Eckert, R., Würtz, St., Steinmetz, L. (1993).
 Fremdenfeindliche Gewalt Einstellungen, Täter, Konflikteskalation.
 Opladen.
- Williams, P., Dickinson, J. (1993). Fear of crime: read all about it? The relationship between Newspaper Crime Reporting and Fear of Crime. The British Journal of Criminology, 33, 33-56.
- Wittig, P. (1993). Der rationale Verbrecher. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens. Berlin.
- Zapf, W. (Hrsg.) (1991). Die Modernisierung moderner Gesellschaften. Frankfurt a.M.

Ethik in der Kriminologie?

Antonio Beristain

Brauchen wir auch ethische Gefühle in der Kriminologischen Methode?

Viele Gründe habe ich mit allen Kriminologen, Herrn Professor Günther Kaiser zu gratulieren (ich spreche besonders im Namen der Kollegen von Spanien und Lateinamerika). Nur an einen Grund will ich hier und heute erinnern: die ethische Gesinnung seiner Kriminologie.

Wohin aber treibt heute die Kriminologie in Europa? Nimmt sie die Notwendigkeit der Ethik an oder ist sie gefährdet? Ist die Ethik wichtig für die Kriminologen? Ist sie unentbehrlich?

Meine grundlegende Frage ist: Können wir für die Kriminologie eine anthropologisch-ethische Basis finden und in ihr das Ganze des Seins in Vergehen und Werden erfassen und damit den Menschen in diese Ganzheit aktiv hineinstellen?

Mit anderen Worten: Kann dies nur durch eine Reaktivierung der Sinne und eine kreative Anwendung des Bewußtseins (ethische Metanoia) gelingen? Müssen wir, um die dafür notwendige Sensibilisierung zu erreichen, in der Kriminologie über die bisherigen Dimensionen von Gesetz, Verbrechen, Sühne, Strafe, Vergeltung, Ausgleich hinaus ethische (und mystische) Realitäten einbeziehen? Kann die Kriminologie nur mit solchen ethischen "Aufladungen" ihrer sozialen und politischen Dimension gerecht werden?

Gestatten Sie mir, diese Frage mit zutiefst dialektischen Gefühlen, nicht aus reinen Zweckerwägungen zu beantworten.

Lassen Sie mich zuerst mit dem Begriff der Ethik anfangen; nachher erkläre ich, welche Vorteile und/oder Nachteile die Ethik in der Kriminologie bewirken kann. Ich denke, daß der Platz der Ethik in der Kriminologie neu zu bestimmen ist.

2. Gibt es Ethik als eine andere und höhere Wertordnung?

Zunächst also zum Begriff der Ethik: Die Ethik ist wie ein Lichtstrahl aus einem anderen Reich, der in die dunkle und kühle Welt des Rechts und der Kriminologie eindringt. Dieser Lichtstrahl erinnert daran, daß die zweckrationale Betrachtung der Dinge nicht die einzig mögliche ist, daß es vielmehr neben und über dem Recht, das ganz und gar Vernunft und Zweck sein will, noch andere und höhere Wertordnungen gibt.

Für uns äußert sich Ethik als besonderes, wunderbares Licht, als Wert, Pflicht und Kraft. Die Ethik ist gleichsam ein überhelles Licht.

Wenn wir Goethe fragen könnten, was Ethik ist, würde er vielleicht antworten: "Mehr Licht ...". Deswegen hat der baskische Künstler Eduardo Chillida sein Goethehaus in Frankfurt ohne Dach gebaut. Er denkt, daß es für Goethe unerträglich wäre, das Dach auf seinem Haus zu behalten, weil er mehr Licht, direkt vom Himmel, braucht.

Die Ethik ist auch ein überrationaler, jedoch nicht irrationaler und nicht konfessioneller, die ganze Welt umfassender Wert.

Diese Ethik verlangt (und ermöglicht auch) immer und überall nach Solidarität, nach Frieden, nach Gerechtigkeit, nach Verständnis, nach Glück, nach Liebe und nach Verantwortung (mehr als nur nach Ausgleich für Schuld) zu streben.

Unsere Ethik ist aber nicht nur eine Sollensethik, sie ist auch eine beglückende Kraft, eine Hoffnung, ein Weg der Selbstverwirklichung.

Kann die Ethik als letzte Möglichkeit der Kontrolle wirken?

Professor Kaiser sieht einen engen Zusammenhang zwischen Kriminologie und Ethik, eine Abhängigkeit der Funktionstüchtigkeit der sozialen Netzwerke informeller Sozialkontrolle von der Gestaltungskraft der Ethik. Deswegen schließt auch die Struktur der sozialen Kontrolle, wie er sie versteht, Religion, Moral, Kirche, Gemeinde ein¹.

Deswegen kommentiert er den Ausspruch des Horaz "Quid leges sine moribus" ("Was ist die Kriminologie ohne Ethik?") mit der Annahme, daß, wenn die Sitten wirksam seien, Gesetze unnötig wären, daß aber, wenn die Sitten wirkungslos blieben, dann auch die Gesetze nutzlos wären.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Aufl. Heidelberg 1993, S. 110.

Viele Soziologen stellen fest, daß heutzutage in Europa (und in der Welt) die religiöse Ethik an sozialer Steuerungskraft verliert; auch den Subsystemen Sitte und Moral fehlten eine vergleichbare normative Eindeutigkeit und die tragende Institution der Religionsgemeinschaften.

In dieser heutigen soziologischen und geistigen Situation der "Entregelung" stellt sich die Frage, wer dann die Werte verdeutlicht und als verbindlich erklärt. "Offenbar", antwortet Professor Kaiser2, sind es "die aushandelnden Bürger selbst oder auch die öffentliche Meinung und die Massenmedien. Damit freilich würden die Werte unserer Gesellschaft noch uneinheitlicher, zufälliger und wahrscheinlich auch willkürlicher. Feste Orientierungen für die heranwachsende Generation wären dann weniger glaubhaft zu machen, geschweige überzeugend zu vermitteln. Hier, im Erkennen und Aufzeigen derartiger Konsequenzen, scheint vor allem das ethische Problem der Kriminologie zu liegen." Auch in Spanien haben wir dieselbe Lage. Tomás Calvo Buezas, Professor für soziale Anthropologie in Madrid, hat gerade darüber eine Studie mit 5.188 Jugendlichen in der vorigen Woche beendet: Die soziale Steuerungskraft in Spanien beträgt durch die Familie 73 %, durch die Schule 24 %, durch Freunde 17 %, durch Medien 11 %, aber durch die Kirche nur 8 %. Indessen verdient die Kirche nach dieser Untersuchung viel mehr Vertrauen als die öffentlichen Institutionen Armee, Justiz, Regierung, Parteien und Parlament. Deshalb ist die Ethik auch die letzte Möglichkeit der Kontrolle im allgemeinen und besonders die letzte Möglichkeit der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Oder, um mit Professor Kaiser zu sprechen: Als die letzte Möglichkeit der Kontrolle verbleibt für uns "die Hoffnung und das Vertrauen auf das allgemeine Moralbewußtsein der Gesellschaft, vielleicht auch auf die Stärkung der religiösen Grundwerte"3.

4. Kann die heutige Ethik den Manichäismus überwinden?

Das neue Testament zum Beispiel mit der Geschichte von der Ehebrecherin in Johannes, Kapitel 8 gibt uns eine wichtige Lehre: Wir selbst sind alle schuldig. Anders gesagt: Wir alle begehen Delikte, weil wir alle Verbrecher sind. Es ist also unrichtig zu denken, daß es nur Verbrecher sind, die die

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Aufl. Heidelberg 1993, S. 114.

³ Kaiser, G.: Eine Hand wäscht die andere. Korruption in Politik und Wirtschaft. Universitas (46) 1991, 1062-1071, 1070.

Verbrechen begehen. Alle Personen sind begrenzt, unvollkommen und schuldig (wie *Paul Ricoeur*, *Kahlil Gibran*, *Raúl Zaffaroni* und viele andere beweisen).

Auch die "Besten" sind Verbrecher, wie Friedrich von Spee in Cautio Criminalis erklärt: "15. Frage: Was es im wesentlichen für Leute sind, die immer die Fürsten gegen die Hexen anspornen? ... Die erste Gruppe bestehet aus Theologen und Prälaten, die gemütlich und zufrieden in ihren Studierstuben sitzend und mit ihren Gedanken beschäftigt, stets in höheren Regionen schweben. Von dem, was in den Gerichten geschieht, vom Schrecken der Kerker, von der Last der Ketten, den Folterwerkzeugen, dem Jammer der Armen usw. haben sie nichts erfahren. Gefängnisse zu besichtigen, mit bettelarmen Leuten zu sprechen, den Klagen der Unglücklichen Gehör zu schenken, das wäre ja auch unvereinbar mit ihrer Würde und ihren wissenschaftlichen Verpflichtungen ..." "Die zweite Gruppe besteht aus Juristen ..."

Ein Gemeinplatz, aber ein gefährlicher, ist die Behauptung "Wenn jeder Verbrecher ist, ist im Grunde niemand Verbrecher". In Wahrheit ist der Unterschied zwischen "allen" als Verbrechern nur quantitativ, nicht qualitativ.

5. Überwindet die heutige Ethik die retributive und restaurative strafrechtliche Sozialkontrolle?

Man muß die strafrechtliche Sozialkontrolle nicht als Sühne oder nur als rein retributive Strafe "Malum passionis propter malum actionis" auffassen. Tatsächlich jedoch erleidet die Mehrheit der Bestraften in der Welt eine Strafe als Sühne oder als retributive Antwort⁴.

Die Ethik verlangt von den Kriminologen scharfe Kritik an diesem Befund, um diese Situation durch neue humane Alternativen zu ändern.

Auf dem letzten Internationalen Kongreß für Kriminologie im Jahre 1993 in Budapest haben viele Kriminologen als Alternative die restaurativen Strafen und Maßnahmen befürwortet. Viele Kollegen sehen das humane Ziel des Strafrechts und der Kriminologie in der Wiedergutmachung,

Cfr. Observatoire international des prisons, Rapport 1993, Les conditions de détention des prisonniers ordinaires, Paris, 1993 (Über die Gefängnisse in Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Rumänien, Rußland, Schweiz, Ungarn, Kolumbien, Paraguay, El Salvador, Venezuela, Japan, Neuseeland, Philippinen, Elfenbeinküste, Madagaskar, Uganda, Ruanda, Sudan, Zaïre und Zimbabwe).

dem Ersatz des Schadens, dem Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Diese Tendenz hat viele Vorteile im Vergleich zu Sühne und Vergeltung.

Aber ich denke, daß die heutige Kriminologie, auf die wissenschaftliche Anthropologie und Soziologie aufbauend, die Erkenntnis, die Pflicht und die Kraft hat, um andere, humanere und mehr schöpferische Alternativen zu schaffen: die rekreative Strafe.

Die Menschen, ob Mann oder Frau, sind aktiv, dynamisch, mit den Augen in die Zukunft blickend. Die Antwort auf das Verbrechen muß auch schöpferisch sein. Nicht Sühne, nicht Vergeltung oder Abwehrreaktion, sondern Kreation, Schöpfung.

Das Bild von Michelangelo "Erschaffung der Menschen" in der Sixtinischen Kapelle zeigt die Gotteshand in dem Moment der Erschaffung des Menschen, aber auch die Menschenhand, die immer die Mitmenschen weiter erschaffen muß.

6. Ethische Würde des Menschen als Schöpfer?

Deswegen muß die Strafe mehr beinhalten, als nur Ausgleich für Schuld zu bewirken. Sie muß Versöhnung schaffen.

Die Kriminologie soll nicht nur den Menschen und die Welt erhalten, sondern auch (und viel mehr) sie weiter entfalten. Der Mensch im Lichte der heutigen Anthropologie⁵ muß die Schöpfung nicht nur erhalten, sondern weiter entfalten.

Die Strafe der Zukunft zielt auf eine möglichst sinnvolle und konstruktive Leistung des Täters als Beitrag zur Aussöhnung mit der Gesellschaft⁶.

7. Die mystische Ethik

Ich komme, springe, zum Ende (nicht zum Schluß).

Das Thema des Kolloquiums heißt europäische Kriminologie. Wenden wir uns einen Augenblick diesem Thema zu. Fragen wir uns mit Graf Dürkheim: "Hat er, der Kriminologe, sich zum Funktionär einer nach eigenen Gesetzen und wuchernden "Konsum- und Leistungsgesellschaft" reduziert? Hat er den inneren Weg in einem solchen Ausmaß verfehlt, daß

⁵ Szabo, D.: De l'anthropologie à la criminologie comparée. Paris 1993.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 9. Aufl. 1993, S. 620.

nunmehr die Rebellion der Tiefenschichten seiner Seele eine weltgeschichtliche Wendung seiner geistigen Entwicklung zu erzwingen beginnt?"

Bis jetzt haben wir über die Zivil- oder Säkularethik oder das ethische Minimum gesprochen. Darf ich nun, sehr kurz, über das (in gewissem Maße) ethische Maximum, über die Mystik sprechen?

Die Mystik kann man, mit Dürkheim, nicht beschreiben; vielleicht ist sie so etwas wie eine "Entfernung", ein "Raub", so etwas wie das Numinose, die Qualität, die untrüglich und unverwechselbar die Präsenz einer anderen Wirklichkeit im menschlichen Bewußtsein anzeigt. Sie ist etwas ganz anderes. Sie ist nicht der Superlativ eines besonderen Gefühls des Schönen oder des Guten ... Sie ist etwas, das uns raubt, uns "überwältigt" mit den Mächten des Anziehenden sowohl wie des Gefährlichen, über den gewöhnlichen Raum unseres Welt-Ichs hinaushebt oder hinauslockt in eine andere, unseren Ich-Horizont transzendierende Dimension, in der uns etwas erwartet, das vernichten kann oder auch retten, gefangennehmen oder befreien.

Die Kriminologen können etwas von den Mystikern lernen. Und die Mystiker auch etwas von uns Kriminologen ... besonders von Herrn Professor Günther Kaisers Lehren und seinem schöpferischen Leben.

Reflections on a European Criminology

Jan J. M. van Dijk

"There is always something new under the European sun, but it is the organic novelty of new shoots on an old tree, fed by the saps of its subterranean roots".

Only half a century ago the concept of a European criminology would not have made sense. The International Society of Criminology was established and dominated by Europeans. Articles were written about German, French, British, Dutch or Italian criminology but not about a European criminology.

In the present situation the concept of a European criminology makes a lot of sense. Criminology in Europe is strengthened by the opening of the borders with Central and Eastern European countries. It is also strengthened by new initiatives from the European Council and the European Union. At this juncture, a European criminology must primarily be defined, however, in contrast to North American Criminology, for the simple reason that the large majority of all criminologists are now working in the USA.

American criminology and European criminology have of course much in common which is part of the Judeo-Christian heritage. Both share a commitment for objective observation, logical analysis and critical discourse. In this they are two of a kind. Interesting detailed studies could also be made of the direct influence of several British and (Jewish) German immigrants on American criminology. In this paper I want to point to some striking differences between the two major criminologies.

A. Koestler in: Europe, my Europe!, Drinkers of Infinity, essays 1955-1967, Hutchinson, London 1968.

Institutional differences

The first difference seems to me that in the USA criminology is taught at the Faculties of the Social Sciences and in most European countries at the Law Faculties (or at the Medical Faculties at some Universities in Italy). Many European criminologists are somewhat ambivalent about their position in the Law Faculties, especially if their own training is not (partly) in law. Their position in the Law Faculties is indeed often somewhat marginal. In most cases the Criminology Department is a junior partner of the Criminal Law Department or in fact an ancillary part of it. The Law Faculty of Leyden is probably unique in demanding an elementary course in criminology from all first year law students. To my knowledge few universities offer a full BA or masters course in criminology proper. Criminology in Europe is mostly taught as a secondary or optional course to students who aspire to become lawyers.

Some European criminologists also tend to blame the assumed superficial character of many criminological theories for criminology's isolated position among jurisprudence-oriented lawyers. It can yet be argued that being part of the Law Faculty has its compensations. It may help criminologists to keep their distance from passing trends and fads in psychology or sociology. In matters of theory, most European criminologists are, unlike many of their American counterparts, sceptical eclectici: they pick the best theoretical ideas from all relevant disciplines and try to build syntheses. American textbooks on criminology tell the reader that all theoretical perspectives other than the author's own are based on fallacies. Europeans, such as Günther Kaiser or to give an example from Britain, Kate Millar, try to give a fair overview of what is available on the theoretical market. Their own position is clearly presented but more indirectly and modestly. Although this may make European textbooks less exciting reading material, there is much to be said for this European scholarly tradition.

Another blessing (in disguise?) of being part of the Law Faculty are the inevitable intellectual exchanges with criminal lawyers. Criminologists can confront criminal lawyers with the stubborn realities of crime and criminals (there is more between heaven and earth than the Supreme Court has ever dreamt of). The latter can help to sensitize criminologists to the normative boundaries of a civilized crime policy (not everything which is technically possible is desirable). There is a lot of synergy to be gained by bringing together criminology and criminal law. The two obviously complement each

other. Even if it is not always a very happy marriage, it should be retained on behalf of its intellectual offspring (balanced teaching and balanced research and consultancy).

Criminal justice and the welfare state

A second major difference which comes to mind - and which is not unrelated to the first - is that European criminology is more policy-oriented. Most European criminologists are frequently consulted by local or national governments about how best to deal with specific crime problems. This is definitely the case in the UK, the Netherlands and the Scandinavian countries. In most Western and Central European countries the Ministries of Justice or of the Interior possess strong in-house research centres which play a major role in policy development and evaluation (Jehle 1990). In most parts of the USA criminologists and policy makers only rarily meet (Petersilia 1991). American policy makers are ready to invest large sums of money in the collection of statistics but they have little inclination to ask for theoretically informed advice from criminologists. The fact that American criminologists are working outside the Law faculties and have therefore fewer contacts with the judiciary may be one reason for this. The most important reason, however, seems to me that criminal policies in Europe are much more influenced by the model of the welfare state than American policies.

After the gradual decline of the treatment model, American criminal policy seems to be without a clear social purpose. Punishments are inflicted upon offenders in order to give them their "just deserts" or to incapacitate them by means of life imprisonment or capital punishment. The implementation of this highly punitive criminal policy agenda does not require the sophisticated advice from criminologists. Typically, the latest buzz word of American criminal policy - "three strikes out" (meaning mandatory life imprisonment for violent offenders who are sentenced for the third time) - is borrowed not from criminology but from the world of baseball.

In Europe the political response to the current "internal security crisis" is still partly inspired by the model of the welfare state. One gets the impression that in Europe the much criticized welfare state is still a major source of inspiration for most political parties. As a corollary of this, criminologists are widely consulted about the most promising approaches to the crime problems across Europe.

The welfare state model - this joint creature of liberal, christian democratic and social democratic parties - is based on a widely shared feeling of basic solidarity with the less fortunate citizens. The idea to try to rehabilitate or reinsert offenders comes naturally to those who have wittingly or unwittingly internalized the values and norms of the welfare state. The sweeping generalization of American criminologists that "nothing works" in terms of treatment, has not been swallowed by European experts (van Dijk 1989; Junger-Tas 1993). In a recent motion, the European Parliament has invited the European Commission, at the invitation of EuroMP H. Salisch from Germany, to promote preventive approaches to urban crime problems. It also follows logically from the welfare model that governments must help the more vulnerable parts of the public to improve their self-protection against crime in order to prevent an unequal distribution of crime risks (van Dijk 1994). In short, the ideals of the welfare state (or soziale Rechtsstaat) are still an important frame of reference for European criminal policy. For this reason criminologists have a more real or potential impact on policy making than in the USA.

Banning or regulating the vices

Another feature of American criminal policy which seems to limit the potential impact of criminological thinking in the USA is the puritanist attitude of the state towards the so-called vices like gambling, prostitution and the use of alcohol or drugs. In the area of drugs the government of the USA pursues a long tradition of futile and often counterproductive attempts to protect the public from various vices through a policy of criminalisation. The European continent, on the contrary, knows a long tradition of regulating the vices through licensing, zoning and other administrative measures. This European tradition acknowledges that the pursuit of certain vices is part of the human condition and should therefore not be repressed by the state but channeled into less damaging outlets. The current European drugs policy conforms to the American tradition of outlawing vices. This policy has been imposed upon Europe as part of the post-war Pax Americana. It does not conform to the European tradition of finding more practical and humane solutions to the problems of human frailty. There are good reasons to criticize the overtolerant Dutch culture of the sixties and seventies in many areas but the pragmatic drugs policy of the Netherlands seems to be

perfectly in line with an old, respectable and wise European tradition. A tradition which ought to be restored across Europe.

Summing up

To sum up, the European criminology, as I see it, is characterized by some fundamental differences compared with American criminology. It differs institutionally in being situated within the Law faculties and in in-house research centres of government ministries. It differs substantivelly in being more theoretically eclectic and more policy-oriented. European criminologists can be regarded as the architects of criminal policies which are inspired by the European model of the welfare state. This model is currently challenged by the emergence of an urban underclass, largely made up of members of ethnic minorities. The big challenge for Europe in the coming years will be how to apply the ideals of the welfare state in the harsher situation, brought about by mass immigration and the globalization of the labour markets. European criminologists, working in the spirit of Prof. Kaiser, will be called upon to make their contribution to the preservation of European traditions in the area of crime prevention and criminal justice. The future direction of the crime policies of Europe is a litmus test. It is in its response to the urban crime problems that Europe can and must show its own identity.

References

- Dijk, Jan J.M. van (1989) Strafsanktionen und Zivilisationsprozeß. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, vol. 72, no. 6, December, pp. 437-450
- Dijk, Jan J.M. van (1994) Understanding crime rates: on the interactions between the rational choices of victims and offenders. British Journal of Criminology, vol. 34, no. 2, April.
- Jehle, Jörg-Martin (Ed.) (1990) Criminological research and planning in state and supranational institutions. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

- Junger-Tas, Josine (1993) Alternatieven voor de vrijheidsstraf: een internationaal overzicht. Justitiële Verkenningen, vol. 19, no. 9, december, pp. 128-158.
- Petersilia, Joan (1991) Policy relevance and the future of criminology: the American Society of Criminology 1990 presidential address. Criminology, vol. 29, no. 1, pp. 1-15.

Crime Research in the European Union

An Assessment

Philippe Robert

Both as a scholar and as co-head of this Institute, Günther Kaiser has produced considerable and multifaceted works. Without going into its detail, I would like to emphasize his constant efforts in the building of bridges linking German-speaking Criminology with those of neighbouring countries. From this point of view, his deed is an important contribution to the construction of an European science of crime.

As head of an European scientific network, I can only congratulate myself about the very active participation of the Freiburg Institute. My presence here today testifies for my high esteem for professor *Kaiser's* role in the development of this European co-operation.

The topic chosen for this colloquium suggested that I could contribute to it with some elements about the state of the art in crime research among the main countries of the European Union. Lode van Outrive and myself have been leading, during a couple of years, a small group of colleagues gathered to try to take stock of research in our area in as many countries as Belgium, the Federal Republic of Germany, France, Italy, the Netherlands, Spain and the United Kingdom¹.

One preliminary remark: the situation is quite variable from one country to the next. Three levels may be defined: countries in which research is sufficiently developed to cover more or less the entire range of themes, although to varying extents; next, those which have only a single strong point, be it

Ph. Robert, L. van Outrive (Eds.), Crime et Justice in Europe, état des recherches, évaluations et recommandations, Paris, L'Harmattan, 1993; Recerca, Delinqüencia i Justicia a Europa, avaluacio i recomanacions, Barcelona, Centre d'estudis Juridics 1993. We hope the German edition of this seminar's proceedings will be published soon by the Max Planck Institute Press.

the police, prisons, etc.; last, those whose scholarly investigation of our field is still in its infancy.

European research is presently mainly concentrated in three areas: the criminal justice - including the sector specialized in juveniles -, corrections and the police. The extension of research on accountability should be mentioned.

Less traditional but rapidly progressing subjects form another group with victimization surveys and research on feelings of insecurity. Taken as a whole, its direction is entirely different from the aforementioned in that it is not an analysis of the internal, institutional punitive mechanisms of the criminal justice system, but rather of their interaction with social expectations. And this concern with victims and frightened citizens is an implicit indicator of the scepticism regarding the performance of the criminal justice system: the benefits of having conflicts handled by the criminal justice system are no longer self-evident, and must be measured².

A third category contains subjects which still receive attention only in a few countries. This is the case with research on norm-production. However small this area, it is quite lively. During the previous two decades, research was mostly confined to the USA, with a few exceptions for Canada and Great Britain, but Continental Western Europe has made some noteworthy contributions in recent years. Investigations on two other new themes are evidently even more exceptional. Administrative and para-administrative inspectorates, such as stock market boards and labour inspectorates, receive little systematic attention, and in few countries. Other insufficiently studied subjects include private security agencies, which have expanded considerably in recent years. The situation is somewhat different for research on prevention, since policy orientation in the different countries is correlated with research: on situational prevention in Great Britain, on social prevention in France and Belgium, and on the two in the Netherlands. There is varying concern with evaluation of prevention: it seems to be enormous in Great Britain, considerable in the Netherlands, and practically nonexistent elsewhere. The latter three cases have one point in common: what is involved is not the pure and simple implementation of the criminal justice norm, but rather, different instrumentalizations, in which the threat of pun-

Another significant fact ist the increasingly widespread concern with evaluating the cost effectiveness of different institutions. In another sphere, we note the still rather timid development of research on alternatives to criminal action, such as mediation.

ishment is pushed very much into the background, as a sort of ultima ratio. Administrative inspectorates and private security agencies brandish the threat of punishment, but in fact prefer bargaining; as for prevention, its very definition is the avoidance of certain criminalized acts without the need for punishment. It is perhaps because this type of case disconcerts scholars who are accustomed to reasoning in terms of criminalization that those countries in which criminology is a recognized field - and those centers most clearly identified with this type of research - are not necessarily in the forefront of research on these subjects.

In contrast with the above-mentioned fields, the earlier widespread concern with *crime*³ and *criminals per se* has now subsided everywhere. This massive trend was already visible in the 70s. Present-day research studies the implementation of punishment for specific categories of acts or of groups of individuals, resulting in the non-negligible amount of work on juvenile crime and juvenile criminals, as well as on women and crime control, or again, in the relatively numerous but often circumscribed studies on migrants and hooligans. Research on special cases, such as drugs or protection of the environment, is moderately frequent, and those devoted to white collar crime are on the decline.

Comprehensive analyses on the implementation of criminal justice are still quite numerous. However, they are often insufficiently equipped, with the exception of a few cases in which they make use of long statistical series. Most are commentaries or essays. Investigation of new themes generated by intercountry police and judicial collaboration (Schengen, for instance) or by collaboration between local communities (such as the Forum of European local communities for urban safety), or again, by certain consequences of the European set-up (different categories of inter-community frauds, for instance) is still very much incipient. More specifically, there does not yet seem to be sufficient interest in the problems that have arisen with the free circulation of data, combined with the protection of privacy, those involved in police co-operation between neighboring countries, decision-making practices with respect to political asylum, or the free circulation of individuals. In all of these cases, access to information encounters difficulties of its own.

The fickle consumption of theoretical fashions of the 70s has been followed by a degree of withdrawal into technicism, however, renewed

Except as viewed in terms of risk and the management of risks.

interest in conceptualization rather than in comprehensive theories may be seen in the last few years. However, these general remarks should not obliterate the fact that scholarly production everywhere is strongly marked by national scientific traditions. Last, a cumulative strategy and sufficiently sustained reflection on the concepts underlying research and on its organization are still lacking in this field.

There are extreme intercountry oscillations in the average methodological quality. Furthermore, the very notion of a national mean is quite fragile, since there is rarely a homogeneous level of production throughout a given country, and we often find a wide range of quality in research. Broadly speaking, too many projects are inadequately equipped methodologically, and in any case insufficiently so for the issue dealt with. More specifically, too many studies hesitate to combine several methodological instruments, and in particular, qualitative and quantitative approaches, within a single research protocol. Last, studies of processes remain too infrequent. This situation seems to be closely linked to the organization of research, as well as to the recruiting, training and professionalization of scholars. In several countries, the fact that there are few or no positions for professional research workers is clearly a handicap. Those countries with institutions such as the Max Planck Society or the CNRS are privileged in this respect. Permanent research positions are also available in centers connected with public administrations, but in several countries these centers are the sole beneficiaries of this type of advantage.

European action aimed at equalizing the methodological quality of work would certainly be desirable. However, European co-operation programs now seem to be more concerned with teaching than with research. A view of the latter as simply a subsidiary of teaching entails the risk of not accumulating a sufficiently broad stock of knowledge, and one which is sufficiently equipped to deal with the problems plaguing society. Moreover, the idea of creating one or several community-level research centers is greeted with some scepticism. One wonders whether the best solution would not be that a network of research centers take direct responsibility for organizing the improved circulation of information and workers, and especially of young scholars.

Last, some inadequacies do not seem to be due to conceptual or methodological weaknesses, but rather to specific handicaps facing any research into criminal justice. First, access to data seems to be singularly threatened in certain countries, either because of the reticence of the authorities which possess it or due to the sudden implementation of rules governing confidentiality. These are praiseworthy, in principle, since they are designed to protect the liberty of citizens. However, investigations conducted by professional scholars within recognized research centers in no way threaten it, because of the strict professional code to which they are subjected. In some countries, one gains the impression that the argument involving the confidential nature of information is mostly used to justify the reticences of information-holders. In some cases, it even seems that control-related institutions possibly avenge themselves on researchers for the difficulties caused by the private sector and by certain public administrations.

The inadequacies of statistical systems seem to be shared by all or almost all of the countries studied. Practically everywhere these systems are fragmented, lacking in homogeneity and globally quite mediocre. Some are worse than others, however, at least from the research standpoint. There even seems to be a trend toward the deterioration of criminal statistics, which would then be doomed to a loss of their special status, to be replaced by other sources. The problem is that these other sources usually involve broad surveys. These are only feasible in countries which are able to galvanize sufficient resources and competent scholars and again, provided they dispose of at least one stable, sufficiently large research center.

Another handicap may reside in the overriding supremacy of the *legal* mode of reasoning on criminal justice matters. Perversely enough, this danger may be particularly great when the science of criminal law is most developed. The development of empirical research may then be hindered by the excess of normative reasoning.

Excessive contractualization is the worst handicap at present. It dries up all sources of funding that are not connected with an immediate, operational objective, thus favoring the splintering of research into an infinity of often narrow, occasionally slapdash, rarely really innovative studies. The added value of scholarship then dwindles and is short-lived: there is much research for very little new knowledge. Paradoxically, the obsession with short-term utility may well produce research that is more plentiful than really utilizable.

The European dimension is not yet a major one. Countries are all seen to be marked by a specific national scholarly tradition, often refreshed some time ago by the influence of North American research. The latter is

now losing ground, however, even in those countries where it was most influential, and a growing desire for co-operation between European countries may be detected. The achievement of this is often obstructed by a degree of national isolationism, often combined with rather scant knowledge of what is being done elsewhere. Not only does mutual crossfertilization remain limited, but again, European comparisons are the exception. Actually, international comparative research is never easy in this field, which is closely tied, by definition, to the institutional and normrelated specifics of each country. However, the geographic and cultural proximity between the Western European nations, and the present construction of the European Community, have generated a relatively favorable situation. The construction of a comparative apparatus is necessarily delicate, nevertheless. It is not always easy to obtain highquality collaboration for a project which has been entirely designed by a single organizer, who is only looking for agents in other countries; conversely, coherence in conception and action can rarely be achieved within an international consortium convened specifically for the needs of a single project. It seems reasonable, then, to begin by accustoming scholars to working together.

Finally, the times seem ripe for crime research to gain more of a European dimension, mainly through the development of a network between the major research centers of the Union's Member States.

Criminology in Europe - European Criminology

Ulla V. Bondeson

It is a great pleasure for me to celebrate the 65th birthday of Professor Günther Kaiser. We have had an excellent collaboration for many years within the International Society of Criminology and even earlier in connection with the Scandinavian Research Council for Criminology. Also it is a great joy to visit the Max Planck Institute. I have had the privilege of having been invited to this illustrious institute several times and I have always felt it to be extremely useful and pleasant.

However, I was a little in doubt what kind of statements were expected from me at this particular occasion. I could hardly comment upon the previous papers that I had not read. I cannot talk about Scandinavian criminology for ten minutes. And the topic of Scandinavian criminology in Europe, I am afraid, hardly fills out the allotted time. So I feel free to present a little of everything in an idiosyncratic way.

Criminology in Scandinavia

I wrote with Annika Snare a lengthy article on "Criminological Research in Scandinavia", published in Crime and Justice in 1985. In the same year, Raimo Lahti published an article on "Kriminalität, Kriminologie und Kriminalpolitik in den Nordischen Wohlfahrtsstaaten". In 1988, Patrik Törnudd contributed the mapping with "Tendances récentes de la criminologie scandinave". After a European seminar in San Sebastian, I followed up in 1990 with "Teaching and Research in Criminology in the Scandinavian Countries".

In the last years there have been a few publications in our local languages that might be worth mentioning. Cecilie Høigård made a 30-year evaluation of the Scandinavian Research Council for Criminology in 1992. There was an investigation about criminological and crimino-political re-

search in Sweden (SOU 1992:80). With the first-rate assistance of *Karin Cornils* these publications have also been made accessible to outsiders.

As structural or organizational changes of our criminological institutes carried out during the last years can be mentioned that the Institute at Oslo University received a second full professorship of criminology, given to Cecilie Høigård. In addition, Ragnar Hauge was given a part-time professorship in addition to the one he holds in the National Institute of Alcohol and Drug Research. Further, criminal law moved out of the Institute of Criminology and settled with Public Law, and so did Nils Christie, although he seems now to be moving back again.

The chair of criminology at the Stockholm University was hotly contested and after a long fight given to *Jerzy Sarnecki*. A second professorship will be announced open in the near future.

Finland still doesn't have a chair of criminology.

At the Copenhagen University the only change so far is a revised name of the Institute in English (Institute of Criminology and Criminal Law), while the Danish name is still preserved (Kriminalistisk Institut).

Generally speaking, I concur with the last statement by Jan van Dijk that criminology in Scandinavia as well as in Holland is more policy-oriented than is the case in the U.S. Seen in that perspective, it is not surprising that often the governmental or semi-governmental institutions may appear more efficient in producing reports than the university institutions. The former get clear indications of what is relevant for the policy-maker to be investigated, they also have the staff ready to carry out the projects and they receive the additional necessary financial resources. The academic institutes are torn with small and interdisciplinary staff that, unfortunately, all too often get involved in destructive fights, presumably originating in scant personal and financial resources.

Comparative Criminology

Genuine comparative criminology is highly useful, as has been well demonstrated by *Günther Kaiser* among others. However, such research is quite rare.

Flemming Balvig recently propagated what he calls tourism criminology. He means thereby that as an anthropologist you see things fresh when you come to a new country as an alien. When he wrote about crime in Switzerland after a visit, it seems though that Swiss criminologists such as Martin Killias were not especially convinced about his fresh revelations! As an official opponent, I also criticized Balvig's use and misuse of Climard's previous comparative study.

The most common approach to comparative criminology is some form of *juxtaposition*. There are, however, evident risks that the data have been collected differently, having divergent meanings, and hence are difficult to interpret.

The Scandinavian Research Council for Criminology was originated by Johs. Anderæs in 1962 with the specific aim to facilitate comparative criminology. The official national statistics were not considered to give a correct picture of the crime situation in the different Scandinavian countries. It was therefore deemed necessary to collect primary data with the help of self-report studies. But even this type of genuine comparative criminology proved hard to interpret, which can be put down to the fact that the results from this ambitious project have never been fully described in a cross-national way.

I do not know whether it is this disillusioning experience that has made the Scandinavian countries hard for Jan van Dijk to entice into participating in the comparative victimization studies. When Denmark seems especially hard to entice into this or other Nordic comparative studies on drugs etc. it is again hard to say whether this is primarily due to small financial resources for research or whether this is rather a reflection of an originally more sceptic attitude towards research.

I once tried to talk the former Danish chief prosecutor into participating in an international project on prosecution. With varying rules of legality in Denmark and Sweden (relative and absolute obligation to prosecute) and where reality did not seem to reflect the formal rules, it would have been an interesting research project to compare the two countries. The Swedish chief prosecutor accepted and recommended all prosecutors to answer a lengthy questionnaire, while his Danish counterpart said he knew all the results beforehand and that therefore no research was needed.

That comparative results can be quite surprising, also to the authorities, has however been shown in many projects. Von Eyben's early study of sentencing thus demonstrated that the disparities in the meting out of punishment were as great among Danish judges as among the Danish compared with judges from some other countries.

My own comparative studies of various correctional institutions in Sweden also refused the conventional opinion by demonstrating that inmates in

youth and female institutions were prisonized to as high a degree as inmates in adult and male institutions.

A comparison of incarceration rates in Scandinavian and other European countries has also shown some unexpected results. Comparing the number of persons sentenced to prison, *Knut Sveri* found Scandinavian countries to have much higher rates than some other European countries. He told me this morning that in his latest review Denmark had 3.5 times as high rates of sentences to imprisonment per 100,000 adult inhabitants as Germany and England, figures that clearly run counter to the conventional view in our countries. Part of the explanation is naturally that the sentences to imprisonment in Denmark are more often of a shorter duration.

The great difficulties in interpreting official statistics from other countries were well illustrated when I and others were asked to comment upon Wolfgang Heinz' interesting article on German prison rates at the European Colloquium in Oxford.

For the time being, I am analyzing data collected by personal interviews in a project on the Nordic moral climates. Although the Scandinavian countries are quite homogeneous and relatively similar as to population, economic development, social and cultural factors, legislation etc. we still find significant differences in the moral outlook and general sense of justice.

In this context, I would like to comment on the figures presented by Antonio Beristain in his paper on ethics in criminology as to the confidence in authorities among the Spanish population. Provided I read his chart correctly, out of 18 social categories there was not one coming up to 5 % confidence in government and political parties. I look upon these figures as potentially alarming for democracy. Comparative data ought to be collected in other countries as to people's feelings of legitimacy in the political and also the legal system. Generally it can be stated that confidence in various social institutions and professions have been drastically decreasing over the years in many nations. A crucial question to look into seems to me to be whether this should be interpreted as sound scepticism or as disillusionment and alienation.

European collaboration

Today, a final decision should be taken as to the long-standing question whether a bridge should be built between Sweden and Denmark. Such a

bridge from Malmö to Copenhagen is considered to unite Scandinavia with Europe.

Very soon decisions should be taken regarding the applications of Sweden, Finland and Norway for a membership in the European Union. For the time being, the majority of the populations are against this membership, but I still think that at least Sweden and Finland will finally vote with yes.

We hear our Norwegian criminological colleagues stating that it is more important that Scandinavia stays united and preserves its specific character (see, for instance, *Høigård* 1992). However, I think such a nostalgia is unrealistic.

The Scandinavian Research Council for Criminology - although its existence has been threatened many times - will probably survive and continue its Nordic seminars interchangeably in our countries. It will probably also continue its traveling seminars to other countries, as we did for example under my chairmanship to Germany, naturally starting at the Max Planck Institute.

In addition, I hope that in the future there will be more European criminological seminars. We benefited from some exclusive European Colloquia at the Centre for Criminological Research, University of Oxford, and at the Max Planck Institute, and we do expect that there will be a continuation in one form or another of this initiative.

Over the years, Scandinavian and European criminologists have profited much from the seminars and research carried out within the Council of Europe by the European Committee on Crime Problems. It will probably continue to exert its benevolent influence in a broader range of European countries.

The International Society of Criminology has also contributed substantially to European criminology with its dominance among European members, although it has expanded successively to the U.S., Japan and other continents. With its broader recruitment the influence of the ISC on European criminology can be expected to become even more important.

As *Fritz Sack* already pointed out, there will probably be a need for much more European collaboration in the field of criminology and criminal science in the future. A steadily increasing share of serious and organized crime is becoming transnational in character. Such criminality can only be understood and combatted by collaboration beyond the frontiers.

Accentuated by the terrible political situation in former Yugoslavia urgent needs for international penal law and courts have been articulated. A

decision has also been taken by the U.N. for a war crime tribunal, although the conflict has not been settled as yet.

On a different level, we witness the Europeanization of our local universities. Even the law students participate increasingly in the Erasmus programs and find them very rewarding.

In all these developments, I am convinced that the Max Planck Institute will continue to be a Mecca for criminologists and criminal lawyers all over Europe. For many years, we have been coming here singly and in groups to profit from the rich scientific milieu with respect to both its unique library and the warm and dedicated atmosphere among its staff. Professor Günther Kaiser has to an eminent degree been a representative of this learned and humane type of scholar.

References

- Bondeson, U. V. and Kyvsgaard, B.: "Scandinavian Research Council for Criminology", in: Bishop (Ed.), Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-1985. Copenhagen 1985, 115-120.
- Bondeson, U. V.: "Teaching and Research in Criminology in the Scandinavian Countries", Eguzkilore 1990, 251-258.
- Høigård, C: Tretti års virke. Nordisk Samarbejdsråd for Kriminologi. Oslo 1992.
- Lahti, R.: "Kriminalität, Kriminologie und Kriminalpolitik in den Nordischen Wohlfahrtsstaaten", in: Kury (Ed.): Kriminologische Forschung in der Diskussion. Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Köln et al. 1985, 10, 169-218.
- Snare, A. and Bondeson, U. V.: "Criminological Research in Scandinavia", in: Crime and Justice, 1985, 6, 237-259.
- SOU 1992:80. Kriminologisk och kriminalpolitisk forskning.
- Törnudd, P.: "Tendances récentes de la criminologie scandinave", Revue internationale de criminologie et de police technique, 1988, 2, 165-176.

Kriminologie in Europa

Eine belgische Perspektive

Cyrille Fijnaut

1. Einführung

Auf der Einladung zu diesem feierlichen Treffen steht hinter der Aufschrift "eine europäische Kriminologie" ein Fragezeichen. Dafür gibt es gute Gründe. Nicht nur ist das Fach Kriminologie noch immer sehr stark auf das jeweils eigene Land bezogen (cfr. Vereinigungen, Forschungsinstitute, Zeitschriften und Lehrbücher), sondern auch die Perspektiven, unter denen kriminologische Forschung und akademischer Unterricht stattfinden, sind sehr verschieden. Andererseits darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß die Kriminologie in Europa, zumindest was das Nachdenken über Verbrechen und Strafe betrifft, seit jeher tatsächlich sehr international ausgerichtet war, und zwar in dem Sinne, daß es immer einen lebendigen, grenzüberschreitenden Austausch von Ideen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen gegeben hat. Hier genügt schon ein Hinweis auf die europaweite Verbreitung von Cesare Beccarias Ideen über die Prinzipien des Strafrechts und auf den Einfluß, den der Bericht von Alexis de Tocqueville und G. de Beaumont zu den Strafrechtsreformen in Nordamerika auf die Reform des Gefängniswesens in Europa gehabt hat. Um 1900 wurde die Erörterung dieser Themen nicht länger ganz "dem Zufall" überlassen, als sie in den Treffen und Veröffentlichungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und den internationalen kriminologischen Kongressen einigermaßen geeignete Kanäle fand¹. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Organisationsgrad der Debatte, zumindest in Westeuropa, durch die Grün-

¹ Zur Rolle der IKV siehe M.S. Groenhuijsen u. D. van der Landen (red.), De Moderne Richting in het strafrecht, Arnhem, Gouda Quint, 1990.

dung des Europäischen Rates weiter gestrafft. Dadurch fand sogar eine gewisse Institutionalisierung der internationalen Debatte statt.

Wenn man sich nun die Rolle anschaut, die belgische Wissenschaftler und Praxisleute seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in dieser Hinsicht gespielt haben, dann läßt sich anhand einer Reihe (32) vor kurzem erschienener biobibliographischer Porträts wichtiger Vorgänger in der Strafrechtswissenschaft, der Strafrechtspflege und der Kriminologie, knapp zusammengefaßt, folgendes dazu sagen2. Erstens ist die Behauptung nicht abwegig, daß es in Belgien immer wieder Theoretiker gegeben hat, deren Werk ohne weiteres internationales Niveau hatte und das vereinzelt noch immer Gegenstand der Forschung ist. Wir denken hier vor allem an Adolphe Quételet und, in diesem Jahrhundert, Etienne de Greeff. Außerdem weist die Geschichte der belgischen Kriminologie einige Reformer auf, deren Taten und Schriften die gesamteuropäische Aufmerksamkeit auf sich zogen. Es handelt sich vor allem um Reformer des Gefängniswesens: Vilain XIIII, E. Ducpetiaux und L. Vervaeck. Ferner haben einige Belgier wichtige Funktionen in internationalen (wissenschaftlichen) Vereinigungen und Organisationen innegehabt. Erwähnt sei hier natürlich der Name A. Prins, aber auch P. Cornil soll hier nicht vergessen werden. Schließlich sei noch erwähnt, daß F. Louwage die Wiedergeburt von Interpol nach dem Zweiten Weltkrieg mitinitiiert hat.

Aus dem Vorangehenden folgt jetzt unmißverständlich:

Einerseits war die belgische Kriminologie traditionell internationalen Charakters, auf der anderen Seite war sie überwiegend pragmatisch eingestellt, d.h. ausgerichtet auf die Anpassung des Strafrechts und der Strafrechtspflege an die gesellschaftlichen Veränderungen. Man kann also ohne weiteres behaupten, daß die Kriminologie in Belgien immer im Zeichen der Kriminalpolitik gestanden hat. Und es wäre ein leichtes zu zeigen, daß das heute noch immer der Fall ist, wahrscheinlich noch etwas stärker als früher, weil die Finanzierung der Forschung heute völlig auf die von der Politik bestimmten Bedürfnisse abgestimmt ist.

Wenn wir jetzt vor diesem Hintergrund erneut die Frage des Symposiums (Gibt es eine europäische Kriminologie? Ist sie möglich?) aufwerfen, dann hieße die Antwort aus belgischer Perspektive: die weitere Europäisierung der Kriminologie kann verwirklicht werden, indem ihre Entwicklung sich in die weitere Entwicklung der Europäischen Union einhakt. Diese

C. Fijnaut (red.), Gestalten uit het verleden, Antwerpen-Leuven, Kluwer Rechtswetenschappen-Leuven University Press, 1993.

Antwort ergibt sich weniger aus der Tatsache, daß Brüssel sich immer mehr zum politischen Zentrum der Union entwickelt hat, als vielmehr daraus, daß die Union die Kompetenzen des Europarates im Bereich der Strafrechtspflege und der Verbrechensbekämpfung immer weiter zurückgedrängt hat. Ich will zunächst kurz beschreiben, wie die Union auf der Szene erschienen ist, die dem Europarat vorbehalten schien. Anschließend möchte ich einige Vorschläge formulieren über die Art und Weise, wie die Kriminologie mittels der Europäischen Politischen Union stärker europäisiert werden kann und wird.

II. Die Kriminalpolitik der Europäischen Politischen Union

Bekanntlich enthält der EG-Vertrag im Prinzip keine Mechanismen, wodurch die strafrechtliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft oder eines ihrer Organe übertragen werden kann. Auch wird auf keinerlei Weise die Verbrechensbekämpfung innerhalb der Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten angesprochen. Diese Lage hat zum altbekannten Standpunkt geführt, daß es also auch nicht irgendein europäisches Strafrecht gibt und daß es in der Tat vor allem den Mitgliedstaaten obliegt, womöglich mit eigenen strafrechtlichen Mitteln für die Handhabung des EG-Rechts zu sorgen. Von dieser Regel wurden im allgemeinen zwei Ausnahmen erlaubt: Laut Vertrag sollen die Europäische Kommission und der Gerichtshof selbst die Wettbewerbsverzerrung auf dem Europäischen Markt bekämpfen; und weiter wird seit den siebziger Jahren faktisch akzeptiert, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegen den Betrug mit Finanzmitteln der Gemeinschaft vorgeht³. Der Maastrichter Vertrag hat diese Praxis übrigens regularisiert. In Par. 209A heißt es dort ganz klar, daß die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mißbrauchs von EU-Mitteln dieselben Maßnahmen zu nehmen haben, die sie zur Bekämpfung von Mißbrauch und Betrug im eigenen Lande getroffen haben. Überdies ist zu jenem Zweck eine Zusammenarbeit mit der Kommission vorgeschrieben.

Aber auch unabhängig von dieser letzen Anpassung des Unionsvertrages gilt die Behauptung, daß der eben genannte Standpunkt über das Ver-

³ Siehe u.a. H. de Doelder (red.), Bestrijding van EEG-fraude, Arnhem, Gouda Quint, 1990, und J. Vervaele, EEG-fraude en Europees economisch strafrecht, Deventer, Kluwer, 1991.

hältnis zwischen Union und Mitgliedstaaten im Bereich des Strafrechts und der Verbrechensbekämpfung nicht länger haltbar ist. Einerseits weil die Union im Gemeinschaftsrahmen auf bestimmten Gebieten ganz klar eine eigene Kriminalpolitik entwickelt und andererseits weil die Union durch die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen dafür sorgt, daß die polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten immer deutlicher Gestalt gewinnt.

Das deutlichste Beispiel einer eigenen Kriminalpolitik ist natürlich die Bekämpfung des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Probleme. Ein Hinweis auf die Verordnung vom 13. Dezember 1990 über die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und auf die Richtlinie vom 10. Juni 1991 über die Geldwäsche und die Benutzung des Bankensystems zu diesem Zweck genügt hier4. Ein anderes, nicht so auffälliges Beispiel betrifft den Besitz von und den Handel mit Waffen. Die Richtlinie vom 18. Juni 1991 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht nur dazu, Maßnahmen zum Besitz bestimmter Waffen im eigenen Land zu treffen, sie sind auch dazu angehalten - in enger Zusammenarbeit mit der Kommission - Maßnahmen zum Handel mit (bestimmten) Waffen zwischen den Mitgliedstaaten zu treffen und Kontrollen über den Besitz dieser Waffen an den Außengrenzen durchzuführen⁵. Übrigens sollte man nicht blind auf die deutlichen Beispiele starren. In allerhand Verordnungen und Richtlinien finden sich, fast heimlich, Elemente einer Kriminalpolitik. So z.B. in der Richtlinie vom 14. Juni 1993 über die öffentlichen Ausschreibungen. Art. 20 dieser Richtlinie ermöglicht es, Unternehmer abzuweisen, die bereits verurteilt worden sind oder gegen die soziale Gesetzgebung verstoßen haben. Es dürfte klar sein, daß eine solche Maßnahme ein wichtiges Mittel gegen die illegalen Arbeitsvermittler, auch die nach Art der italienischen Mafia, darstellt⁶.

Was die Zusammenarbeit der Regierungen betrifft, soll zunächst auf die Weiterentwicklung einer "espace judiciaire" in der Union hingewiesen werden. Dabei denke man nicht nur an die Bestimmungen über die gericht-

Verordnung (EG) Nr. 3677/90 d.d. 13.12.1990, Amtsblatt, 1990, Nr. L 357/1-5, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 900/92 d.d. 31.12.1992, Amtsblatt, 1992, Nr. L 96/1-6, und Richtlinie d.d. 10.06.1991, Amtsblatt, 1991, Nr. L 166/77-83.

⁵ Richtlinie d.d. 18.06.1991, Amtsblatt, 1991, nr. L. 256/51-55.

Richtlinie d.d. 14. ob. 1993, Publikatieblad, 1993, nr. L 199/54-66. Siehe diesbezüglich auch meinen Beitrag "De Italiaanse mafia in België: een analyse van de zaak Bongiorno-Steinier", in: Liber amicorum Jules D'Haenens, Gent, Mys en Breesch, 1993, S. 147-164.

liche Zusammenarbeit in den Ausführungsbestimmungen des Schengener Abkommens, sondern auch an die ergänzenden Vereinbarungen und Verträge, die zur Zeit im Zusammenhang mit der Einführung des Schengener Abkommens, von einigen Mitgliedstaaten verabschiedet werden. Man denke an die Vereinbarung über die Anwendung des Prinzips ne bis in idem und an den Vertrag über die Vollziehung ausländischer Strafurteile. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit wird im Rahmen des Schengener Abkommens an einigen Punkten gewiß verstärkt. Hinzu kommt aber, daß der Maastrichter Vertrag die Gründung von Europol vorsieht. Zunächst wird dieses neue Institut sich auf den Informationsaustausch zum Drogenhandel (Europol Drugs Unit) konzentrieren, später wird der Informationsaustausch sich auch auf andere Gebiete des internationalen Verbrechens erstrecken?

Es ist übrigens wichtig, genau den Zusammenhang zu beobachten zwischen dem, was auf Gemeinschaftsebene, und dem, was im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen stattfindet. Es ist ja nicht schwer einzusehen, daß die Union sich über den Weg der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen Instrumente verschafft, die zur Ausführung der auf Gemeinschaftsebene entwickelten Initiativen gut geeignet sind. Auf der anderen Seite liegt es klar auf der Hand, daß die Intensivierung der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit in der Union wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Kriminalpolitik und die Fortsetzung der Harmonisierung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten abgeben wird. Die vertraulichen Gespräche, die jetzt zur Erweiterung der Europol-Aufgaben und, im Zusammenhang damit, zur Beherrschung der internationalen Kriminalität geführt werden, erlauben keine andere Schlußfolgerung. Themen sind u.a. die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie über die Geldwäsche, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Strafbarkeit auch der Rechtspersonen einzuführen und die Gleichschaltung der Regelungen für Abhöraktionen gegen Personen, auch wenn sie - im engen Sinne - noch keine Verdächtige sind, sondern nur ernsthafter Verbrechen verdächtigt werden.

Schließlich sei noch angemerkt, daß das europäische Parlament ohne weiteres eine größere Rolle der Union bei der Ausarbeitung einer Krimi-

⁷ Siehe u.a. P. Le Jeune, La cooperation policière européenne contre le terrorisme, Bruxelles, Bruylant, 1992, und C. Fijnaut, J. Stuyck et P. Wytinck (red.), Schengen: proeftuin voor de Europese Gemeenschap, Antwerpen, Kluwer Rechtswetenschappen, 1992.

nalpolitik in Westeuropa billigen würde. Das ist ersichtlich aus verschiedenen Berichten, die in den letzten Jahren im Parlament zu verschiedenen Formen der internationalen (organisierten) Kriminalität, insbesondere auch über deren Verhältnis zur sogenannten 'kleinen', aber sehr häufigen Kriminalität, vor allem in den Städten⁸, entstanden sind⁹.

III. Die weitere Europäisierung der Kriminologie

Was hat das alles nun für die Entwicklung der Kriminologie in Europa aus belgischer Sicht zu tun? Wegen der sehr pragmatischen Veranlagung der Kriminalpolitik der Union ist es klar, daß die weitere Entwicklung dieser Politik aus belgischer Sicht eine große Herausforderung für die Kriminologie in Europa darstellt. Was heißt das?

Zunächst wird wegen dieser Entwicklung bei immer mehr Kriminologen in den einzelnen Mitgliedstaaten ein Interesse entstehen für alles, was im kriminalpolitischen Bereich innerhalb der Union geschieht. Das heißt, daß es zum ersten Mal in der Geschichte eine Art internationalen Gegenstand der Kriminologie geben wird, einen Brennpunkt des gemeinschaftlichen Interesses. In der Folge werden immer mehr Kriminologen durch die Union zusammengebracht werden. Das passiert jetzt schon im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Union¹⁰.

Das Vorangehende impliziert zweitens, daß sich um die kriminalpolitische Tagesordnung der Union langsam eine echte europäische Debatte erheben wird. Bisher ist die Lage ja so, daß die kriminologische Debatte in Europa äußerst zerstückelt verläuft, in zahlreichen Netzwerken und Gruppen die, aus unterschiedlichen Gründen (ideologischen, geographischen, finanziellen usw.) keinen Kontakt zueinander haben. Die Weiterentwicklung

⁸ Cfr. der Bericht von P. Cooney d.d. 23.04.1992 "on the spread of organized crime linked to drugs trafficking in the Member States of the European Community" (European Parliament, Session Documents, PE 152.380/fin.) und der Bericht von H. Salisch d.d. 14.10.1993 "on petty crime in major conurbations and its links with organized crime" (European Parliament, Session Documents, PE 205.509/fin.).

⁹ Siehe den Bericht von R. Dury d.d. 2.12.93 "over de betrekkingen tusen de Europese Unie en de Rad van Europa" (Europees Parlement, Zittingsdocuementen, PE 205.981/def.).

Siehe u.a. Polices en Europe, Les Cahiers de la Sécurité Intérieure, Paris, La Documentation Française, 1991, und Systèmes de police comparés et coopération, Les Cahiers de la Sécurité Intérieure, Paris, La Documentation Française, 1993, 2 vol.

der Union in kriminalpolitischer Hinsicht könnte hier zu einer Veränderung, wenn nicht zu einem Durchbruch führen und die Trennung der Geister zu einer Konfrontation der Meinungen umbiegen.

Drittens bedeutet eine solche Veränderung natürlich nicht das Ende der Verschiedenheit von Perspektiven, aus denen heute Forschung und Unterricht der Kriminologie betrieben werden. Im Gegenteil, meiner Meinung nach kann die kriminalpolitische Entwicklung der Union Gegenstand einer Diskussion werden, die aus verschiedenen Perspektiven geführt wird. Sowohl wer aus herrschaftskritischer Sicht, wie wer aus irgendeiner Regierungssicht die Dinge betrachtet, findet bei der Union, was er sucht; sie ist ein 'gefundenes Fressen' für alle. Durch die Entwicklung der Union könnte diese Verschiedenheit sogar noch weiter differenziert werden. Denn, wenn die Beziehungen der Union zu den Staaten in Mittel- und Osteuropa enger werden, dann wird es auch im kriminalpolitischen Bereich, sowohl in materieller Hinsicht wie auf dem Gebiet der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit, mehr Kontakte geben. Dann wird man der Frage nicht ausweichen können, was die westliche, im Augenblick sehr angelsächsisch inspirierte Kriminologie für jene Länder zu bedeuten hat. Die Antwort wird wahrscheinlich je nach Land verschieden sein. Manche werden die westliche Kriminologie, in welcher Form auch immer, für einen geeigneten Ersatz für die sozialistische Kriminologie, wie sie im ehemaligen Ostblock in Theorie und Praxis betrieben wurde, halten. Andere werden ihre Bedeutung für die Entwicklung in diesen Ländern geringer einschätzen. Sie werden sich wahrscheinlich nur dann einig sein, wenn es sich um Länder wie Jugoslawien handelt, die in einen fürchterlichen Bürgerkrieg verwickelt sind. Solchen Ländern hat die heutige westliche Kriminologie nichts zu bieten. Hier rächt sich, daß Kriminologie und Polemologie getrennte Wege gegangen sind und den Kontakt verloren haben.

Aber die Europäische Politische Union soll nicht nur als attraktiver, aber passiver Gegenstand der Kriminologen in ganz Europa betrachtet werden. Sie könnte ja auch eine wichtige "subjektive" Rolle in der weiteren Europäisierung der Kriminologie spielen. Sie könnte leicht zugängliche Sonderforschungsprogramme für qualifizierte Forscher und Forschungsgruppen ins Leben rufen. Zeitschriften zur Strafrechtspflege und Verbrechensbekämpfung könnten von ihr finanziell unterstützt werden. Sie könnte spezialisierte nationale Vereinigungen und internationale Netzwerke subventionieren, wie schon jetzt für jene nationale Vereinigungen üblich ist, die sich mit dem (strafrechtlichen) Schutz der finanziellen Interessen der

Gemeinschaft beschäftigen. Diese Vereinigungen könnten vielleicht erweitert werden und zugänglich gemacht werden für interessierte Kriminologen¹¹. Und die Union sollte diese Unterstützung nicht gewähren, weil Kriminologen "so nette Leute" sind, sondern weil die Qualität der Diskussion und die Politik der Union - vom Rat bis zum Parlament - im Bereich der Kriminalpolitik, der Strafrechtspflege und der Verbrechensbekämpfung dadurch entschieden verbessert werden könnten.

IV. Schluß

Bisher ist vor allem von Kriminologie, der Europäisierung der Kriminologie usw. die Rede gewesen; wegen der Art der Kriminalpolitik der Union und wegen der juristischen Form, die ihr angemessen wird, dürfte es klar sein, daß, wenn ich hier von Kriminologie rede, eine Kriminologie gemeint ist, die sich im Prinzip offen zur Strafrechtswissenschaft verhält und sich für bestimmte konkrete Probleme sogar mit ihr zu einer integrierten oder gesamten Strafrechtswissenschaft vereinigen läßt¹². Deshalb meine ich, daß das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Intenationales Strafrecht, das auf Initiative seines Gründers Prof. Dr. H.-H. Jescheck auf dieser Idee der 'Gesamten Strafrechtswissenschaft' aufgebaut ist, eine äußerst wichtige Rolle in der Europäisierung der Kriminologie/Strafrechtswissenschaft spielen kann und soll. Zum Glück hat es diese Rolle in der Form von Kolloquien, der vergleichenden Studien und Stipendien für Forscher aus Ost und West in den letzten Jahren auch tatsächlich übernommen.

Ich bin froh darüber, daß mein Kollege Prof. Dr. G. Kaiser vor zwei Jahren sofort für die Ideen der Gründung des European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice gewonnen war. Mit Hilfe von Prof. Dr. H.J. Albrecht, Dr. B. Huber und Prof Dr. J. Kürzinger ist der erste Jahrgang inzwischen abgeschlossen worden. Ich hoffe, daß noch viele folgen mögen, in ähnlich guter Zusammenarbeit mit dem Institut für Strafrecht der K.TU.Leuven.

¹¹ Fr. F. Tulkens, Ch. van den Wyngaert en I. Verougstraete, De juridische bescherming van de financiële belangen van de Europese gemeenschappen / La protection juridique des intérêts financiers des Communautés européennes, Antwerpen, Maklu Uitgevers, 1992.

¹² Fijnaut, Verleden, heden en toekomst van de geïntegreerde strafrechtswetenschap, Arnhem, Gouda Quint, 1986.

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Dieter Dölling

Wissenschaft als das systematische Bemühen um Erkenntnisgewinn kann vor nationalen Grenzen nicht Halt machen. Internationale Zusammenarbeit auch in der Kriminologie erscheint daher als eine Selbstverständlichkeit. Ein Blick auf die Realität zeigt jedoch, daß sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Zusammenarbeit stellen sich u. a. Sprach- und Kostenprobleme in den Weg. Die Kriminologie hat in den einzelnen Ländern eine unterschiedliche Geschichte, und die Konzeptionen dieser Wissenschaft sind teilweise verschieden. Dies erschwert die Verständigung. Zwar haben die internationalen Kontakte zugenommen, doch vielfach verlaufen die Entwicklungen der nationalen Kriminologien noch verhältnismäßig isoliert und findet internationale Zusammenarbeit nur partiell statt. Internationale Zusammenarbeit in der Kriminologie ist daher nach wie vor ein Problem, über das es sich nachzudenken lohnt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gegenwärtig in Europa stattfindenden Einigungsprozeß auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet.

Die internationale Zusammenarbeit in der Kriminologie wird nicht nur durch wissenschaftsinterne Umstände bestimmt, sondern auch durch das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Umfeld. Der Einigungsprozeß in Europa wird sich daher auch auf die Kriminologie auswirken. Es ist mit einer stärkeren Verflechtung der Kriminologie in Europa zu rechnen. Diese ist auch unumgänglich, denn zur Erfassung der sich herausbildenden grenzüberschreitenden Kriminalität bedarf es einer grenzüberschreitenden Kriminologie. Die Entwicklung erscheint zwangsläufig: Europa ohne Grenzen - Kriminalität ohne Grenzen - Kriminologie ohne Grenzen. Diese Entwicklung birgt Chancen und Gefahren. Zu den Chancen gehört die Verbesserung der Kommunikation und des Erkenntnistransfers durch wechselseitige Information über die behandelten Probleme, die theoretischen Ansätze, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse. Ins-

besondere könnte der Austausch zwischen solchen Ländern belebt werden, zwischen denen die Verbindungen bisher eher gering waren. Es sollte auch der Versuch gemacht werden, solche Ansätze stärker zur Geltung zu bringen, die bisher international weniger zur Kenntnis genommen worden sind. Der verstärkte Austausch verspricht, nationaler Betriebsblindheit vorzubeugen, und könnte Synergie-Effekte hervorbringen.

Eine weitere positive Wirkung der europäischen Integration könnte darin bestehen, daß der Ausbau der Kriminologie dort angeschoben wird, wo die Kriminologie bisher noch nicht so stark entwickelt ist. Erhöhte Nachfrage nach kriminologischen Ansprechpartnern könnte es erleichtern, Stellen für kriminologische Forschung und Lehre zu schaffen. Weiterhin könnte sich verstärkt die Möglichkeit zu vergleichenden kriminologischen Untersuchungen ergeben. Europa weist z. B. verschiedene Kriminaljustizsysteme auf. Der empirisch-kriminologische Vergleich dieser Systeme verspricht beträchtlichen Ertrag. Es erscheint sinnvoll, in einzelnen Projekten jeweils bestimmte Problemkreise der Kriminaljustizsysteme zu analysieren, z. B. Behandlung der Massenkriminalität, Umgang mit Gewaltkriminalität oder Verfolgung der organisierten Kriminalität. Europäische Bestrebungen zur Vereinheitlichung oder zumindest zur wechselseitigen Abstimmung auch im Bereich der Strafrechtspflege könnten solchen Untersuchungen Auftrieb geben.

Da sich die wirtschaftlich-sozialen Strukturen und kulturellen Traditionen in Europa noch erheblich unterscheiden, wären auch vergleichende Untersuchungen reizvoll, die die Zusammenhänge der unterschiedlichen Strukturen und Traditionen mit Kriminalität und Kriminalitätskontrolle untersuchen.

Ein wichtiges Forschungsthema sind natürlich die Auswirkungen der politischen und wirtschaftlichen Vereinheitlichungsprozesse auf Umfang und Struktur der Kriminalität in Europa und die hierdurch ausgelösten Veränderungen in den Bemühungen um Kriminalitätseindämmung. Möglicherweise enstehen ganz neue Strukturen von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. U. a. bedürfen die Bemühungen um Schaffung zentraler europäischer Organisationen zur Kriminalitätsbekämpfung der wissenschaftlichen Begleitung. Ein weiteres wichtiges Problem ist die Frage, wie in einem politischen und wirtschaftlichen Raum, der durch immer größere Einheiten, größere Mobilität und Anonymität gekennzeichnet ist, soziale Integration hergestellt werden kann, die Kriminalität vorbeugen und möglicherweise verhindern kann, daß sich Kriminalität und Kriminalitätskontrol-

le im Sinne eines gegenseitigen Aufschaukelungsprozesses mit immer stärkerer "Aufrüstung" entwickeln.

Die Vereinheitlichungsprozesse auf europäischer Ebene sind begleitet von einschneidendem sozialen Wandel in den einzelnen Ländern. Zu denken ist hier an den politisch-wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Osteuropas, aber auch an technologisch-wirtschaftliche Wandlungsprozesse in den westlichen Staaten. Die Auswirkungen dieses Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle sind ein interessantes Feld für die kriminologische Forschung.

Die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa könnten der Kriminologie somit Impulse geben und zu einem Ausbau der Kriminologie führen, der auch die Stellung der europäischen Kriminologie in der Welt, z. B. gegenüber den USA, stärken könnte.

Solche Entwicklungen setzen freilich voraus, daß die dafür erforderliche wissenschaftliche Infrastruktur entsteht, insbesondere die Kommunikationsnetze verbessert werden. Dazu gehören Publikationsorgane mit europaweiter Verbreitung, in ganz Europa zugängliche Literaturdatenbanken, die eine schnelle Information über den aktuellen Stand der Forschung ermöglichen, und gemeinsame Organisationsstrukturen, etwa im Rahmen der Societé Internationale de Criminologie, die die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit erleichtern.

Neben den Chancen müssen freilich auch gewisse Gefahren gesehen werden, die mit einer stärkeren Verknüpfung der Kriminologie in Europa verbunden sind. Hierzu gehört die Gefahr der Uniformität. Eine stärkere Integration der Kriminologie könnte auch zur Folge haben, daß sich ohnehin dominierende Strömungen noch stärker durchsetzen und ein Verlust an Vielfalt zu verzeichnen ist. Diese Gefahr wird noch dadurch verstärkt, daß vermutlich in Zukunft Organe der Europäischen Union einen zunehmenden Einfluß auf die Forschung ausüben werden. Sie werden verstärkt Forschungsaufträge erteilen und Projekte finanziell fördern. Die Förderung wird vor allem Projekte betreffen, die sich mit aktuellen Problemen der Verbrechenseindämmung befassen. Dies könnte zu einer Zurückdrängung der Grundlagenforschung führen. Außerdem könnte Europa auch in der Kriminologie zum "Modethema" werden in dem Sinn, daß nahezu alle Themen, die mit Europa zusammenhängen, zum Gegenstand der Forschung gemacht und gefördert werden, ohne daß ihre Bedeutung noch näher hinterfragt wird. Andere wichtige Fragestellungen könnten dadurch in den Hintergrund gedrängt werden.

Weiterhin ist die Gefahr eines gewissen "Eurozentrismus" zu berücksichtigen. Die Beschäftigung mit europäischen Problemen könnte dazu führen, daß Entwicklungen und Probleme der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Ländern außerhalb Europas aus dem Blick geraten und dadurch eine Verengung des Bezugsrahmens der kriminologischen Forschung eintritt.

Aus dieser Situation ergibt sich die Aufgabe, die Chancen zu nutzen, die für die Kriminologie in Europa bestehen, und die Gefahren zu reduzieren. Wichtig ist, daß konkrete gemeinsame Forschungsprojekte begonnen werden, auch der Grundlagenforschung und solchen Themen Aufmerksamkeit gewidmet wird, die nicht im Zentrum aktuellen politischen Interesses stehen, und die organisatorischen Voraussetzungen für eine verstärkte Integration der europäischen kriminologischen Forschung geschaffen werden.

Anzustreben ist mehr als Kriminologie in Europa, aber auch keine europäische "Einheitskriminologie", sondern eine lebendige Forschergemeinschaft, die sich als Teil der gesamten internationalen Kriminologie versteht. Die Arbeit des Jubilars kann uns insoweit als Vorbild dienen.

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Hans-Jürgen Kerner

Die nachfolgenden Diskussionsbemerkungen gehen in drei Schritten vor, die auf drei Fragen aufgebaut sind:

- (1) Gibt es derzeit eine kohärente europäische Kriminologie?
- (2) In welcher Hinsicht kann man sich eine kohärente europäische Kriminologie für die Zukunft vorstellen, bzw. läßt sich eine solche Kriminologie substantiell konzipieren?
- (3) Was könnten bevorzugte Gegenstände einer solchen europäischen Kriminologie sein?

Es handelt sich bei den Bemerkungen im Ansatz um eigene Überlegungen, im Ergebnis geht es aber dabei, wie unschwer und erfreulicherweise für ein künftiges Programm zu erkennen ist, um Variationen der Vorträge/Diskussionsbemerkungen von Heinz Müller-Dietz, Dieter Dölling und in Teilen auch Fritz Sack. Insgesamt geht es um erste Annäherungen an das global herausfordernde, nichtsdestoweniger in seinen Konturen, Prämissen und Konsequenzen noch ganz unübersichtliche Thema, das die Veranstalter dieses Kolloquiums sich und den Vortragenden gestellt haben.

1. Gibt es derzeit eine kohärente europäische Kriminologie?

Abgesehen davon, daß die für die Kriminologie insgesamt wichtige Vorfrage, was eine wissenschaftliche Disziplin sei und inwiefern ihr dann Selbständigkeit gegenüber anderen, insbesondere altetablierten, Disziplinen zukomme, zentral durch Konvention unter den Wissenschaftlern/Wissenschaften bestimmt wird, und abgesehen davon, daß damit die Antwort auf die Frage auch von Elementen der Macht und Herrschaft (einschließlich des sog. Revierverhaltens im Sinne der Ethologie) abhängt, ist jedenfalls gegenwärtig die Situationsbestimmung in Europa nicht schwierig.

Auf der Basis dessen, was Kriminologie in den je einzelnen europäischen Ländern für sich und im Querschnitt (zunächst einmal West-)Europas darstellt, fällt die Antwort auf die Frage schlicht negativ aus: Es gibt derzeit keine europäische Kriminologie, die den Namen "europäisch" substantiell verdient, schon gar keine kohärente Version.

Den vielen Sprachen Europas entsprechen Sprachgemeinschaften (auch) im Sinne von Denktraditionen, unterschiedlichen Traditionen in Methodologie und Methodik sowie divergenten Mentalitäten.

Die Sprachgemeinschaften sind nicht hermetisch voneinander abgeschottet. Sie liegen in den Schwerpunkten ihres Interesses und ihrer Forschungen jedoch deutlich auseinander. Man kann insofern, wenn man die Lage anschaulich verdeutlichen will, das Bild von sich geringfügig überschneidenden Kreisen benutzen.

Einzelne Forscher bzw. Institutionen sind seit Jahren mehr oder minder intensive Grenzgänger. Sie ziehen in der Regel großen Nutzen für sich selbst aus den Interaktionen. Gelegentlich sind sie auch erfolgreich im Sinne einer Mediation zwischen den Gemeinschaften (teilweise auch wissenschaftlichen "Lagern").

International bietet "Europa" jedoch bislang keinen sachlich bestimmten "Block", der von anderen Kriminologie-Gemeinschaften als solcher wahrgenommen, zum Gegenstand von intensiven Kontaktwünschen oder gar von systematisierten Beobachtungen gemacht würde. Während es in Europa und nach meiner Erfahrung auch anderswo geläufig ist, die U.S.-amerikanische Kriminologie als Bezugspunkt zu setzen, sei es bewundernd, sei es eher skeptisch bis sogar ablehnend, kann man dies von einer irgendwie gearteten europäischen Kriminologie offenkundig nicht sagen. Allein die Menge der amerikanischen Kriminologen und ihrer Aktivitäten mag hier ein für Dritte relevantes Dominanzzeichen setzen. Jedoch scheint dies nicht allein das Problem zu erklären.

Das Zusammenwachsen der Wissenschaftler (gerade auch der empirisch forschenden unter ihnen) sowie der Institute und Vereinigungen aus den Einzelstaaten Europas wird immerhin als allmählich sich eigendynamisch verstärkender Prozeß im Sinne einer Kommunikationsgemeinschaft in den letzten Jahren deutlich sichtbar. Verbesserungen gegenüber früher zeichnen sich insbesondere institutionell ab, z.B. durch:

- Europäische kriminologische Seminare oder Konferenzen
- Europaweit angelegte Fachzeitschriften

Verbesserte Datenbanken und Literatur- bzw. Forschungsdokumentationen.

Insgesamt ist die kriminologische Landschaft in Europa noch sehr zersplittert. Die Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Kriminologen steht als ergänzende Problematik an. Immerhin kann man hier auf enge Verbindungen aufbauen, die von Instituten wie dem MPI in Freiburg und HEUNI in Helsinki langjährig im West-Ost-Kontakt unter den alten Bedingungen vor dem Wegfall des Eisernen Vorhangs geknüpft wurden. Günstig für erste Schritte war insofern auch der Umstand, daß der 11.Internationale Kriminologische Kongreß, der noch in der Spätzeit der West-Ost-Abgrenzung zu planen begonnen wurde, dann tatsächlich als erster Weltkongreß nach dem Fall der großen Blöcke in einem Land Mittel-Osteuropas, d.h. in Ungarn, stattfinden konnte (August 1993, Budapest) und über die Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen hinaus zahlreiche informelle Gesprächsmöglichkeiten für Wissenschaftler aus Ost und West bot.

2. In welcher Hinsicht läßt sich eine kohärente europäische Kriminologie für die Zukunft vorstellen?

Zunächst kann man überlegen, ob eine material ausgerichtete Kriminalitätstheorie im makrokriminologischen oder auch mikrokriminologischen Bereich konzipierbar erscheint. Die Überlegungen zu solchen im Kern kausalen Theoriestücken müssen mit einem negativen Ergebnis enden. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern es ein theoretisch stimmiges *europäisches* Spezifikum für bestimmte Kriminalitätserklärungsversuche geben (können) sollte. An Beispielen verdeutlicht:

- Mikrokriminologisch würde man etwa im Teilbereich von Person und Persönlichkeit bei (höflich ausgedrückt) eigenwilligen Ideen in der Art eines europiden Menschentypus mit besonderen Eigenschaften landen. Im Teilbereich der sozialpsychologischen Interaktionen müßte man den Gedanken verfolgen, europäisches Gruppenverhalten sei genuin anderes Verhalten als das in anderen Erdteilen. Andere Beispiele liefern keine besseren Resultate.
- Makrokriminologisch wäre es nicht von vornherein ganz so heikel, über Besonderheiten zu reflektieren. Aber auch hier fiele das Ergebnis jedenfalls nach erster Betrachtung nicht anders aus. Im Teilbereich von Zusammenhängen zwischen ökonomischer Struktur und Kriminalität

als Massenerscheinung etwa könnte man nach europäischen Eigentümlichkeiten im Vergleich zu amerikanischen oder asiatischen fragen. Damit wäre man aber eben (nur) auf der Ebene der (üblichen) Komparatistik angelangt, mit einer Variable "Erdteilzugehörigkeit" als Gegenstand der vergleichenden Aufmerksamkeit.

Sodann bieten sich Kriminalisierungstheorien (zum Beispiel Etikettierungstheorien) als Versuchsfeld an. Aber auch hier wird die Antwort im Ergebnis negativ ausfallen. Daß man in europäischen Staaten möglicherweise gute Beispiele für die radikale Labelingtheorie oder anschaulichere Materialien für sozialpsychologisch geprägte Varianten finden würde, wäre ggf. interessant im Vergleich zu Einzelbeispielen aus den USA, aber noch kein genuin europäisches Spezifikum als solches.

Negativ ist auch der Befund für die Methodologie und für den Einsatz bestimmter einzelner Methoden und Verfahren.

Schließlich glaube ich nicht, daß sich ein gemeinsam als Grundüberzeugung hinter aller Forschungsarbeit geteiltes Paradigma (im Sinne Kuhns) europäischer Kriminologen, das derzeit nicht besteht, künftig kohärent entwickeln ließe, und zwar

- sowohl bezüglich bestimmter Forschungsansätze
- als auch bezüglich bevorzugter Forschungsgebiete bzw. Forschungsgegenstände.

Also gibt es, wenn man den bisherigen Befund ernst nimmt und in die Zukunft extrapoliert, insgesamt keine konkrete Utopie für eine kohärente europäische Kriminologie.

Was bleibt dann an Erwartungen, Hoffnungen, möglichen Zielvorgaben?

Ich hätte einen relativ bescheidenen Vorschlag zu unterbreiten. Trotz seiner Bescheidenheit im Grundlegenden wird er jedoch, wenn man ihn ernst nehmen will, im der praktischen Umsetzung bzw. Verwirklichung einen erheblichen Einsatz von Ressourcen und ein hohes Maß von Verständigungsbereitschaft erfordern.

Ich halte es mittelfristig bis langfristig für möglich,

- einen europaweiten Forscheraustausch in die Wege zu leiten und
- eine europaweit parallelisierte Strukturkonzeption für empirische Forschungen zu entwickeln, die nach und nach zu integrierten, auch interdisziplinären, europäischen Projekten führen kann bzw. bei konkreten Anfangserfolgen der Kooperation fast eigendynamisch führen wird.

Dadurch könnte nicht nur die vergleichende Kriminologie profitieren, sondern auch die kriminologische Grundlagenforschung im je konkreten Bereich in den einzelnen Ländern, die sich für bestimmte Themen besonders interessieren.

3. Was könnten bevorzugte Gegenstände einer solchen europäischen Kriminologie sein?

Meine Grundidee geht dahin, Europa als eine Art "Labor" zu betrachten, in dem laufend experimentiert wird und wo den Forschern das möglichst präzise Evaluieren der natürlichen Experimente, die in den Staaten bzw. Gesellschaften ablaufen, vertiefte Einsichten in die Kriminalitätsdynamik bzw. Kontrolldynamik und ihre Interaktionen bringen kann.

Die Staaten, teils auch Regionen, teils sogar kleinen geographischen Einheiten in Europa sind je nachdem materiell (vor allem sozioökonomisch), kulturell, in ihren Rechtstraditionen und vorherrschenden soziopsychologischen Mentalitäten äußerst divergent, wenn man das gesamte "neue" Europa nach der Wende im Ost-West-Konflikt in den Blick nimmt. Zugleich gibt es aber sowohl direkt benachbarte als auch entfernter liegende Staaten etc., die sozusagen einer "Familie" von Strukturen, Kulturen, Mentalitäten etc. angehören. Dies bietet Chancen für Extremgruppenvergleiche und für systematisch variierende Analysen. Mit fortschreitender Verfügbarkeit von Daten und von Möglichkeiten ihrer technischen Manipulation (in Richtung auf komplexe bzw. multivariate Auswertungsverfahren) steigt die Chance (auch) für Kriminologen, durch strukturell angelegte vergleichende Forschungen Erkenntnisfortschritte zu erreichen

- sowohl über Zusammenhänge auf der Ebene der Instanzen
- als auch über Zusammenhänge auf der Ebene einer als materiell gedachten Kriminalität.

Soweit die Ressourcen bereitgestellt werden, steht dann auch quantitativ und qualitativ orientierten Primärerhebungen nichts im Wege.

Mit dem Terminus des "Strukturellen" ist gemeint, daß man versuchen muß, im Ansatz hinter die Phänomene zu gehen, wie sie uns bei erster Betrachtung erscheinen, und daß man versuchen muß, die Bedingungen moderner menschlicher Existenz im Persönlichen wie im Gesellschaftlichen als grundlegende Regelkreise des (Über)Lebens zu thematisieren. Die "Lösungen", die in verschiedenen Staaten/Gebieten/Sozietäten zu jedem

einzelnen Regelkreis gefunden werden bzw. vorherrschen, lassen sich dann als Punkte auf einem gedachten Kontinuum fixieren und in eine übergreifende Analyse einbringen.

Auch wenn das Beispiel wie jedes Beispiel hinkt, kann man das Gemeinte an der Entwicklung der Rechtsvergleichung veranschaulichen. Die erste Generation rechtsvergleichender Arbeiten hatte sich auf den Vergleich von Texten (Gesetzesstellen etc.) konzentriert, die ein an der sprachlichen Oberfläche oder sonst offenbar gleiches oder zumindest ähnliches Phänomen behandelten, und hatte dann von daher auf die Rechtslage in den verschiedenen Staaten/Rechtskreisen geschlossen. Die zweite Generation stellte demgegenüber bevorzugt darauf ab, daß es gelte, vorgängige Sachprobleme zu definieren, auf die das Recht eine Regelungsantwort zu finden habe, und dann danach zu suchen, wo und wie die jeweiligen Instanzen (Gesetzgeber, Gerichtsbarkeit, Gewohnheit) unter evtl. völlig unterschiedlichen Bezeichnungen und Zuordnungen zu Rechtsgebieten bzw. -kategorien ihre konkreten "Rechtsantworten" (=Lösungen) explizit oder implizit ausgeformt haben. Zugleich wurde stärker auf die Unterscheidung von geschriebenem und gelebtem bzw. praktisch umgesetztem Recht (law in the books vs. law in action) geachtet, obwohl dies im Zentrum schon eher eine rechtssoziologische Frage darstellt.

Zur dritten Generation gehören in meiner Perspektive die den eigentlich rechtlichen Diskurs schon klar überschreitenden Analysen, die danach fragen, ob und inwieweit überhaupt die "Antwort Recht" gegenüber anderen Regelungssystemen (Sitte, Religion, Technik etc.) in den zu vergleichenden Rechtskreisen bevorzugt wird, wenn es um die Lösung der bezeichneten Sachprobleme geht.

Es gibt eine ganze Reihe von kriminologisch interessanten Phänomenen, die im Schnittfeld verschiedener Disziplinen gleichermaßen die Bearbeitung lohnen.

Im Schnittfeld von Kriminologie und Strafrecht bzw. Strafprozeßrecht sei veranschaulichend die Rolle der Staatsanwaltschaft (in Staaten, die ein solches Organ kennen) bei der Verbrechenskontrolle herangezogen. Eine Frage auf der ersten Annäherungsebene würde hier lauten, wie die Gesetze in den verschiedenen Staaten die Staatsanwaltschaft organisatorisch und funktional installieren und wie sie dann etwa das Legalitätsprinzip oder umgekehrt das Opportunitätsprinzip fixieren bzw. Mischformen regeln. Auf der zweiten und schon engeren Annäherungsebene würde man (noch eher juristisch orientiert) danach suchen, ob und wie ggf. die Reichweite

materieller Entkriminalisierungsvorschriften den (möglichen) Grad prozessualer diskretionärer Entscheidungen determiniert, oder man würde (schon stärker kriminologisch orientiert) danach fragen, welche vorgängigen Organisationsmodelle nach Recht und/oder Praxis welchen Anteil (qua Menge und/oder qua Gewicht und/oder qua Typus der Fälle) von "Kriminalität" welcher Verfolgungsinstanz zuleiten bzw. zuteilen, so daß sich gewisse Handlungsstile schon von daher quasi naturwüchsig aufdrängen. Auf der dritten und strukturell interessanten Ebene ginge es um die genuin instanzenorientiert kriminologische Frage, die freilich auch Juristen aus ihrer Sicht am Herzen liegen kann, welchen (hier nun bildlich gesprochen) Überlebensproblemen sich ein Strafverfolgungssystem unter der Bedingung rechtsförmlicher Kriminalitätskontrolle überhaupt systemisch und systematisch gegenübergestellt sieht und welche so bezeichneten Erledigungsstrategien bei wachsendem oder fallendem Input wahrscheinlich oder sogar unausweichlich werden.

- Thomas Weigend hat am Einzelbeispiel des Vergleichs der Aufgaben bzw. Handlungsfelder bzw.Handlungszwänge der amerikanischen mit der deutschen Staatsanwaltschaft ("Anklagepflicht und Ermessen", 1977) aufschlußreiche Vorarbeiten für einschlägige europäische (große) Projekte geliefert. Um ein Exempel herauszugreifen: "Plea bargaining" nach amerikanischer Variante und "Absprachen im Strafprozeß" nach deutscher Variante würden sich vielleicht je nach Annäherungsweise (deren jede ihre Existenzberechtigung in Abhängigkeit vom Erkenntnisinteresse einer Disziplin haben kann) als sehr verschiedene Phänomene oder als nur systemdefiniert unterschiedliche Epiphänomene desselben Problemfeldes, das man vereinfacht "Erledigungsdruck" nennen könnte, herausstellen. Im letzteren Fall, der natürlich empirisch zunächst einmal völlig offen ist, würde man auch zu prognostisch recht unterschiedlichen Einschätzungen kommen, was den Erfolg von gesetzgeberischen Versuchen zur Steuerung der Praxis durch Reformen des Rechts betrifft, so man Veränderungen je nach kriminalpolitischer Einstellung oder Einschätzung überhaupt für erforderlich halten sollte.
- Wenn man die "Punitivität" von strafrechtlicher Kontrolle in verschiedenen Staaten miteinander vergleichen will, wird schon nach kurzer Überlegung klar, daß es zu vereinfachend ist, etwa nur amtliche Gefangenenzahlen oder -raten aufgrund einer Stichtagszählung zu verwenden. Wie Kriminologen gezeigt haben, kommt man schon dann zu

einer abweichenden Rangreihe der Staaten, wenn man den Anteil der Freiheitsstrafen an den je jährlich verhängten Sanktionen mißt. Im ersten Fall schnitte die Bundesrepublik Deutschland bekanntlich in vielen Testjahren eher schlecht ab, im zweiten Fall geriete sie eher in die Spitzengruppe der zurückhaltenden Staaten. Noch andere und unter Umständen aussagekräftigere Werte ergäben sich etwa bei der Berechnung der Freiheitsstrafen pro 100.000 Einwohner oder pro 100.000 Straftaten überhaupt oder einer je bestimmten Art oder Schwere. Auch die durchschnittliche Länge verhängter bzw. tatsächlich verbüßter Freiheitsstrafen (unter Rücksicht auf die Untersuchungshaft) oder die Summe der Hafttage pro 100.000 Einwohner kommen als Blickpunkt in Betracht. Knut Sveri in Schweden hat nun in einer bisher nach meinem Wissen nicht gedruckt publizierten Studie die einen Schritt weiter (bzw. ins Grundsätzliche zurück) gehende Frage gestellt, ob man nicht an alle (sozusagen beliebig definierte und vielleicht auch außerhalb des Strafrechts angesiedelte) Formen des faktischen Freiheitsentzuges nach bzw. aufgrund von Straftaten anknüpfen sollte, um dann eine Art vergleichender Freiheitsentzugsquote zu bilden. Sein konkreter Ansatz war nun zwar begrenzt, weil er sich auf ausgewählte und nur amtliche Statistiken stützte (Strafverfolgung, Jugendhilfe etc.); aber schon dabei ergab sich, daß gerade beispielsweise Schweden, das kriminalpolitisch gängigerweise als liberales Land angesehen wird, die Bundesrepublik in der so gemessenen Punitivität weit überragte. Strukturell noch tiefergehende Analysen würden die Sanktionsmuster des Justizsystems mit Einstellungsmustern in der Bevölkerung in Beziehung setzen und beide Erscheinungen teils empirisch mit Indikatoren aus Staat, Wirtschaft und Gesellschaft korrelieren, teils qualitativ (sozialhistorisch gewendet) in den Kontext kultureller Traditionen stellen.

Abschließend möchte ich Beispiele für interessante Fragen nennen, bei denen die Varianz europäischer Gegebenheiten als solche in der Analyse zum Erkenntnisfortschritt beitragen könnte. Es handelt sich um eine exemplarische Auswahl, die Problemkreise im Schnittfeld von Kriminologie und Strafrecht betrifft. Insofern ist sie systematisch gegenüber anderen Disziplinen verengt. Weiterungen sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Sie sind vielmehr ausdrücklich gefordert, nur an dieser Stelle zunächst nicht primär thematisiert.

(1) Staatsentwicklung, Entwicklung und aktuelle Lage von Polizeirecht und Strafverfahrensrecht, institutionelle Organisation des Kontrollapparates und

der Grad der polizeilichen Dominanz in der Realität von Kriminalprävention und Strafverfolgung.

- (2) Strafverfolgungskonzepte und ihre (ggf. fehlende) Determinationskraft bei der praktischen Erledigung von Straffällen in der konkreten Alltagsroutine. Insbesondere Kontinuum oder Grad des in das Verfahrenssystem eingehenden Verfolgungszwangs für die Behörden.
- (3) Sanktionssysteme in ihrer Abhängigkeit von Rechts- und anderen Traditionen sowie in ihrer Auswirkung auf die Entwicklung des Anteils der Bestraften in der Normalbevölkerung überhaupt oder der ehemaligen Gefängnisinsassen im besonderen.
- (4) Entwicklung der registrierten Kriminalität in Abhängigkeit von Determinanten
- aus der sozio-ökonomischen Situation der Staaten,
- aus der Struktur und dem Umfang des materiellen Strafrechts,
- aus der Struktur und der Ausstattung der Institutionen,
- aus der Struktur und den Handlungsstilen der Verfolgungspraxis.
- (5) Kriminalitätsfurcht und Strafverlangen in Abhängigkeit von Determinanten
- aus der offiziell registrierten und über Verlautbarungen oder Medienberichterstattung öffentlich thematisierten Kriminalität selber,
- aus der von Bevölkerungsangehörigen selbst erlebten oder durch Mitteilungen mittelbar erlebten Viktimisierung,
- aus der kulturellen Tradition über die angemessene Art und Weise des Umgangs mit Risiko, Drohung, Gefahr und konkreter Schädigung oder persönlichem unmittelbaren Leiden,
- aus der Tradition der Sanktionsüberzeugungen und Sanktionsgewohnheiten.
- (6) Die These von der begrenzten Kraft des Strafrechts zur Spezialprävention, insbesondere auch die Teil-These von der Gleichwirkung der Sanktionen oder die Teil-These von der Unwirksamkeit des Behandlungsansatzes ("nothing works"), überprüft anhand der Varianz von "Wirklichkeiten" in den europäischen Regionen.
- (7) Generalprävention und "Kriminalitätsformen": Differentielle Analyse anhand unterschiedlicher Spannungsrahmen, z.B. "mala in se" vs. "mala mere prohibita" oder "klassische Kriminalität" vs. "moderne Kriminalität" oder "Nahraumdelikte" vs. "Fernraumdelikte" oder "Delikte mit massiv-in-

dividueller Opfereigenschaft" vs. "Delikte mit sich verflüchtigender Opfereigenschaft".

- (8) Jugendkriminalität als materielle Realität gegenüber der These von Jugendkriminalität als Konstrukt oder als abhängige Variable von Kontrollsystemen. Überprüfung dieser Streitfrage anhand einer systematischen europäischen Variation von
- registrierten Kriminalitätsphänomenen,
- kontrollierten Self-report- Studien,
- auf das (vermutete) T\u00e4teralter hin spezifisch gefilterten Viktimisierungs-Studien,
- sozialen Indikatoren,
- Rechtslagen und
- Indikatoren der Kontrolle bzw. Strafverfolgung.
- (9) Einstieg in delinquente Entwicklungen im Vergleich zu isolierter oder passagerer Delinquenz sowie Verlauf und Abbruch von delinquenten Entwicklungen als komplexes Problemfeld: Bearbeitung anhand von Mehrebenenanalysen. Systematische (analytische und gegebenenfalls auch aktive) Variation von vorfindlichen Startbedingungen bei Geburt und früher Kindheit, personenbezogenen Merkmalen, lebensgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen, entwicklungsbezogenen Einflüssen und Interaktionen, sowie darin verwoben "Auffälligkeiten" vs. "Reaktionen". Auch methodologische Analysen von Querschnitts- gegenüber Längsschnittansätzen, insbesondere Kohortenstudien. Besondere kriminalistisch-kriminologische Variante der Analyse "krimineller Karrieren" oder ihrer Vermeidung bei Alltagstätern einerseits, professionellen oder der organisierten Kriminalität und der Unternehmenskriminalität zugehörigen Tätern andererseits.

Das ist natürlich erst bzw. noch ganz global skizziert, aber ich bin überzeugt, daß die darauf bezogene Entwicklung detaillierter valider Konzepte grundsätzlich möglich ist und vielversprechend sein dürfte.

Zum Abschluß:

Es kommt darauf an, die europäische Kriminologie als Wissenschaft zu entwickeln. Das erfordert zunächst einmal im Theorie-Praxis-Kontext die klare Entscheidung, sich auf das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse als solches zu konzentrieren. Auch die Beurteilung der Qualität kriminologi-

scher Forschungen, die dann konkret durchgeführt würden, müßte zunächst nur wissenschaftsinternen Evaluationen unterworfen sein. Ob etwas für die Praxis tauglich ist (von der übergreifenden Kriminalpolitik bis zum Alltagshandeln vor Ort im konkreten Fall), ist eine prinzipiell wissenschaftsexterne Frage und als solche zu behandeln. Grundlagenforschung ist für die Zukunft der Wissenschaften und der Gesellschaften sehr wichtig. Angewandte oder praxisnahe Forschung ist nicht per se etwa weniger wert, sie hat nur engere Erkenntnisvoraussetzungen. Ob man sie für wichtig neben der Grundlagenforschung hält (wie ich es tue) oder nicht, ist neben persönlichen Weltanschauungspositionen oder Selbstdefinitionen als Forscher oder bestimmten Interessen und Vorlieben als Person dann eher ein wissenschaftspolitisches Regelungsproblem (Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft) und ein Problem der angemessenen Verteilung von Ressourcen für kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Einsatz von Wissenschaft (auch) zum Besten der Gemeinschaft. Daß Wissenschaftler vom engen Kontakt mit der Praxis oder sogar vom eigenen Einsatz in der Praxis viel lernen können, halte ich für ausgemacht. Ich persönlich sehe mich in dieser Tradition und freue mich über jeden Kollegen, der ähnliches denkt oder verwirklicht. Aber wie bevorzugt die sog. harten Wissenschaften (nach der Art von Physik, Chemie, Biochemie, Biologie) immer wieder zeigen: große Leistungen werden gerade auch in der entschiedenen Distanz von dem je Gegebenen erdacht bzw. erarbeitet, und deswegen kann die praktische Orientierung nicht zum ersten Maßstab von Förderungswürdigkeit von Forschung gemacht werden.

Ganz abschließend eine persönliche Bemerkung:

Ein zum Sprichwort geratenes Literatenwort, das manchen kriminalistischkriminologischen Bezug hat, geht dahin: Eifersucht ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Leiden schafft.

Für den Jubilar sei eine Variation gestattet. Sie lautet: Wissenschaft ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Wissen schafft. In diesem Sinne, lieber Herr Kaiser: ad multos annos!

Criminology in Europe: European Criminology?

A British Perspective

Joanna Shapland

There is a paradox deep at the heart of British criminology in the mid 1990's. Criminology has burst out of its former boundaries to become an energetic mainstream discipline. Yet its relations with policy, the gravitas with which its pronouncements are regarded by government, have never been weaker. Do we see the same conundrum in Europe? The links between European criminologists, the opportunities for meeting, the possibilities of collaboration grow, much fostered by the work of the Max Planck Institute and particularly Günther Kaiser. A truly joint endeavour in explaining crime - a European criminology - seems, however, still to be very distant. Current political structures at the European level are not effective in supporting such a goal; politicians still see crime as a national, if not a local, phenomenon with national causes and national remedies. It is much less clear that offenders or victims would agree with them.

In this paper, I want, tentatively, to explore the trends in criminology and their relation with policy and with criminal justice. I shall necessarily over-emphasise the British context, because it is the one with which I am most familiar. I am very aware that it is, in the development of its legal system and in its former ties with American criminology, rather different from other European countries. It has also been subject to massive change in the accepted social values of criminal justice institutions over the 1980's (see *Jefferson* and *Shapland* 1991; forthcoming). I shall argue below that criminology, like many social sciences, is very bad at coping with major change. For these reasons, Britain is a bad example from which to consider the potential and achievements of European criminology. But it is a country which, in quantitative terms, is producing the most criminological output and houses probably the most criminologists (well over 1,000 active crimi-

nological researchers are on the mailing list of the British Criminology Conferences). Perhaps, in the difficulties we are facing, others can draw lessons about the need for more than critical mass to achieve a significant criminology for the next century.

British criminology: a mainstream presence

When I was a young, keen criminologist back in the 1970's, much angst at meetings of criminologists was about the identity of the subject. Was there such a thing as criminology? Weren't criminologists merely renegade sociologists, lawyers or psychologists in disguise? The major disciplines were the traditional social science ones, the parent disciplines, the models of explanation and their accompanying methods taken directly from developments in the parent. The result was, not surprisingly, conflict in discussions as different schools within criminological explanation clashed from different world- and subject-views. It was exciting, though frustrating.

Today, criminology in Britain would no longer be seen as a sub-branch of law, or sociology, or psychology. The same has happened to other social policy issues - women's studies, race relations, the environment. Criminology has broken its links with its parents and its theoretical developments are coming from within the subject (though obviously major influences from the parents still filter across, such as the ideas of *Giddens* and *Dahrendorf* from sociology, the resurgence of the treatment ethic within clinical psychology (see, for example, *Boddis* 1991; *McGurk* et al. 1987), the empirical study of procedural and evidential criteria (for example, *Jackson* 1993, as well as the studies carried out for the Royal Commission on Criminal Justice in 1992 and 1993 and published by the Royal Commission).

In different European countries I think the same process is occurring. Those doing criminology are becoming criminologists. However, the dominant legacy of the parent discipline varies (*Shapland* 1991). In Germany it has been seen to be law and psychology, in Scandinavia law, in France sociology and anthropology as well as law, in the Netherlands a mixture of all four.

Criminology has not just broken free - it has become a commonplace topic in Britain. The general public is regaled by newspapers and the radio, over its breakfast cereal and tea, with in-depth analysis of crime trends, discussion of criminal justice policy and serious articles on explanations of offending. It is expected that any particularly striking offence will not just be described in lurid detail by the media (perhaps a peculiarly British trait), but will also be accompanied by a fairly sophisticated criminological discussion, at least in the broad sheet (more serious) papers.

One of the greatest influences in this, to my mind, has been the growth and acceptance of victimisation surveys. The British Crime Survey (Mayhew et al. 1989; Mayhew et al. 1993) is now accepted as the primary measure of crime and offending. The official Criminal Statistics (halfyearly and yearly statistics of crimes known to the police, plus detection rates, cautioning and sentencing statistics) are, of course, still published and regularly attract media attention. But it is now accepted that they reflect merely those offences which are reported to and recorded by the police, and that changes in the way the public views the police and changes in police operational policies affect the statistics. So, for example, major increases in the incidence of rape is seen as a police success in encouraging women to come forward and report. Official statistics are seen as measures of police performance, not necessarily accurate measures of crime. Moreover, victimisation surveys now focus as much on finding out about crime, as counting crime. The picture revealed has become an accepted part of public understanding about crime and criminal justice.

The move towards victimisation, criminal justice and crime prevention as major research topics and the relative decline in studies of offending and offenders in Britain has also increased public visibility and decreased reliance on experts. Because the natural reaction to discussion of offending is to place offenders mentally outside normal conceptions of behaviour (offenders are abnormal, ill, wicked, strange - see Shapland and Vagg, 1988 for a discussion of why communities need mentally to reject offenders for their own social health), so it is natural to turn to experts when thinking of offenders. Victimisation and crime prevention, however, are everyday matters - where we rely for our information on what happened to next door, or to the local shop (see Mayhew et al. 1989) for findings on where people gain information on crime). It is much less clear who will be seen as the natural source of expertise on victimisation.

Public understanding in Britain has also grown from the extraordinary reliance of television on criminal justice as subject matter. No evening's programming now seems complete without its police series, whether that be the now thrice weekly soap opera of tales from an ordinary police station ('The Bill'), the problems of senior police management ('The Chief',

about a chief constable), or the myriad glimpses into the tensions and compromises of detectives. Documentaries occur every week on some other aspect of criminal justice - prison conditions, privatisation of prison escort services, even judges' training was revealed in a fly-on-the-wall following of a group of new judges. For some time, those who have been doing research on public views of criminal justice have been surprised at the degree of sophistication of public views and their accuracy (see, for example, the conclusion that public estimations of local crime rates were largely accurate, Jones et al. 1986; and the realisation that victims' views of correct sentencing were in line with those of sentencers, Shapland et al. 1985; Hough and Mayhew 1983). Is it surprising, given the exposure to material on crime and criminal justice?

In parallel, criminology courses are now becoming mainstream in both law and sociology degrees. Sentencing is a compulsory part of the vocational course all aspiring barristers have to pass (the course at the Council of Legal Education). Undergraduate degrees in criminology or criminal justice (at, for example, *Keele* and *Sheffield*) are joining the growing ranks of postgraduate taught courses.

In Britain, at least, criminologists now have to face up to the fact that their subject is no longer shrouded in mystery - something to be discussed reverently by experts behind closed doors. The general public and our students are hot on our tails. Because of the nature of crime and the way it is coming to affect all members of the general public (through decisions on security precautions, if not by direct experience of victimisation), criminologists cannot hide, as health workers and doctors have done, behind white coats, as experts. We have given away our subject, and we now have to fight to retain our pre-eminence as experts in it. We have to fashion a new role for ourselves. It is the purpose of this paper to start to think what that new role might be.

Coping with change

The problems of criminologists and criminology in the UK in the recent past have been illuminated by a powerful article by Ian Loader and Richard Sparks (1993). They point to the fact that, although Britain has been subject to substantially increasing crime rates (on whatever measure - see also van Dijk et al. 1990; van Dijk and Mayhew 1993 for international comparisons) and to some horrifying recent offences, in all the whelter of the media de-

bate, criminologists have been strangely silent. They point to a number of reasons why this has occurred. One is the fashionable, but well-proven, cynicism of criminological theory about media 'moral panics' - that they subside quickly, until the next time. The second is the disinclination of politicians and policy makers, in the UK at least, to hear the qualified, careful pronouncements of criminology. Being successful in politics involves the art of appearing certain in one's proposals for remedies; being a successful social scientist involves the science of being accurate, with all the careful relativities of advancing knowledge displayed. The two worlds are temporally and mentally incompatible, and their merging, as I shall discuss further below, requires careful translation on both sides.

Both these reasons are important, but the current silence of criminologists has, I think, a more fundamental basis. It has to be asked how well criminology is coping and can cope with radical change. Of course, a similar question can be asked about any other social science. A leader article in *The Times Higher* (24.12.93) suggests that in times of relative political stability, academics can remain free from the real world, can produce theories and discoveries which do not need to remain tied to history:

Thus, we had the years of space race, of dizzying blue sky research, of sinuous semiotic discourse, of attempts to emulate the very origins of the universe, of post-modernism and deconstruction, and of endings with no new beginnings. The only theories which flourished were those whose insensibility to history ... was "grounded in a sense of well-being which left history to those who may have needed it".

Well, we all need history now. The world is a changed place; the mastodon empires of the post-war world no longer slump against each other like drunken revellers keeping each other upright. There has been collapse, fragmentation and slaughter in parts of Europe which we used to figure in holiday brochures, and we do not understand it. Crude demagogues and neo-fascists gain ground all over the continent and we do not understand it. Albert Camus' memorable warning against complacency in the midst of post-war celebration looks more prescient than ever: "No one can think that a freedom torn from such convulsions will have the calm, tame aspect that some enjoy imagining. This dreadful travail will give birth to a revolution". The revolution, or more correctly series of revolutions are beginning to happen, but we do not understand them.

The article goes on to argue that though there is now even more need for the 'accountable academic', seeking to clarify and explain, helping people to understand, yet the time scale of academic reflection is slower than the pace of revolutionary change. Academics are destined to be explainers of the past, not those who produce the sound-bites of the present. This is exacerbated by the extent to which mainstream ideas have been hammered in the recent past, and by, in Britain, the relative decline in public money for research (per academic, or per centre) and, I would argue, the pressure to publish, all of which promote the short, quick, but shallow, article or the division of empirical research project results into many publishable parts, rather than the deeper reflection which promotes new theoretical understanding.

Within criminal justice in Britain, as in the delivery of all social services and in all professions, there has been ideological revolution in the past ten to fifteen years (see Jefferson and Shapland 1991, forthcoming; Allaker and Shapland 1993), promoted by, but not totally stemming from, the Thatcherist project in government. The pressures have been for centralisation but also consumerism, for value for money, for the re-writing of objectives in ways which allow the specification of performance indicators, for the introduction of new providers to allow competition (and sometimes also increased choice) within service provider sectors. The effects have been to splinter the monolithic providers of criminal justice (the legal profession, social services, health services, though not yet the judiciary) and to destroy the taken-for-granted aims and moral imperatives of the traditional agencies. With the whipping away of the consensual backcloth of retribution in proportion, tinged with rehabilitation and due process, the framework for empirical criminological research and the comfortable establishment block of principle, against which criminological theory could kick, have gone.

A new framework will arise and be expounded by criminologists. I am not arguing that we shall drown in a morass of post-modernist fragmentation. Certain parts of the scaffolding are already visible. They include a move in criminal justice towards service provision, with the resulting ethos of defining provision in client terms (and determining who one's clients are!), of elevating client satisfaction to the same level as traditional institutional process measures of effectiveness, and of manipulating client feelings about the service through all the known means perfected by business (advertising, concern with process rather than results, etc.). There will be a

multiplicity of providers and a consequent formalisation of contractual standards to obtain public money. A moral ethos will be more difficult to create within one sector (police/private security, or court services, or prisons) and there will be much more opportunity for and occurrence of corruption. We will be able to predict how different kinds of urban planning and crime prevention will create crime costs for different segments of the population. We may not be able to meet the moral challenge of how we deal with that power. The challenge for criminology is whether it is possible to develop a moral theory of criminal justice and crime prevention which combines the legal and the social. Can we provide axioms on which society's increasing power over the way of life of individuals and communities can be based?

Meanwhile, however, British criminology is having trouble adjusting to the pace of change. There has been a relative flight from theory to empiricism, and from the macro perspective to the particular. It has not produced a dearth of criminology, nor a dearth of good criminological studies. As each British Criminology Conference shows, there is an ever-increasing number of criminologists and in each year, people are being drawn in from other disciplines. The national societies (the British Society of Criminology, the Institute for the Study and Treatment of Delinquency, the Howard League, the Prison Reform Trust, and so forth) are blooming. The number of papers submitted to the British Journal of Criminology per year continues to rise (at a rate which certainly alarms its Editor!) and the quality has not decreased. The survival of the many specialised journals started in the last five years indicates that there is just more good research being done. The concern, however, is the relative lack of theoretical development.

At the risk of introducing another paradox, I have started to wonder whether the paucity of theoretical development could be a result of the disengagement from policy outlined above. Could it be that criminology depends upon having a close relation with and access to policy? This will not be an idea strange to Günther Kaiser (1988), who entitled one of the sections of his review of German criminology in the 1980's, 'Criminal policy as the driving force in criminological research'. I am not suggesting that criminology should leap into bed with government. Too close a relationship is stultifying and makes the priorities of criminology into those of policy, with a resulting concentration on the immediate (one of the criticisms of the administrative school of criminology exemplified by the work of the Home Office Research and Planning Unit). But when policy (and as a result the

provision of criminal justice) seems to have no relation to criminological findings, even criminological axioms, then it may be that criminology loses its subject matter to such an extent that it is left aimless and wandering.

Let me explain this a little further. British government policy has become almost entirely ideological and opportunistic in nature in its view of and response to criminality. Any inconvenient criminological findings however widely demonstrated - have been ignored. Two examples from the Criminal Justice and Public Order Bill 1993. The right to silence in police stations will be removed in order to convict more criminals, even though its exercise has not been a significant impediment to the bringing of police cases (Moston et al. 1992; Stephenson 1992) and even though it will lead to more false confessions and miscarriages of justice (Gudjonsson and Mac Keith 1988). We shall have the introduction of custodial establishments with harsh regimes for young people, even though their previous use was clearly an expensive and unproductive venture, as evaluated by the Home Office itself (Thornton et al. 1984). It is not possible for criminology to engage with an ideological policy which not only rejects criminological evidence, but also is not a consistent ideology from one month to the next.

But surely, you may be thinking, criminology is not just tied to criminal justice, even though the last 20 or so years have seen a concentration on the operation of the system. Criminology should be about criminality: about offenders and offences. It can ignore governments and turn towards its roots. The trouble is that criminologists, though they must stay independent - observers of society - are at the same time creatures of that society. Schools of criminology have clearly reflected the circumstances of the time. Ideas of criminal justice contain ideas of crime and of offenders. The offending we see is the offending we are led to expect to see, the offending that victims, police officers, and courts pull out for our attention, and the offending we are funded to research. An inconsistent, a-criminological ideology of criminal justice leaves a scattered and demoralised criminological profession.

Criminology in Europe

By now you may be wondering whether this paper is being written under false pretences. It has concentrated on Britain - what of Europe, of a European criminology? I have concentrated on the relation between policy and criminology in Britain, because I would not presume to unearth those relations in another country. At the European level, however, I see considerable

parallels - not in the precise circumstances or ideological debates, but in the extent of recent change, and in the difficulties that face criminology in its relations with policies and structures.

In one sense, we now have a world criminology. That overused phrase, the global village, certainly applies to criminological research and criminological journals. It is now insufficient for a criminologist to know only nationally generated studies and ideas. Any criminologist is expected to know of work in other European countries, and work from the US, from Canada and from Australia. The position is the same as for other fields of knowledge. The national nature of criminal justice has not constrained criminology. In my view it is a greater pressure for Europeans than for Americans, perhaps because there has been interchange within Europe since the foundation of criminology. The isolationism of much American criminological writing would not be tolerated in European journals.

But our world criminology is only world-wide, or even European-wide, in a national comparative sense, not a supra-national sense. The prevailing model is one of comparison between countries, not the development of theory or research on a supra-national level, such as the European level. In common with the development of criminal justice policy, or the way in which professional bodies are developing professional regulation to encompass cross-border practice (see *Allaker* and *Shapland*, forthcoming) criminologists are now spending a considerable proportion of their time glancing sideways at what is happening in other countries.

This is obviously a major advance on national criminology and has been strongly promoted by the activity of the Council of Europe and the Max Planck Institute. However, it still necessarily retains national frames of reference. The challenge of comparative research is to understand and explain the national, by using other national frames of reference to distinguish differences and similarities.

A European criminology?

A European criminology would need to exist at a different level of explanation and understanding. One arm would be those forms of crime and criminal justice which are distinctively European, rather than national. One would be the influence of macro structures and macro-economic and social movements. One would be the effects on thinking about criminal justice policies and structures of working at a European level.

These questions are currently only being sketched out - some only being dreamed up. This may seem strange, given the length of time both the European Union and the Council of Europe have existed. Again, I think the answers lie with change, and with the divide between policy and criminology.

Traditionally, criminal justice has been seen as a national concern, even a national symbol. Though European countries are suffering from similar forms of crime (van Dijk et al. 1990; van Dijk and Mayhew 1993) and are increasingly adopting similar methods to tackle it, especially in terms of sentencing and of policing methods (though crime prevention still retains national differences - Robert 1991), justice, in terms of the forms and procedures of law, is seen as a national matter. This stems originally not only from different legal and court traditions (oral v. written, inquisitorial v. accusatorial, doctrines of precedent and structures of the higher courts, etc.), but also from deep-seated suspicions about modes of policing and investigation (see Styles 1987).

The result has been not only the exclusion of criminal policy matters from the ambit of the European Community, but also a relative timidity in the operation of the Council of Europe. The supra-national structures tackling crime are those that have been set up in an ad hoc fashion to deal with threatening crimes which are seen to have trans-national influence (drugs, terrorism, etc., via Trevi, Schengen etc. - see *Fijnaut* 1990). These ad-hoc structures typically only involve a smaller number of countries and have extremely limited, if any, accountability and thereby legitimacy. They are thereby rendered incapable of being expanded to include the kinds of crime and criminal justice which affect people in their everyday lives. The result is not only a lack of a European-wide structure for policy making on crime and criminal justice policy as a whole, but the artificial separation of economic, health, and social questions from those of crime. Is it surpassing that we do not have a thriving European criminology when there is not only no clear funding mechanism for research, but also no policy mechanism?

The strains in the current arrangement, which have led to the ad-hoc policy initiatives, have taken a long time to be perceived. The consideration of crime has happily stayed within national conceptual boundaries until the last five years or so. It is only with the perceived growth in trans-national crime that remedies are now being pursued. That growth has been facilitated by rapid social change, particularly in relation to organised crime. But, as I argued above, rapid social change tends to paralyse criminology.

Hence, at the very time that criminologists need to seize centre stage to rescue the debate about organised crime, drugs and EC fraud from some of its more ludicrous statements - and to organise methods to look sensibly at these and other trans-national manifestations, the old certainties of social order have vanished.

So far, it may seem as though I have produced a defeatist argument - that criminology is destined to be frustrated, destined to be led by the nose by policy. I do not hold such a determinist position. The limited agenda of the trans-national criminal policy debate is a result of the absence of a criminological presence, which badly needs to be introduced. Equally important trans-national issues need to be placed on that agenda, of which a few are environmental crime; crime against financial institutions and business; crime against tourists and its investigation; the limits placed on judicial assistance by national conceptions of justice and national criminal justice procedures; and supra-national regulation of criminal justice professionals, including supra-national regulation of private security. Our task is to produce and secure a forum or fora in which such research issues can be debated and the research done.

If that were not enough, I think that there is a further agenda for a European criminology. It is not clear that the conceptual tools and methods of national or local criminology are sufficient to cope with the demands of a supra-national criminology which can address the social dimension of crime, as well as its criminal justice manifestation. What might those new methods and concepts include?

One arena ripe for development is to integrate concepts of markets and their regulation with those of illegal activities. This has been attempted to some degree for drugs distribution (although with very little empirical underpinning). It is now becoming important for organised crime (again with great difficulty in carrying out empirical work, for obvious reasons). Such ideas, however, have not yet been used to look at the much easier topic of local crime distributions and how they vary across regulatory regimes (countries and their law enforcement practices) and economic opportunities (distribution of victimisation opportunities in different places). A related initiative might be to consider changing patterns of offending over time and place, in terms of the transmission of ways of offending and so start mapping cultural changes in offending.

Another necessity is to begin to merge ideas of urban planning, social disadvantage and crime distribution with those of crime prevention. There

is now sufficient criminological knowledge to begin to be able to calculate how different urban environments will be related to particular forms and amounts of crime, which will affect certain social groups. It is less clear how forms of social organisation, or forms of urban planning of the built environment, can act as protective factors against crime, or against the extent of damage done by crime.

Comparative criminology has always required a major investment for the researcher, demanding knowledge of several cultures and their data systems, and often several languages as well. A European criminology is yet more challenging, demanding breadth of perspective and, I would argue, a breadth of disciplinary knowledge. Does this not mean that criminology in Europe needs to start afresh in the year 2000, to create new methods and new theories from the ashes of its doubts. It would be a synthesising social science across the boundaries of its constituent disciplines to take the findings and ideas of each and clash them together to apply to crime. It might involve developing law and legal processes to identify their procedural, justice, symbolic sides, rather than remaining within their national codifications. It would need to include developing a European anthropology and a European geography of crime. For this, we would need to be European criminologists - there could not be a specifically British perspective. Is this challenge possible? Or are these ideas merely a fin de siècle longing for change from an eternal optimist, reacting against the ultimately cruel, splintering, deconstructionism of post modernism?

References

- Allaker, J. and Shapland, J., Organising UK professions: continuity and change. Report to the Law Society, and to be published. Sheffield: Institute for the Study of the Legal Profession.
- Boddis, S. (Ed.) (1991), Rison Service Psychology conference. Conference proceedings. London: Home Office, HM Prison Service.
- Fijnaut, C. (1990), 'Organised crime: a comparison between the United States of America and Western Europe', British Journal of Criminology, vol. 30, pp. 321-40.
- Gudjonsson, G. and MacKeith, J. (1988), 'Retracted confessions: legal, psychological and psychiatric aspects', Medicine, Science and the Law, vol. 28, pp. 187-94.

- Hough, M. and Mayhew, P. (1983), The British Crime Survey. Home Office Research Study 76. London: HMSO.
- Jackson, J. (1993), 'Inferences from silence: from common law to common sense', Northern Ireland Legal Quarterly, vol. 44, pp. 103-111.
- Jefferson, J. and Shapland, J. (1991), 'Justice penale, criminologie et production de l'ordre: les tendances de la recherche et la politique criminelle depuis 1980 en Grande-Bretagne', Deviance et Societe, vol. 15, pp. 187-221.
- Jefferson, J. and Shapland, J. (forthcoming), 'Criminal justice and the production of order and control: criminology in the UK in the 1980's', British Journal of Criminology, Summer 1994.
- Jones, T., Maclean, B. and Young, J. (1986), The Islington Crime Survey: crime, victimisation and policing in inner-city London. Aldershot: Gower.
- Kaiser, G. (1988), 'Criminology in the Federal Republic of Germany in: the 1980s', in: Kaiser, G., Kury, H. and Albrecht, H-J. (Eds.) Criminological research in the 80's and beyond. Criminological Research Report vol. 33. Freiburg im Breisgau: Max Planck Institute for Foreign and International Penal Law.
- Leader article (1993), 'The dons and the mastodons', The Times Higher, 24.12.93, p. 9.
- Loader, I. and Sparks, R. (1993), 'Ask the experts', The Times Higher, 9.4.93, p. 18.
- McGurk, B., Thornton, D. and Williams, M. (1987), Applying psychology to imprisonment: theory and practice. London: HMSO.
- Mayhew, M., Aye Meung, N. and Mirrlees-Black, C. (1993), The 1992 British Crime Survey. Home Office Research Study 132. London: HMSO.
- Mayhew, M., Elliott, D. and Dowds, L. (1989), The 1988 British Crime Survey. London: HMSO.
- Moston, S., Stephenson, G. and Williamson, T. (1992), 'The effects of case characteristics on suspect behaviour during police questioning', British Journal of Criminology, vol. 32, pp. 82-94.

- Robert, P. (Ed.) (1991), Les politiques de prévention de la délinquance: à l'aune de la recherche. Paris: L'Harmattan.
- Shapland, J. (1991) 'Criminology in Europe', in: Heidensohn, F. and Farrell, M. Crime in Europe. London: Routledge.
- Shapland, J. and Vagg, J. (1988), Policing by the public. London: Routledge.
- Shapland, J., Willmore, J. and Duff, P. (1985) Victims in the criminal justice system. Aldershot: Gower.
- Skogan, W. (1990), The police and public in England and Wales: a British Crime Survey report. Home Office Research Study 117. London: HMSO. Taylor, Walton and Young.
- Stephenson, G. (1992), The psychology of criminal justice. Oxford: Blackwell.
- Styles, J. (1987), 'The emergence of the police: explaining police reform in eighteenth and nineteenth century England', in: R. Reiner and J. Shapland (Eds.) Why police? Special issue on Policing in Britain, British Journal of Criminology, vol. 27, pp. 15-22.
- Thornton, D., Curran, L., Grayson, D. and Holloway, V. (1984), Tougher regimes in detention centres: report of an evaluation by the Young Offender Psychology Unit. London: HMSO.
- van Dijk, J., Mayhew, P. and Killias, M. (1990) Experiences of crime across the world. Deventer: Kluwer.
- van Dijk, J. and Mayhew, P. (1993), 'Criminal victimisation in the industrialised world: key findings of the 1989 and 1992 International Crime Surveys', in: del Frate, A., Zvekic, U. and van Dijk, J. (Eds.) Understanding crime: experiences of crime and crime control. Rome: UNICRI.

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Ein Diskussionsbeitrag zur Verfügbarkeit von kriminologischen Daten in Europa

Martin Killias

Seit den Anfängen der empirischen Kriminologie im frühen 19. Jahrhundert bestand Interesse an kriminalstatistischen Vergleichen mit anderen Ländern. Es war schon im Anfangsstadium der Kriminalstatistik klar, daß Daten nur im Vergleich mit anderen Ländern oder Regionen oder allenfalls im zeitlichen Längsschnitt von Interesse sein konnten. Da aber ein zeitlicher Längsschnitt im frühen 19. Jahrhundert zufolge der damals erst begonnenen kriminalstatistischen Datenreihen wenig Sinn machte, konzentrierte sich das Interesse logischerweise auf den internationalen und interregionalen Vergleich¹.

Damit waren aber auch schon die ersten Fußangeln gelegt, in die seither unzählige Kriminologen getreten sind. Die Anfänge der Kritik an internationalen kriminalstatistischen Vergleichen sind vermutlich so alt wie jene selber: Es war u. a. der Genfer Botaniker de Candolle², der schon 1830 und 1832 - Quételets Hauptwerk erschien erstmals 1831 - auf die zweifelhafte Gültigkeit von Verurteilungsstatistiken als Indikatoren der realen Kriminalität hinwies. Was de Candolle damals vorzutragen hatte, entspricht durchaus dem, was man heute an Einwänden gegenüber derartigen Vergleichen zu hören bekommt. Es geht um die Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Definitionen der Tatbestände sowie die unterschiedlichen Strafverfolgungs-

¹ Quételet, A., Research on the Propensy for Crime at Different Ages, übersetzt von S.F. Sylvester, Cincinnati (Ohio): Anderson 1984 (erste französische Ausgabe 1831).

² de Candolle, A., "Considérations sur la statistique des délits", Déviance et société 11/4 (1987): 352-355 (erste Veröffentlichung 1830); de Candolle A., "De la statistique criminelle", Déviance et société 11/4 (1987): 356-363 (erste Veröffentlichung 1832).

systeme und Einstellungen von Bevölkerung, Polizei und Justiz, also die sogenannte Strafverfolgungsintensität³.

Heute verfügen wir - in Europa und anderswo - über einiges mehr als bloß kriminalstatistische Vergleichsdaten. Gerade auch in der Absicht, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich klassischen kriminalstatistischen Vergleichen entgegenstellen, wurden im letzten Jahrzehnt vermehrt international-vergleichend angelegte Self-report-Untersuchungen⁴ durchgeführt, zu denen sich neuestens auch noch internationale Self-report-Untersuchungen⁵ gesellen. Derartige Daten sind von den gesetzlichen Definitionen der Straftatbestände unabhängig und überwinden auch andere Validitätsprobleme der Kriminalstatistiken. Dennoch kann man wohl nicht behaupten, daß derartige Untersuchungen bisher schonungsvoller aufgenommen worden wären als Quételets erste kriminalistischen Veröffentlichungen⁶. Doch bevor wir auf einige Probleme einer einseitig auf die Daten gerichteten Kritik zurückkommen, soll hier kurz von einem Unternehmen berichtet werden, dessen Realisierbarkeit gegenwärtig von einem Ausschuß des Europarates geprüft wird, nämlich dem Projekt eines europäischen kriminalistischen Datenhandbuchs.

Dieses Unterfangen hatte verschiedene Ausgangspunkte. Da war einmal eine gewisse Bewunderung für das amerikanische Sourcebook of Criminal

³ Vgl. Etwa Mannheim, H., Comparative Criminology, The International Library of Sociology & Social Reconstruction, Routledge & Kegan, Paul, London, W.J.H. Sprott (Hrsg.) 1965.

Van Dijk, J.J.M., Mayhew, P., Killias, M., Experiences of Crime Across the World, Deventer (NL)/Boston: Kluwer, 1990; Arnold, H.R., Teske, R.H.C., Korinek, L., "Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. Ergebnisse vergleichender Opferbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und Ungarn", in Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., Band 35/2 (1988): 909-942.

Junger-Tas, J., "Self Report Delinquency Research in Holland with a Perspective on International Comparison", in: Cross-National Research in Self-Reported Crime and Delinquency, Klein, Malcolm W. (Hrsg.), Behavioural and Social Sciences, Series D, Band 50 (1989): 17-41.

⁶ Vgl. etwa die sehr kritische Auseinandersetzung mit dem International Crime Survey bei Bruinsma, G.J.N., van de Bunt, H.G., Fieselier, J.P.S., "Quelques réflexions théoretiques et méthodologiques à propos d'une recherche internationale comparée de victimisation", Déviance et Société 16/1 (1992): 49-68.

Justice Statistics⁷, das eine eindrückliche Fülle kriminologischer Daten zu allen denkbaren Themen enthält wie Polizei, Strafverfolgung, Verurteilung, Strafvollzug, Opferbefragungen, Self-report-Untersuchungen und Einstellungsforschung. Dabei wird sich niemand der Illusion hingeben, ein derart aufwendiges Datenhandbuch ließe sich in Europa in den nächsten Jahren realisieren. Umgekehrt aber besitzen die US-Staaten durchaus verschiedene Strafgesetze und unterscheiden sich auch hinsichtlich der Strafverfolgungsmodalitäten markant voneinander. Vieles, was Kritiker vergleichend-kriminalstatistischer Untersuchungen vorgebracht haben, ließe sich auch auf den amerikanischen Raum übertragen. Dennoch haben es die Amerikaner geschafft, und das sollte für uns Europäer - bei aller Bescheidenheit unserer Ansprüche und Erwartungen - ein Ansporn sein.

Zur Bewunderung über das Sourcebook of Criminal Justice Statistics gesellte sich eine gewisse Frustration über die Schwierigkeit bei der Beschaffung und Verwendung kriminologischer Daten aus anderen europäischen Ländern. Zunächst sind die kriminalistischen Quellenwerke anderer Länder in der eigenen Institutsbibliothek oft nicht greifbar, was umständliche Ausleihprozeduren bedingt, wenn man sich nicht lieber mit einem Telefonanruf (oder - zeitgemäßer - einem Fax) an einen hilfsbereiten Kollegen im betreffenden Land (oder im MPI) behelfen will. Dazu gesellen sich unter Umständen sprachliche Schwierigkeiten, sind doch derartige Werke typischerweise in der Landessprache verfaßt. Vor allem aber ist die Benützung eines fremden Quellenwerks, mit dessen Systematik und Darstellungsform man sich erst einmal vertraut machen muß, außerordentlich aufwendig, ganz zu schweigen von der Kenntnis all jener strafgesetzlichen und verfahrensrechtlichen Hintergründe, die zur sachgerechten Benützung kriminalstatistischer Daten unerläßlich ist. Oft erweist es sich - dank des erwähnten Sourcebook - als weniger aufwendig, irgendeine Vergleichszahl aus den Vereinigten Staaten als aus einem europäischen Nachbarland aufzutreiben. Dies gilt gleicherweise für statistische wie für Befragungsdaten.

Aus der Sicht der europäischen Zusammenarbeit ist diese Situation bedauerlich. Europa ist ein äußerst vielfältiger Kontinent mit einem großen Schatz an Erfahrungen, die für die Kriminologie und Kriminalpolitik bedeutsam sein könnten. Die Verschiedenartigkeit unserer Justizsysteme erleichert das Erproben interessanter und ungewohnter Neuerungen, wovon

⁷ Sourcebook of Criminal Justice Statistics, seit 1973 j\u00e4hrlich herausgegeben vom U.S. Department of Justice (Government Printing Office).

man profitieren sollte, solange das Straf- und Strafverfahrensrecht europaweit noch nicht vereinheitlicht sind.

Diese Erfahrungen also haben das Comité directeur des problèmes criminels des Europarats im vergangenen Sommer veranlaßt, die Machbarkeit eines Datenhandbuchs durch einen Ausschuß abklären zu lassen⁸. Es gehören ihm acht Spezialisten der Kriminalstatistik aus sieben Ländern an⁹. Ergebnisse dieser Arbeit liegen noch nicht vor, da der Ausschuß noch mitten in der Arbeit steckt¹⁰. Hingegen kann man über eine interessante kollektive Lernerfahrung berichten. Zu Beginn dieser Arbeit - im vergangenen September - überwog bei allen Teilnehmern der Eindruck, ein vernünftiger Vergleich kriminalstatistischer Daten lasse sich nicht bewerkstelligen, bevor nicht das Strafrecht europaweit vereinheitlicht sei. Dann aber entschloß man sich, die Sache von der empirischen Seite her anzugehen, also anhand einer Themenliste zu versuchen, für die im Ausschuß vertretenen sieben Länder die verfügbaren Daten zusammenzustellen¹¹. Gleichzeitig wurde versucht, für gemeinsame Tabellen die Kategorien derart zu definieren, daß möglichst alle in den sieben Ländern vorkommenden Definitionen darin untergebracht werden können. Zur eigenen Überraschung der Ausschußmitglieder erwies sich dies für die wichtigsten Straftatbestände in einem unerwarteten Ausmaß als möglich, wobei natürlich immer noch einzelne Vorbehalte (in Fußnoten etwa) angebracht werden müssen. Viele zunächst für unüberwindlich erachteten Unterschiede in den Erhebungsmethoden ich erwähne nur den Gegensatz von "Input"- und "Output"-Statistik auf der

⁸ Beschlossen an der Session des Comités des directeurs des problèmes criminels, Strassbourg, Juni 1993, Dokument Nr. CDPC (93) 37: Comité Européen pour les problèmes criminels (European committee on Crime Problèmes), Groupe de spécialistes "Tendances de la criminalité et de la justice pénale: statistiques et autres données quantitatives concernant la criminalité et le système de justice pénale (Group of Specialists "Trends in crime and criminal justice: statistics and other quantitative data on crime and the criminal justice system").

⁹ Barclay, G., Lewis, C., Vereinigtes Königreich; von Hofer, H., Schweden; Jehle, J.-M., Deutschland, Kertesz, I., Ungarn; Killias, M., Schweiz (Vorsitz); Kommer, M., Niederlande; Tournier, P., Frankreich.

¹⁰ Es ist vorgesehen, der Session des Comité des problèmes directeurs vom 20. bis 24. Juni 1994 ein vorläufiges Dokument vorzulegen.

¹¹ Vorgesehen ist, in diesem - als vorläufig gedachten - Arbeitsdokument Polizei-, Strafverfolgungs-, Verurteilten- und Strafvollzugsstatistiken sowie Opferbefragungsdaten zu einer Liste von ausgewählten Delikten, Straftätermerkmalen, Strafzumessung, personellen und finanziellen Ressourcen usw. zusammenzustellen.

Ebene der polizeilichen Kriminalstatistiken - erwiesen sich bei näherer Prüfung als weniger relevant als anfänglich vermutet. Voraussetzung allerdings ist, daß aus jedem Land ein Spezialist mitwirkt und daß alle auf das gemeinsame Ziel einer "Koordination" der Daten hinarbeiten. Was - wie die sehr bedenkenswerten Erfahrungen von Wikström und Farrington (und Wikström und McClintock) zeigen¹² - für jeweils zwei Länder sich als möglich erweist, sollte auch im größeren Rahmen machbar sein. Als Ertrag solcher Bemühungen winkt ein überraschender Reichtum an Daten, der zum Vorschein kommt, wenn man einmal hingeht und sucht. Viele Daten auch, die - wie etwa solche zu den Beständen des Polizeikorps, den Kosten der einzelnen Sektoren der Strafjustiz (Gefängnisse!) usw. - bisher nicht allzu stark beachtet wurden, erhalten wegen der vergleichenden Dimension plötzlich unerwartete Aktualität. Natürlich wird man sich keinerlei Illusionen darüber hingeben, daß die Fachöffentlichkeit den Versuch eines solchen Datenhandbuchs äußerst kritisch aufnehmen wird. Das soll auch nicht anders sein, bestünde doch ohne Kritik kaum Aussicht auf eine Verbesserung derartiger Datensammlungen im Laufe der Zeit. Dennoch möchte man hoffen, daß sich die zuständigen Stellen im Europarat dazu entschließen werden, den Versuch zu wagen und in angemessenen zeitlichen Abständen - etwa alle fünf Jahre - zu wiederholen.

Denn mehr noch als neue Theorien braucht die europäische Kriminologie international-vergleichende Daten. Seit Quételet sind wir europäischen Kriminologen nicht müde geworden, auf die Mängel von Daten hinzuweisen - mit dem Ergebnis, daß wir kaum über Daten verfügen, anhand derer wir unsere Theorien falsifizieren könnten und nahezu jede Behauptung über Zusammenhänge zwischen Kriminalität, Strafsystem und Gesellschaft aufgestellt und aufrechterhalten werden kann. Eine extrem Daten-kritische Kriminologie erweist sich insofern also um so kritikloser gegenüber Theorien. Die Alternative dazu müßte nicht theorieloser und unkritischer Umgang mit Daten sein, wohl aber eine ausgeglichenere Kritik sowohl der Daten wie auch der Theorien, denn nur so ermöglicht die Kriminologie der Gesellschaft, die sie hervorbringt und trägt, einen informierten, nicht naiven Umgang mit kriminellem und abweichendem Verhalten. Theorien

Farrington, D.P., Wikström, P.-O.H., "Criminal Careers in London and Stockholm: A Cross-National Comparative Study", in Weitekamp, E.G.M. und Kerner, H.J. (Hrsg.): Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior. Kluwer (1994):65-89; McClintock, F.H. and Wikström, P.-O. H., "The Comparative Study of Urban Violence: Criminal Violence in Edinburgh and Stockholm", British Journal of Criminology 32/4 (1992): 505-520.

benötigen Daten und Daten die Theorie. Dies gilt für die Kriminologie nicht anders als für jede andere empirische Wissenschaft.

Diese Einsicht hat der Verfasser dieser Zeilen vor bald zwanzig Jahren in der Zürcher Vorlesung von Herrn Professor *Kaiser* vermittelt bekommen. Dafür bleibt er unserem Geehrten herzlich dankbar.

Kriminologie und Europa

Friedrich Lösel

Sehr verehrter, lieber Herr Kaiser, ich darf Ihnen zu Ihrem 65. Geburtstag herzlich gratulieren. Ich tue dies auch in meiner Funktion als Präsident der European Association of Psychology and Law. Die Gesellschaft ist 1992 in Oxford gegründet worden. Sie zielt u. a. darauf ab, Forschung, Lehre und Praxis im Schnittbereich von Recht und Psychologie (insbesondere auch der Kriminologie) in Europa zu fördern. Womit wir beim Thema wären.

Trotz eines solchen konkreten eigenen Schrittes "in Richtung Europa" bin ich hinsichtlich der Beurteilung der kurz- und mittelfristigen Möglichkeiten in der Kriminologie ähnlich zurückhaltend wie einige meiner Vorredner. Ich habe bei den Referaten eine kleine Strichliste geführt und die Nennung von Begriffen wie "Europa", "europäisch" etc. registriert. In manchen Beiträgen kommt die Begriffsfamilie "Europa" kaum vor. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß unser belgischer Kollege Fijnaut mit ca. 50 Nennungen von "Europe" und "European" weit an der Spitze liegt. Hinzu kommen ca. 30 indirekte Bezugnahmen wie "Union" oder "Europol". Europa-kritische Engländer würden das Ergebnis vielleicht so erklären: "It's Bruxelles where the money goes". Daß regional große Unterschiede in der Einstellung zur Europäischen Union bestehen, haben Bevölkerungsumfragen und Volksentscheide deutlich gemacht. Dies ist nicht notwendig Anlaß zum Pessimismus. Man sollte auch nicht übersehen, daß die Internationalisierung nur eine Seite der europäischen Entwicklung ist. Auf der anderen Seite - und anscheinend mit dem Zusammenwachsen nicht unvereinbar - beobachten wir in Europa einen Trend zur Regionalisierung, zur Autonomie und der Bewahrung kultureller Identität von Minderheiten (auch innerhalb einzelner Länder).

Obwohl Wissenschaft ihrem Wesen nach international ist, gilt ähnliches für die Kriminologie. Hinsichtlich ihrer Entwicklung, inhaltlichen Schwerpunkte, Forschungsintensität, Theorien und Methoden läßt sich in Europa

eine große Vielfalt mehr oder weniger unterschiedlicher nationaler Kriminologien erkennen (vgl. z. B. Kaiser 1988, S. 105ff.). Von einer in sich geschlossenen "europäischen Kriminologie" kann m. E. keine Rede sein. Selbst innerhalb einzelner Länder bestehen sehr heterogene Entwicklungen. Man denke z. B. nur an die "alte", täterorientierte Kriminologie (die im Rahmen der Längsschnittforschung in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewinnt) oder die inzwischen selbst in die Jahre gekommenen "jungen Kriminologen".

Grundsätzlich ist Forschung im Schnittbereich von Recht und Humanwissenschaften sehr viel stärker an kulturelle Unterschiede und Traditionen gebunden als in den Naturwissenschaften. In der Kriminologie gilt dies nicht nur für das materielle Recht. Bei den Straftatbeständen bestehen sogar am ehesten Übereinstimmungen. Schwieriger wird es z. B. bei Forschungsfragen des Strafverfahrens, der Strafzumessung, dem Handeln der Polizei usw. Ich erinnere nur an manche voreilige Übertragungen der anglo-amerikanischen Ergebnisse zur richterlichen Urteilsbildung und Strafzumessung, welche den Unterschieden zwischen dem Adversary System und dem deutschen Strafprozeß zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben. Erst die eigenständige Forschung hierzulande gibt näheren Aufschluß über Generalisierungsmöglichkeiten (z. B. Albrecht 1993; Schünemann & Bandilla 1989; Oswald 1994). Nicht weniger diffizil sind die Unterschiede in den strafrechtlichen Grundlagen, z. B. in den Zurechnungsregeln der Strafbarkeit.

Neben unterschiedlichen Rechtssystemen sind auch unterschiedliche Akzente in den sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden evident. In Frankreich ist man z. B. stärker an tiefenpsychologischen oder historisch-soziologischen und weniger an quantitativ-empirischen Ansätzen orientiert als z. B. in England.

Zu diesen Unterschieden kommen völlig heterogene finanzielle und infra-strukturelle Voraussetzungen in Forschung und Praxis, die z. B. in den osteuropäischen Ländern besonders ungünstig sind. In diesen Teilen Europas ist der Bedarf an kriminologischer Forschung auch noch anders akzentuiert: Wenn strafrechtliche Institutionen rasch umgebaut bzw. aufgebaut werden müssen, sind praxisbezogene Ergebnisse dringlicher als grundlagentheoretische Arbeiten.

Ein weiterer Aspekt ist das Sprachproblem. Noch vor einigen Jahren waren auf europäischen sozialwissenschaftlichen Tagungen Beiträge aus Großbritannien, Skandinavien, den Niederlanden und Deutschland überre-

präsentiert, Beiträge aus den romanischen Ländern jedoch vergleichsweise selten. Dies hatte auch mit den unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der dominierenden Wissenschaftssprache Englisch zu tun. Während z. B. in Schweden 73, in den Niederlanden 72 und in Dänemark 61 Prozent der erwachsenen Bevölkerung englische Sprachkenntnisse haben, sind dies in Spanien nur 12, in Italien 16, in Portugal 25, in Griechenland 28 und in Frankreich 31 Prozent (Spiegel Documentation Europe 1993). Simultanübersetzungen stellen keine generalisierbare Lösung dar, weil sie zu kostspielig und oftmals zu formell sind. In den wichtigen Gesprächen im kleinen Kreis bleiben meist die verschiedenen Sprach- und Kulturkreise wieder unter sich. Man mag den internationalen Bedeutungsverlust des Französischen oder des Deutschen als Wissenschaftssprache bedauern. Zumindest eine universelle Sprache, wie es früher das Lateinische war, ist jedoch sehr hilfreich.

Mir scheint, daß insgesamt für die Kriminologie ähnliches gilt, wie dies Eser (1992) hinsichtlich der transnationalen Strafrechtspflege in Europa herausgearbeitet hat. Er warnt vor allzu großer Euphorie. Sowohl hinsichtlich der Angleichung konkurrierender nationaler Strafrechte als auch der Ausweitung supranationalen Strafrechts zeigt er erhebliche Probleme auf. Er plädiert deshalb dafür, sich realistisch auf jene Ebene zu konzentrieren, auf der am ehesten greifbare Erfolge zu erwarten sind: den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit.

Die positiven Auswirkungen einer verstärkten Kooperation und eines intensiveren Austauschs zwischen europäischen Kriminologen sollten nicht unterschätzt werden. Grundsätzlich erweitern sie den Horizont. Sie können dazu führen, die von Müller-Dietz angesprochenen "festgefügten Überzeugungen" sachgerecht zu relativieren, z. B. im Fall der Evaluation von Interventionen (Lösel 1993). Kooperative und international vergleichende Projekte können die Verschiedenartigkeit nationaler Bedingungen wie in einem natürlichen Experiment nutzen. Ich nenne hier nur die Beispiele des internationalen Victim Survey (z. B. van Dijk, Mayhew & Killias 1990) oder der vergleichenden Kohortenforschung (z. B. Farrington & Wikstrom 1994). Sie können dabei auch zu angemesseneren kriminologischen Theorien beitragen. Zum Beispiel haben sich mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und der offenen Grenzen in der Europäischen Gemeinschaft nicht nur brisante Aufgaben für die Kriminalpolitik ergeben. Die verstärkte Migration und die grenzüberschreitende Kriminalität enthalten auch für die kriminologische Forschung große Herausforderungen (vgl. Kaiser 1991).

Sind z. B. traditionelle sozialisationstheoretische Ansätze auf diese Probleme übertragbar? Gelten die Ergebnisse der Längsschnittstudien von Kohorten aus den 50er und 60er Jahren auch für derartige Tätergruppen? Hier sind theoretisch adäquate Mehrebenen-Analysen erforderlich. Reiss (1994) hat dies kürzlich deutlich gemacht und am Beispiel der alten Studie von Young (1932) illustriert. Sie zeigte, daß bei Jungen aus russischen Einwandererfamilien in Los Angeles ansonsten bewährte Zusammenhänge zwischen Kriminalität und familiärer Desorganisation nicht mehr bestanden.

Aber auch für die mehr praxisorientierte Forschung ergeben sich neue Problemstellungen. Wenn z. B. in Frankfurt inzwischen zwei Drittel der polizeilich erfaßten jungen Straftäter Ausländer sind, so hat dies immense Auswirkungen auf die Situation in den Gefängnissen. Bei einem hohen Ausländeranteil und häufigen Sprachproblemen sind traditionelle Konzepte im Strafvollzug schwer anwendbar. Ein Schweizer Anstaltsleiter hat z. B. für die südamerikanischen Straftäter seines Landes ein Konzept für ein von der Schweiz aus organisiertes und finanziertes Gefängnis in Lateinamerika entwickelt (Gähwiler 1994). Auch wenn ein solcher Ansatz derzeit unrealistisch erscheinen mag, zeigt er doch, wie dringlich das Problem geworden ist.

Ein anderes Praxisbeispiel ist die Vernehmungs- und Aussagepsychologie. Auch hier stellt die Migration neue Anforderungen an die Forschung. Dies gilt nicht nur im Strafrecht, sondern z. B. auch für die Anhörungen und Entscheidungen im Asylrecht. Seitens der Forschung liegen kaum Erkenntnisse vor, inwieweit die herkömmlichen Kriterien glaubwürdiger Aussagen auf diese Situationen anwendbar sind. Ich nenne nur die besondere Problematik des Dolmetschens, die kulturell unterschiedliche Bedeutung verbaler oder nonverbaler Kommunikationsinhalte und die Schwierigkeit der Validierung an externen Kriterien.

Kooperation und Austausch in der europäischen Kriminologie kann auch zur Horizonterweiterung hinsichtlich der von Joanna Shapland angesprochenen "policy relation" der Kriminologie beitragen. Zum Beispiel ist die englische oder niederländische Forschung in dieser Hinsicht pragmatischer als die deutsche. Gegen Institutionen wie die Research Unit des Home Office in London oder das Dokumentations- und Forschungszentrum beim Justizministerium in Den Haag ist nicht in ähnlicher Weise argumentiert worden wie hierzulande gegen die "Staatskriminologie" (z. B. Brusten 1986). Bislang ist m. E. nicht erkennbar, daß z. B. Forschungen aus dem

BKA, dem KFN oder der KrimZ wesentlich andere und "konformere" Ergebnisse erbringen als die Universitätsforschung. Vielleicht hat die Diskussion sogar von einer selbstkritischen Anwendungsdiskussion in der kriminologischen Universitätsforschung abgelenkt (vgl. Lösel 1986). Während in England z. B. Arbeiten zum "offender profiling" auch an Universitätsinstituten durchgeführt werden (Canter 1990), gibt es in Deutschland nach den "kritischen Polizeistudien" in den siebziger Jahren kaum noch akademische Forschung zur Polizei (vgl. Lösel 1989; siehe auch den Beitrag von Sack). Eine explizit anwendungsorientierte Tradition an den Universitäten hat man mit den ehemaligen DDR-Lehrstühlen für Kriminalistik "abgewickelt". Anwendungsorientierte akademische Forschung muß weder das Rollenmerkmal der kritischen Distanz zur Praxis aufgeben, noch muß sie grundlagentheoretisch unergiebig sein. Zum Beispiel können Untersuchungen zum "offender profiling" oder zum "modus operandi" sowohl methodenkritisch (z. B. Oevermann & Simm 1985) als auch relevant für allgemeine Fragen der Konsistenz des Verhaltens sein.

Lassen Sie mich abschließend einen Punkt aufgreifen, den schon van Dijk angesprochen hat: Das Verhältnis zur US-amerikanischen Kriminologie. Wie allgemein in den Sozialwissenschaften, dominiert auch in der Kriminologie die US-amerikanische Forschung. Arbeiten aus anderen Ländern werden von den dortigen Kollegen vergleichsweise selten zitiert. Umgekehrt ist es anders, und dies drückt nicht nur die Überzahl nordamerikanischer Forscher und Institute aus. Wie soll man in Europa darauf reagieren? Eine "europäische Kriminologie" als Gegengewicht aufzubauen, widerspräche der Internationalität von Wissenschaft und erscheint angesichts der Heterogenität auch wenig erfolgversprechend. Zumeist wird die europäische Forschung in den USA nicht vorsätzlich ignoriert, sondern es besteht in dieser Hinsicht noch zu wenig Problembewußtsein. Ich erinnere mich z. B. an ein Gespräch mit Mark Lipsey, der mir von seiner Meta-Analyse der Behandlung von Jugenddelinquenz berichtete (Lipsey 1992) und betonte, daß er versucht habe, alle vorliegenden Studien zu erfassen. Meine vorsichtige Frage "Auch in Europa?" hat er durchaus sensibel als Einschränkung empfunden.

Ich denke, daß sich auch das Ungleichgewicht im Verhältnis zur nordamerikanischen Kriminologie durch Kontakt und Kooperation vermindern läßt. Neben Publikationen in US-Periodika können dazu von Europa ausgehende englischsprachige Sammelbände beitragen (z. B. in neuerer Zeit aus Deutschland: Kaiser & Albrecht 1990; Kaiser, Kury & Albrecht 1991; Lö-

sel, Bender & Bliesener 1992; Sessar & Kerner 1991; Wegener, Lösel & Haisch 1989; Weitekamp & Kerner 1994). Ein anderer Weg kann in attraktiven englischsprachigen Zeitschriften bestehen, die einen europäischen oder internationalen Schwerpunkt haben. So sind z. B. im Schnittbereich von Psychologie und Kriminologie in den letzten Jahren eine Reihe solcher Periodika entstanden ("Criminal Behaviour and Mental Health", "Expert Evidence", "Forensic Psychiatry", "Psychology, Crime and Law", "Criminological and Legal Psychology"). Hierbei kommt den Kollegen aus Großbritannien eine wichtige Mittlerfunktion zu. Man sollte allerdings den "Impact" von Europa ausgehender englischsprachiger Publikationen in den USA nicht überschätzen. Die geringe Rezeption europäischer Forschung in der nordamerikanischen Kriminologie ist nicht nur ein Sprachproblem. In verschiedenen Bereichen der Sozialwissenschaften hat sich gezeigt, daß auch englischsprachige Zeitschriften mit gutem Niveau in den USA kaum zitiert werden, wenn sie aus Europa kommen. Unter wissenschaftssoziologischen Gesichtspunkten beschränkt man sich zumeist auf die für die eigene Position zentrale nordamerikanische Scientific Community. Zudem ist der US-Markt für sich groß genug.

Um das Ungleichgewicht in der Rezeption weiter zu verringern, reicht die vermehrte englischsprachige Publikation in Europa nicht aus. Die Arbeiten müssen für die amerikanischen Kollegen so attraktiv sein, daß sie vermehrt von sich aus den Austausch mit der europäischen Scientific Community suchen. Wichtig ist dabei, daß sich die europäische Forschung auf Bereiche besinnt, in denen sie nicht nur US-amerikanische Entwicklungen nachahmt, sondern ein eigenes Profil entwickelt. Im Wechsel kriminologischer Modethemen ist hierzu "langer Atem" erforderlich. Wenn Marvin Wolfgang (1991), die deutsche Kriminologie nicht mehr als "relatively dormant", sondern "modern and developed" einschätzt, dann ist dies ein Zeichen dafür, daß sich das Ungleichgewicht zwischen Nordamerika und Europa ein wenig verringert. Hierzu hat die Forschungsgruppe des MPI entscheidend beigetragen. Ich darf Ihnen, lieber Herr Kaiser, deshalb nicht nur gratulieren, sondern auch danken.

Literatur

- Albrecht, H.-J. (1993). Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung der Strafzumessungsentscheidung. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Canter, D., & Heritage, R. (1990). A multivariate model of sexual offence behaviour: developments in 'offender profiling'. The Journal of Forensic Psychiatry, 1, 185-212.
- Eser, A. (1992). Wege und Hürden transnationaler Strafrechtspflege in Europa. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Verbrechensbekämpfung in europäischer Dimension (S. 21-54). Wiesbaden: BKA.
- Farrington, D.P., & Wikstrom, P.-O. (1994). Criminal careers in London and Stockholm: A cross-national comparative study. In: E.G.M. Weitekamp & H.-J. Kerner (Eds.), Cross-national longitudinal research on human development and criminal behavior (pp. 65-89). Dordrecht: Kluwer.
- Gähwiler, V. (1994). Sastra. Schweizer Strafanstalt Süd/Mittelamerika, 2. Aufl. Uitikon/Schweiz.
- Lipsey, M.W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In: F. Lösel, D. Bender, & T. Bliesener (Eds.), Psychology and law: International perspectives (pp. 131-143). Berlin, New York: de Gruyter.
- Lösel, F. (1986). Kriminologische Wissenschaft und Praxis: Probleme und Chancen aus empirisch-sozialwissenschaftlicher Sicht. In: J.-M. Jehle & R. Egg (Hrsg.), Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis (S. 71-85). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Lösel, F. (1993). The effectiveness of treatment in institutional and community settings. Criminal Behaviour and Mental Health, 3, 416-437.
- Lösel, F., Bender, D., & Bliesener, T. (Eds.) (1992). Psychology and law: International perspectives. Berlin, New York: de Gruyter.

- Lösel, F., & Mai, K. (1988). Polizei. In: D. Frey, C. Graf Hoyos, & D. Stahlberg (Hrsg.), Angewandte Psychologie: Ein Lehrbuch (S. 363-385). München: Psychologie Verlags Union.
- Kaiser, G. (1988). Kriminologie. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaiser, G. (1993). Kriminologie in der Risikogesellschaft. Rückblick und Ausblick. In: G. Kaiser & H. Kury (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 90er Jahren (S. 1-13). Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kaiser, G., & Albrecht, H.-J. (Eds.) (1990). Crime and criminal policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kaiser, G., Kury, H., & Albrecht H.-J. (Eds.) (1991). Victims and criminal justice. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Oevermann, U., & Simm, A. (1985). Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. In: U. Oeverman, L. Schuster, & A. Simm (Eds.), Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi (S. 129-437). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Oswald, M.E. (1994). Psychologie des richterlichen Strafens. Stuttgart: Enke.
- Reiss, A.J., Jr. (1994). Toward comparative societal longitudinal studies. In: E.G.M. Weitekamp & H.-J. Kerner (Eds.), Cross-national longitudinal research on human development and criminal behavior (pp. 423-437). Dordrecht: Kluwer.
- Schünemann, B., & Bandilla, W. (1989). Perseverance in courtroom decisions. In: H. Wegener, F. Lösel &, J. Haisch (Eds.), Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives (pp. 181-192). New York: Springer.
- Sessar, K., & Kerner H.-J. (Eds.) (1991). Developments in crime and crime control research: German studies on victims, offenders, and the public. New York: Springer.

- Spiegel-Dokumentation (1993). Europa: Daten, Fakten, Trends. Hamburg: Spiegel Verlag.
- van Dijk, J.J.M., Mayhew, P., & Killias, M. (1990). Experiences of crime across the world. Key findings from the 1989 international crime survey. Deventer, Boston: Kluwer.
- Wegener, H., Lösel, F., & Haisch, J. (Eds.) (1989). Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives. New York: Springer.
- Weitekamp, E.G.M, & Kerner, H.-J. (Eds.) (1994). Cross-national longitudinal research on human development and criminal behavior. Dordrecht: Kluwer.
- Wolfgang, M.E. (1991). Foreword. In: K. Sessar & H.-J. Kerner (Eds.), Developments in crime and crime control research: German studies on victims, offenders, and the public (V-VI). New York. Springer.
- Young, P.V. (1932). The pilgrims of Russian Town. University of Chicago Press.

Diskussionsbeitrag zur Europäischen Kriminologie

Józef Wasik

Seit Menschengedenken befaßte man sich mit der Bekämpfung der Straffälligkeit. Anfangs geschah es unter Anwendung des Gewohnheitsrechts, danach des gesetzten Rechts. Lange Erfahrungen waren dabei gewiß grundlegend. Diese führten allmählich zur Formulierung kriminologischer Verallgemeinerungen.

Der Kern der kriminologischen Grundsätze ist in jedem Staat gleich oder ähnlich, jedoch die Entwicklung der kriminologischen Ideen und Praxis istbedingt durch verschiedene Ursachen - unterschiedlich¹. Die uneingeschränkte soziale und wirtschaftliche Entwicklung trug auch zur Blüte der Kriminologie in den westlichen Staaten bei. In anderen Staaten traten Schwierigkeiten auf, dennoch können auch sie wesentliche Erfolge nachweisen.

Ich möchte kurz auf die Lage im Bereich der Bekämpfung und Kontrolle des Rückfalles eingehen. Die Erfolge der Kriminologie hinsichtlich der Einschränkung der allgemeinen Kriminalität sind wesentlich größer als bei der rückfälligen Straffälligkeit. Dies ergibt sich wahrscheinlich aus der Überzeugung, daß die Einschränkung des Rückfalles bereits mit der ersten Berührung des Täters mit der Rechtspflege beginnt². Ich neige jedoch den Autoren zu, die behaupten, daß erst Untersuchungen der rückfälligen Kriminalität weit breitere Wege zum genaueren Verständnis des Phänomens der Straffälligkeit im allgemeinen öffnen.

G. Kaiser, Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1988, S. 236.

L. Lernell, Współczesne zagadnienia polityki kryminalnej / Gegenwärtige Probleme der Kriminalpolitik, Warszawa 1978, S. 294. Ebenfalls R. Schiedt, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, München 1936.

In einem Zeitraum von über einem Jahrhundert entstanden mehrere Richtungen hinsichtlich der Einschränkung der Straffälligkeit im allgemeinen und insbesondere der rückfälligen Kriminalität. Trotzdem konnten immer noch nicht Mittel bzw. Methoden angewandt werden, die befriedigend wären. Es scheint, daß es hierbei ähnlich wie in der Lehre vom Menschen ist - noch nie wußten wir über den Menschen so viel, aber zugleich wußten wir noch nie so wenig über das, was Mensch ist.

Der bisherige Forschungsstand zur Klärung des Phänomens des Rückfalles wird als sehr unbefriedigend bewertet³. Trotzdem verfügen wir über interessante Untersuchungsergebnisse, die viele Zusammenhänge im Bereich der rückfälligen Kriminalität aufdecken. *G. Kaiser* schreibt, daß zu diesen namentlich folgende Zusammenhänge gehören:

- je jünger der Täter, desto wahrscheinlicher ist es, daß er Weisungen und Bewährungsauflagen bricht;
- je früher der Einstieg in die Kriminalität erfolgt, desto wahrscheinlicher ist die Begehung neuer Delikte;
- der alleinstehend, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Täter ist eher rückfällig als der verheiratete Rechtsbrecher, der mit seiner Frau zusammenlebt;
- verzögerte Ausbildung oder das Fehlen eines festen Arbeitsverhältnisses begünstigt die Rückfallgefahr;
- Rückfall ist bei Vermögensdelinquenten wahrscheinlicher als bei Gewalttätern;
- gestörte Familienverhältnisse und fehlende familiäre oder partnerschaftliche Bindung sowie
- erheblicher Alkoholkonsum fördern erneute Straffälligkeit und können gemeinsam als Zeichen wachsenden Bindungsverlustes gelten⁴.

H.-J. Albrecht, Kryminologiczne aspekty przęstepczości powrotu do przęstepstwa / Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität, in: Problemy recydywy i drobnej przestępczości w prawie Polski i RFN / Probleme des Rückfalles und der geringfügigen Kriminalität im Rechte Polens und der BRD, Wrocław 1984, S. 86.

G. Kaiser, Kriminologie, 8. Aufl. Heidelberg 1989, S. 275-279, G. Kaiser, Przestępczość powrotna problemy analizy kryminologicznej i jej zwalczanie przez prawo karne w ujęciu prawnoporównawczym, in: Problemy recydywy w teorii i praktyce / Probleme des Rückfalles in Theorie und Praxis, Wrocław 1990, S. 101-128.

Die angeführten Zusammenhänge werden ebenfalls in polnischen kriminologischen Untersuchungen festgestellt. Darüber hinaus wurden noch weitere Zusammenhänge ersichtlich, die die obige Aufzählung bereichern. Dazu gehören folgende:

- in größeren Städten wohnende Täter werden öfter rückfällig als Dorfbewohner;
- je häufiger eine Vorbestrafung des Täters, desto größer die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Delikte;
- je positiver die soziale Prognose des Verurteilten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr zum Delikt;
- nach bedingter Entlassung ist die Rückfälligkeit zum Delikt geringer als bei vollständiger Strafverbüßung;
- je kürzer der Vollzug einer Freiheitsstrafe bei Erstbestraften in einer geschlossenen Strafanstalt, desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Delikte;
- Entlassung aus einer halboffenen bzw. offenen Strafanstalt nach längerem Strafvollzug verringert die Rückfallgefahr;
- bei fahrlässigen Delikten ist die Rückfallgefahr geringer als bei vorsätzlichen Delikten⁵.

Die beiden ersten Zusammenhänge gehören zur von Günther Kaiser erwähnten Gruppe, die restlichen stammen aus der Strafvollzugszeit. Ich bin der Ansicht, daß man sie im Kampf um die Einschränkung der Rückfallgefahr nicht außer acht lassen darf. Ihre Kenntnis erlaubt die geeignete Wahl der Strafart und -höhe, vor allem die Erzielung größerer Effektivität. In vielen deutschen Studien fand ich ähnliche Forschungsergebnisse. Man kann daher annehmen, daß wir auf diesem Feld eine wesentliche Annäherung erzielen.

Notwendig erscheint mir die Hervorhebung des bekannten Befundes, daß Ergebnisse kriminologischer Untersuchungen über die Strafeffektivität, die mich am meisten beschäftigt, nur schwer zu vergleichen sind. Es wäre angebracht, solche Grundprobleme zu vereinheitlichen wie: Regel der Auswahl

J. Wąsik, Współczesne poglądy teorii dotyczące recydywistów i środków karnych wobec nich stosowanych / Gegenwärtige Ansichten der Theorie über Rückfällige und der gegen sie angewandten Strafmittel, in: Problemy recydywy w teorii i praktyce / Probleme des Rückfalles in Theorie und Praxis, Wrocław 1990, S. 5-25.

von Untersuchungs- und Kontrollgruppen, Zeitdauer der Katamnese sowie Kriterien der Effektivitätsbewertung. Dies sind nicht nur wahrgenommene und diskutierte, sondern gleichzeitig immer noch nicht vereinheitlichte Probleme.

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Kriminologie aus deutscher Sicht

Fritz Sack

1. Ausgangsüberlegungen

Ich beginne mit einer Bemerkung, die ebenso trivial wie unbestritten sein dürfte. So richtig es um der Selbstachtung einer Disziplin willen sein mag, den Anspruch ihrer Einheit und Konsistenz auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, so sehr gehört der im Titel dieser Veranstaltung gewählte Singular "Kriminologie" gewiß dem Überschuß an, den sich Denken, zumal wissenschaftliches Denken, gegenüber der Wirklichkeit allemal leisten sollte. Bei aller Verachtung und bei allem Schmäh, der in diesen Zeiten einer solchen oft als "Utopie" denunzierten Haltung zuteil wird, finde ich es mutig und erfrischend zugleich, daß die Veranstalter in genuin normativer, d.h. kontrafaktischer und erwartungssichernder Art an der Bedingung der Möglichkeit festgehalten haben, der Kriminologie ein flimmerfreies Profil zu geben und eine randscharfe Gestalt zu verleihen, die jenes Maß von Selbstidentität auszeichnen, das man von einer Wissenschaft erwarten sollte.

Gleichwohl ist bekanntlich jede kontrafaktische Erwartung auf ein System von Enttäuschungsabwicklungen angewiesen, das die Wirklichkeit auf Distanz ohne Sollwert hält und ihrer Profanität nicht erlaubt, der Dignität der Erwartung Schaden zuzufügen. Freilich, Zweifel sind angebracht, und das Fragezeichen hinter dem Titel dieser Tagung trägt ihnen nur allzu deutlich Rechnung.

Ich verstehe meine Aufgabe so, daß ich versuchen will, den Umfang und das Ausmaß etwas zu bestimmen, an dem sich im Falle der Kriminologie Enttäuschungsmechanismen abzuarbeiten haben. Positiv gewendet - ich möchte den kontrafaktischen Raum ein wenig aus der Sicht der deutschen Kriminologie ausleuchten, der es schwer macht, von Kriminologie im Singular statt im Plural zu sprechen, der es regelmäßig mit sich bringt, den Versuch, die Kriminologie subjektlos an ihren Regeln und Maximen zu bestimmen, resignativ mit dem Ergebnis abzubrechen, daß Kriminologie das ist, was Wissenschaftler oder sich ihnen zugehörig Meinende, die sich als Kriminologen verstehen und dies auch sagen, tatsächlich tun.

Bei meinen Überlegungen einer Sortierung und Differenzierung der deutschen Kriminologie gehe ich natürlich von einem bestimmten Verständnis der Aufgabe des wissenschaftlichen Diskurses aus. Dieses möchte ich - anders, als es meistens geschieht - ausdrücklich benennen und ausweisen. Es sind im wesentlichen zwei Kriterien, auf denen mein Koordinatensystem beruht. Keineswegs können sie für sich beanspruchen, originell und neu zu sein - im Gegenteil, zumindest das erste Kriterium ist so häufig Gegenstand kriminologischer Selbstvergewisserung und Kontroverse gewesen, daß es erneut zu benennen Gefahr läuft, Gähnen und Langeweile hervorzurufen.

Das eine Kriterium, das ich als Sonde benutzen will, um kriminologische Positionen und Arbeitsfelder voneinander zu trennen und zu unterscheiden, bezieht sich im ersten und harmlosen Zugriff auf die Beziehung der Kriminologie zur Kriminalpolitik, auf das Verhältnis von Wissenschaft zur Praxis. Die Harmlosigkeit indessen schwindet schnell, wenn man sich vergegenwärtigt, daß alte Gegenüberstellungen dieser beiden Arenen obsolet geworden sind, daß institutionelle und finanzielle Abhängigkeiten von Wissenschaft gegenüber Politik für erstere existentielle Ausmaße angenommen haben - so weit, daß, einem Ondit zufolge, etwa der englische "left realism" einen nicht unbedeutenden Impuls diesem Abhängigkeitsverhältnis verdankt. Die Kriminologie, so will mir scheinen, hat für sich bislang keine überzeugende Antwort auf die Frage parat, wenn sie sich überhaupt dafür interessiert, was ihre Differenz ausmacht zu einer administrativen Kriminologie, betrieben, gesteuert und eingebettet in institutionelle Zusammenhänge von Praxis und Politik, deren Fragen und Nachfragen, auf den Tag und dessen Konjunkturen bezogen.

Mit Blick auf die Bundesrepublik etwa fällt es schwer, den Eigensinn zu bestimmen, den eine Forschung aus dem Bundeskriminalamt gegenüber einer solchen aus einer nicht staatsunmittelbaren Einrichtung ausmacht. Ich sage das mit jener Naivität, Neugier und - meinetwegen - Blauäugigkeit, die M. Foucault in einem Interview für sich beanspruchte, als er auf sein

harsches Urteil über den "geschwätzigen und aufdringlichen Diskurs" der Kriminologie in seinem "Überwachen und Strafen" angesprochen wurde (M. Foucault 1976, S. 41). Was, mit anderen Worten, ist der Mehrwert einer Kriminologie, die sich einer institutionellen Selbständigkeit erfreut und rühmt, gegenüber einer staatlichen Kriminologie, die sich nicht geniert und in gerade jenen Tugenden, auf die die akademische Kriminologie so sehr insistiert, es auch zu Recht nicht tut, in Konkurrenz mit der Wissenschaft zu treten? Hat er sich - der Mehrwert - mittlerweile bis zur Unkenntlichkeit nivelliert und abgeschliffen, und ist die Kriminologie nur mehr ein kontingentes Gebilde, dessen Existenz nur noch dem Trägheitsgesetz der Tradition geschuldet ist? Wie vermag die Kriminologie als wissenschaftliche Unternehmung ihre institutionelle Autonomie noch zu begründen und zu rechtfertigen?

Das zweite Kriterium, das ich als Teil des Koordinatenkreuzes heranziehen möchte, um den Standort der Kriminologie, vornehmlich der deutschen, zu bestimmen, ist ein ebenso relationales wie das erste. Es hängt eng mit dem ersten zusammen, mehr noch: ist die Kehrseite der gleichen Münze. Es geht um die Ortsbestimmung der Kriminologie im System der Sozial- und Verhaltenswissenschaften überhaupt. Auch dies ist eine Frage, die - jeder Kriminologe weiß es nur zu gut - zum Routineinventar der Kriminologie seit ihrer Existenz gehört; sie hat sich mittlerweile ausgewachsen und ist geronnen zu einem Stück Erb- oder Altlast der Kriminologie, deren Entsorgung der Kriminologie bis auf den heutigen Tag nicht so recht gelungen ist. Ich muß an diesem Orte und bei dieser Gelegenheit ebensowenig vergegenwärtigen, daß die lehrbuchförmige Antwort der Kriminologie auf diese Frage, nämlich die für sich reklamierte Interdisziplinarität, sich immer weniger als theoriestrategisches Orientierungskonzept versteht, statt dessen mehr und mehr den Ausdruck eines gewissen Eskapismus annimmt, der eher erkenntnistheoretischen Unwillen der Kriminologie bemäntelt als theoretische Optionen trifft.

Es war in diesem Hause, in dem - einem Tagungsbericht in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft zufolge - in einer denkwürdigen Beiratssitzung anläßlich der Diskussion des kriminologischen Forschungsprogramms eine sprachregelnde Diskussion, um nicht zu sagen: Intervention dahingehend erfolgte, daß forschungsleitende Annahmen über klassen- oder herrschaftsbestimmte Anwendungen des Strafrechts soziologischem Denken gemäß sein mögen, in dem zur Diskussion stehenden Forschungsprojekt wohl keinen Platz verdienten. Dieses Beispiel markiert eine

- wie ich es nennen möchte - Sollbruchstelle des geheimen Curriculums der Kriminologie, den sie hinter ihrer Rhetorik der Interdisziplinarität mehr oder weniger erfolgreich zu verbergen sich bemüht. Diese Sollbruchstelle eines Großteils der Kriminologie ist nach meiner Ansicht auch eine wichtige Erklärung dafür, daß es gerade gegenüber der Kriminologie oft so lohnend und so einfach ist, sich ihr in der Absicht der Enthüllung und Entlarvung zu nähern. Bekanntlich hat sich ja die kritische Kriminologie ihren eigenen Weg erfolgreich gerade mit dieser Enthüllungsstrategie gebahnt, und zwar unabhängig davon, welchen sonstigen theoretischen Ausgangspunkt sie genommen hat - dies sage ich, um auf einschlägige Analysen in Luhmanns Systemtheorie bzw. Rechtssoziologie hinzuweisen, ohne freilich deswegen marxistische Theoretiker unterschlagen zu wollen.

Ohne freilich auch verzichten zu wollen auf den bereits erwähnten Michel Foucault, der für die Kriminologie - wie ja auch für andere Disziplinen - aus zwei Gründen weniger leicht verdaulich ist als die zuvor genannten Kritiker der Kriminologie. Bekanntlich entzieht er sich zum einen einer bequemen und abwehrenden Verrechnung auf systemtheoretischen, marxistischen, geschweige denn disziplinären Theoriekonten, sondern führt - gleichsam ohne Ankündigung und Programm - eine Interdisziplinarität vor, derer sich die Kriminologie so lauthals rühmt. Zum anderen hat er so unumwunden und verletzend wie kein anderer der Kriminologie eine legitimatorische Komplizenschaft mit dem Herrschaftsmittel des Strafrechts vorgehalten, eines Strafrechts zudem, dem er keine Zukunft mehr gibt. Und damit natürlich auch der Kriminologie ihr nahendes Ende prophezeit.

Die Entschlüsselung kriminologischer Interdisziplinarität ist identisch mit der Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht. Das ist ihr strategisches Geheimnis und nicht die Frage nach den kriminologisch angemessenen, geeigneten und erklärungsrelevanten wissenschaftlichen Werkzeugen aus den sogenannten Bezugsdisziplinen der Kriminologie.

2. Forschungsfelder der deutschen Kriminologie

Vor diesem allgemeinen theoretischen Hintergrund und den kriminologiespezifischen Problemen von Praxisauslieferung und Interdisziplinarität möchte ich einen Blick auf die Forschungsfelder der Disziplin in ihrer jüngsten Aktualität und auf ihren Weg dahin werfen. Ich tue dies in erläuternder Absicht meiner einleitenden Bemerkungen und nicht so sehr in bilanzierender und Rechenschaft ablegender Vollständigkeit und Detailtreue.

Als Gliederungsprinzip dieses Überblicks möchte ich neben der Chronologie und der quantitativen, wenn auch nicht metrischen, Gewichtung einen systematischen Gesichtspunkt wählen. Die kriminologische Forschung in Deutschland hat sich, sieht man von Ausläufern und bis in die achtziger Jahre reichenden Spätfolgen der täterbezogenen Phase der Disziplin ab, seit den siebziger Jahren fast ausschließlich auf die Frage der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktion auf Kriminalität konzentriert. Es bietet sich deshalb an, etwas genauer auszumachen, welche Aspekte und Institutionen im hierarchischen und formalisierten System der staatlichen Strafverfolgung sich der besonderen Zuwendung wissenschaftlicher Durchleuchtung und Reflektion erfreuen konnten. Worüber die Kriminologie redet - die Antwort auf diese Frage ist natürlich zugleich eine Antwort darauf, worüber sie schweigt. Das Schweigen der Disziplin werde ich indessen gesondert und ans Ende meiner Überlegungen stellen.

2.1 "Diversion" - eine Forschungsobsession der deutschen Kriminologie

Vermutlich hat kein einzelner Gegenstand in der deutschen Nachkriegskriminologie eine derartige Besetzung erfahren, so viele Forschungsgelder locker gemacht, Tagungen veranlaßt und Publikationen ausgelöst
wie die Rezeption einer kriminologisch-kriminalpolitischen Strategie der
berühmten amerikanischen "President's Commission for the Enforcement
of Law and the Administration of Justice". Diese hatte Ende der sechziger
Jahre unter dem Stichwort der "diversion" - ein Begriff, den der touristisch
erfahrene Leser durchaus aus der Welt des Straßenverkehrs, in der er ihm
in angelsächsischen Ländern bei "Umleitungen" begegnet ist, gefahrlos und
bedeutungssicher in die des Strafrechts übertragen kann - die Empfehlung
ausgesprochen, an die Stelle der "main road" des gebundenen Strafverfahrens mit seinen förmlichen Stationen, ritualisierten Praktiken, restringierten
Kommunikationen und weitgehend präformierten Sanktionen Reaktionsformen treten zu lassen, die sich durch mehr informelle und inhaltliche Flexibilität auszeichnen.

Mit einer zeitlichen Verzögerung von rund einem Jahrzehnt bemächtigte sich dieser eher politische als wissenschaftliche Gegenstand der deutschen Kriminologie, um sie bis auf den heutigen Tag nicht so recht loszu-

126 Fritz Sack

lassen¹. Davon zeugt nicht nur die Tatsache, daß dieses kriminalpolitische Stichwort seit der zweiten Auflage des "Kleinen Kriminologischen Wörterbuchs" im Jahre 1985 - die erste Auflage ist 1974 erschienen - zum kanonisierten Bestand wichtiger kriminologischer Begriffe gehört. Dies belegen auch eine Reihe von monographischen Publikationen, Einzelaufsätzen, Sammelveröffentlichungen und Symposienbänden, deren bibliographischen Nachweis ich mir an dieser Stelle versage².

Ich möchte einige Überlegungen zu den Umständen, Gründen und Konsequenzen der Konjunktur auf diesem Forschungsfeld, das in den USA längst abgehakt scheint und anderen - repressiven - kriminalpolitischen Prioritäten das Feld hat räumen müssen, erwägen, denen eine eher wissenschaftspolitische bzw. -soziologische als eine wissenschaftliche Bedeutung zukommt.

2.1.1 Akteure, Allianzen, Ressourcen

Eine erste Bemerkung bezieht sich auf die kriminologischen Akteure dieses Forschungsterrains. In institutioneller Hinsicht lassen sich vor allem drei Forschungszusammenhänge ausmachen, deren Werkstätten der Hauptanteil empirischer Befunde und theoretischer Reflektion zur Diversion entstammt. Dem "Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen" unter seinem früheren Leiter H. Kury verdankt die deutsche Kriminologie den Aufbruch in dieses Thema. Der empirischen Ausmessung des Terrains in seinen mikrostrukturellen und institutionellen Konsequenzen haben sich mehrere Projekte des Bielefelder DFG-Sonderforschungsbereichs "Intervention und Prävention im Kindes- und Jugendalter" unter der Leitung von P.-A. Albrecht gewidmet. Das Verdienst der administrativ-statistischen Makroevaluation hat sich nahezu monopolartig die Arbeitsgruppe "Strafrechtliche

Vgl. dazu G. Kaiser, "Diversion", in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 88-93.

Als ein Indiz für die geradezu nach Erklärung schreiende Konjunktur der Diversion als Gegenstand der deutschen Kriminologie soll hier nur auf eine "Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums seit 1980 zu Diversion und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht "von W. Heinz (1989) verwiesen werden. Darin werden für einen Zeitraum von einem Jahrzehnt - neben offiziellen und offiziösen Texten der Kriminalpolitik, Stellungnahmen etc. - insgesamt mehr als 1000 Eintragungen monographischen und geringeren Zuschnitts verzeichnet - meine Vermutung, nicht nachgerechnete Gewißheit, ist, daß sich kein anderes kriminologisches Einzelfeld mit auch nur annähernd gleicher literarischer Produktivität für die Kriminologie ausmachen läßt.

Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie" des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz unter seinem rührigen Leiter W. Heinz erworben³.

In diesem institutionellen Zusammenhang der deutschen Diversionsforschung manifestiert sich zunächst ein Merkmal der deutschen Kriminologie, dessen Ausprägung eine Entwicklung der Nachkriegszeit darstellt. Kriminologische Forschung ist ressourcenintensiver und -abhängiger geworden - sie ist aus dem Kontext einzelunternehmerischer Dissertationsprojekte in die Umwelt von forschungsorientierten Instituten oder Einrichtungen versetzt, die über eine gewisse Finanzierungssicherheit ebenso wie - damit zusammenhängend - über lehrunbelastete wissenschaftliche Mitarbeiter verfügen. Dies ist insofern nicht unbedeutend, als damit die Chancen für Einzel- und Lehrwissenschaftler, an dieser Diskussion teilzunehmen, entscheidend geschmälert sind. Daß diese differentielle Gelegenheitsstruktur zur Diversionsforschung nicht folgenlos für ihren Inhalt und ihre Ergebnisse ist, versteht sich unbesehen, ohne daß sich freilich genauere Angaben über Richtung und Ausmaß dieses bias aus dem Raum gut begründbarer Vorurteile wesentlich herausführen lassen.

Eine Beobachtung, die möglicherweise mehr als ein Aperçu ist, mag gleichwohl nicht unterschlagen werden. Soweit sich Kriminologen und Strafrechtler ohne investierte institutionelle Forschungsinteressen an der Diskussion beteiligt haben, haben sie eher Töne des Bedenkens und der Zurückhaltung als solche des Optimismus und der Ermutigung gegenüber der Diversion angeschlagen.

Mit der kardinalen Sicherung der Geldmittel zur Forschung ist das Problem der Forschungspolitik aufgeworfen und in der Arena nach anderen als rein kriminologischen Akteuren Ausschau zu halten. Ohne hier auf Einzel-

³ Kontinuität, Umfang, Detailgenauigkeit sowie empirische Sorgfalt in der Berichterstattung über jegliche Regung und Bewegung in der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Diversionsdiskussion und -praxis haben W. Heinz zu einem unangefochtenen Experten, wenn man so will, zum deutschen kriminologischen "Papst" der Diversion, wenn nicht überhaupt der empirischen jugendstrafrechtlichen Sanktionsforschung gemacht. Aus seinen zahlreichen Veröffentlichungen soll hier nur auf zwei jüngere Aufsätze verwiesen werden, ohne freilich zu wissen, ob es auch seine allerletzten Äußerungen dazu sind: "Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren - Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten" (1993a); "Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderungen - empirische Befunde" (1993b). - Zur "Philosophie" einer praxisverpflichteten Rechtstatsachenforschung à la Konstanz und zu ihrem bisherigen und künftigen Forschungsprofil vgl. W. Heinz 1994.

128 Fritz Sack

heiten der komplexen Struktur von Finanzierungsquellen und ihren zuständigen Entscheidungsträgern eingehen zu können - darüber zu reden ist nicht sehr schicklich und deshalb auch nicht sehr informationssicher -, läßt sich doch soviel anmerken, daß das Thema der Diversion eine geradezu intuitive - und kapitalisierbare - Plausibilität bei Akteuren aus dem Bereich von Politik und Praxis genießt. Genauer freilich muß man einschränkend hinzufügen, daß dies zunächst für jene Vertreter aus dem Bereich der Praxis gilt, die über ein gewisses exekutivisches und mittelbewehrtes Gestaltungspotential auf diesem Politikfeld gebieten. Für Eingeweihte ist dabei ein sicherer Hinweis der grün-weiße Einschlagband einer Reihe von Publikationen zur Diversion, dessen Farben auf das Bonner Justizministerium verweisen. Indessen ist dabei nicht nur an die hohen Ebenen von Politik und staatlicher Exekutive zu denken, sondern gerade die Diversion ist ein Terrain, das in besonderer Weise der Bestellung und Kultivierung auf dezentraler Ebene zugänglich ist.

Eine zusätzliche Bemerkung zur Forschungsförderung auf diesem Gebiet und deren Implikationen sei angefügt, die sich freilich ebenfalls einer einschlägigen Sensibilität mehr verdankt als handfester Empirie und intersubjektiv vermittelbarer Evidenz. Forschungsförderung gerade auf dem Gebiet der Kriminologie, exemplarisch dem der Diversion, läßt sich sinnvoll nach unmittelbarer und direkter "Auftragsforschung" und - in der Regel über mehr oder weniger autonome Institutionen der Wissenschaft selbst - vermittelter "desinteressierter" Forschung unterscheiden. Eine praktische und einfach zu handhabende Operationalisierung der Differenz dieser beiden Forschungstypen ist dabei die Adressateninstitution des entsprechenden Projektantrags. Die drei genannten institutionellen Hauptträger der deutschen Diversionsdiskussion lassen sich nach dieser Systematik der Forschungsförderung unterscheiden, wobei die Bielefelder Projekte dem Typ der mediatisierten Forschung am nächsten stehen, während die Konstanzer Arbeitsgruppe eher am entgegengesetzten Pol anzusiedeln ist. Mir will scheinen, daß sich diese Differenz auch in den Fragestellungen, Ergebnissen und in der Nähe, wenn nicht gar: "Mundgerechtigkeit" zu Politikempfehlungen niederschlägt.

Eine weitere Besonderheit des Forschungsfeldes der Diversion erschließt sich, wenn man einen zusätzlichen Akteur auf diesem Gebiet einschließt, der sich weder der kriminologisch-wissenschaftlichen Seite noch der politisch-exekutiven umstandslos zurechnen läßt. Gerade weil nur gelegentlicher, entfernter und nicht involvierter Teilnehmer der Veranstaltungen und Aktivitäten der "Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ)"4 ist man als jemand, der aus wissenschaftlicher Herkunft für die Frage nach den jeweiligen Interessen sozialen - auch wissenschaftlichen - Handelns geschärft ist, schon einigermaßen verwundert, wie wenig die Kriminologie, die sich ihrer Politiknähe und -relevanz in weiten Teilen ia durchaus nicht schämt, sich in selbstreflexiver Zuwendung empirisch und analytisch der Foren und Mechanismen annimmt, auf denen Kriminalpolitik real gemacht und formuliert wird. Die DVJJ ist m. E. längst eine Einzelfallstudie solcher Art wert und wund. In einer solchen Einzelfallstudie ließen sich Strukturen und Prozesse der Normgenese bloßlegen, Vernetzungen von Politik und Wissenschaft transparent machen, das Entstehen und Aushandeln kriminologischer Prioritäten und Relevanzen ans Tageslicht bringen, das Formieren machtausübender Diskurse beobachten. Daraus ließen sich Einsichten und Befunde gewinnen, die es verdienten, an die Stelle der Plattheiten und Leerformeln zu treten, die man üblicherweise über das Verhältnis der Kriminologie zur Kriminalpolitik antrifft.

2.1.2 Vom Kraftfeld und der Rhetorik des Strafrechts

Vorab schon solcher Forschung lassen sich am Beispiel der Diversion natürlich schon einige Vermutungen übersteigende Aussagen darüber treffen, was dieses Feld so trächtig sein läßt für kriminologische Forschung bzw. für einen derart stabilen Kriminologie-Kriminalpolitik-Komplex. Dazu scheint es mir wichtig, einen etwas genaueren und systematischeren Blick auf das Politikfeld bzw. den Regelungsbereich, auf das sich die Diversion bezieht, zu werfen. Unter systemtheoretischer Perspektive stellt das Strafrecht bekanntlich ein differenziertes Instrument sozialer Kontrolle dar, dessen Einheit und Zusammenhalt zwischen den verschiedenen institutionellen und professionellen Akteuren und Ebenen nur noch mühsam über dogmatische und normativ-theoretische Rechtsprinzipien und -figuren herzustellen und zu denken sind⁵.

⁴ Ich hatte erstmals anläßlich des 22. deutschen Jugendgerichtstages 1992 in Regensburg Gelegenheit und das Vergnügen, aus der Nähe Eindrücke über Struktur, Richtung und Genese der Aktivitäten dieses kriminalpolitischen Akteurs zu erhalten.

Ausdruck dafür sind etwa so monströse Konzepte wie die " dialektische Vereinigungstheorie ", die für die Vielfalt der dem Strafrecht angesonnenen Zwecke stehen soll.

130 Fritz Sack

Ein angemesseneres theoretisches Modell läßt sich mit dem P. Bourdieu entlehnten Konzept eines machttheoretisch verstandenen "Feldes" erreichen, auf dem verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Interessen und je eigenen Ressourcen, Zuständigkeiten und Einflußmöglichkeiten agieren. Eine solche Perspektive läßt für die Diversion zwei bedeutende Aspekte ins Licht rücken. Zum einen handelt es sich bei ihr in allererster Linie um Fragen der Veränderung des Jugendstrafrechts, und zum zweiten geht es um Veränderungen im Bereich der Rechtsfolgen bzw. der Strafzumessung. Beiden Aspekten ist gemeinsam, daß sie rechtsdogmatisch weniger durchgestaltet, in ihrer positivierten Form ermessensoffener und weitaus weniger revisionsanfällig sind, als dies bei den Strafbarkeitsvoraussetzungen der Fall ist. Dies aber bedeutet, daß es sich bei der Diversion um denjenigen Politikbereich innerhalb des Strafrechts handelt, der gleichsam das Glacis des Strafrechts bildet - und nicht seine eigentliche Bastion. Ausdruck dessen ist u.a. die in der Literatur immer wieder betonte Tatsache, daß die deutsche Version der Diversionspraxis unterhalb der Schwelle von Rechtsänderungen als "Reform von Innen" vonstatten gehe.

Die Diversion bewegt sich damit an den Rändern des Strafrechts, eher auf seinen Nebengebieten. Es handelt von den "Folgen" des Rechts, nicht eigentlich vom Strafrecht selbst, so sehr sich auch die eiferndsten Protagonisten der Diversion als Vorreiter - subversive gar noch - einer Rücknahme oder Abschaffung desselben verstehen mögen. Sowohl das Jugendstrafrecht wie das Sanktionensystem gehören bekanntlich nicht zu den Kernbereichen des Strafrechts, aus der Sicht weder seiner Lehrer noch seiner Anwender, wiewohl sie immer wieder argwöhnisch beäugt werden und notorisch dem Verdacht ausgesetzt sind, dem staatlichen Strafanspruch seine Zähne zu runden bzw. - um eine Metapher der Bedrohung staatlicher Strafbereitschaft zu verwenden, wie sie das Jugendstrafrecht seit seinem Aufkommen um die Jahrhundertwende begleitet hat - gleichsam die trojanischen Pferde des Strafrechts zu sein.

Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem bietet sich deshalb förmlich dazu an, Kriminalpolitik unterhalb der Schwelle von Strafrechtspolitik zu betreiben. Es tastet den staatlichen Strafanspruch prinzipiell nicht an, allenfalls ab, läßt das materielle Strafrecht unberührt, erhöht statt dessen die Beweglichkeit und Flexibilität staatlicher Institutionen und schleift die Prinzipien der Berechenbarkeit und der Bestimmtheit staatlichen Strafens, die sich bekanntlich seiner modernen Formstrenge verdanken. Diese Merkmale der Diversion machen dieses Politikfeld auch zu einer Art

Spielwiese und Tummelfeld für Akteure, die entweder überhaupt nicht zu den zentralen Funktionsträgern des Strafrechts gehören oder zum Strafrecht in einer Art Hilfsfunktion stehen und zu ihm - und von ihm - auf deutliche Distanz gehalten werden.

Eine genauere Analyse der Struktur und des Geflechts der auf diesem Feld anzutreffenden und an diesem Diskurs teilnehmenden gesellschaftlichen, politischen, professionellen und staatlichen Akteure steht freilich aus. Sie gehört wohl auch nicht zum erwartbaren Bestandteil der Tagesordnung einer Kriminologie, die sich, wie im vorliegenden Fall der Diversionsforschung, so distanzlos auf Forderungen und Ansinnen der Kriminalpolitik einläßt. Dabei geht es keineswegs um eine Autonomie um ihrer selbst willen, sondern um jene Unabhängigkeit wissenschaftlichen Handelns, die Erkenntnisse, Gesichtspunkte und Erfahrungshorizonte anderer Art erschließt und verbürgt, als sie den Machtpraktiken und Zielsetzungen politischer und staatlicher Akteure allemal eigen sind.

Ein intensiverer Blick auf die Akteure im Diversionsfeld würde es erlauben, Interessen und Investitionen präziser zu bestimmen und zu verrechnen, als es die derzeitige Diskussionslage zuläßt. Diese ist gekennzeichnet durch ein mehr oder weniger geteiltes Einverständnis über die Wünschbarkeit und eine bezüglich ihrer Bezugssysteme völlig unausgewiesene "Funktionalität"⁶ der diversionsinduzierten Informalisierung. Über Diversion läßt sich in der deutschen Kriminologie nur im Tonfall der Gutwilligkeit und eines grundsätzlichen Wohlwollens, bestenfalls konstruktiver Kritik reden. Gewiß, es gibt Bedenkenträger, Einwender und Mahner, aber es ist ein schmaler Grat, auf dem sich solche Kritik zu bewegen hat. Ein störrisches Wort zuviel, ein Adjektiv zu grelltönend in seinen Vorbehalten, und es tut sich das Loch der Beckmesserei und des Vorwurfs einer Praxisverweigerung auf - ein Stichwort, das für die deutsche Kriminologie das sicherste Signal der Nichtzugehörigkeit und der Selbstausschließung darstellt. Die Diskussion um die Diversion kennzeichnet insgesamt, um es auf eine plakative Formel zu bringen, der repressive Stil nimmermüder Wohltätigkeit. Dieser kommt am aufdringlichsten in der waghalsigen und schon pathetischen These daher, die Diversion sei ein weiterer Schritt auf der un-

Insbesondere in der Diskussion über "Reformen" jedweder Art schärft es den analytischen Blick, wenn man sich in der "funktionalistischen" Analyse daran erinnert, daß der Begriff der "Funktion" den der "Dysfunktion" mit sich führt, daß beide Begriffe ohne einen Bezug auf das jeweilige soziale System oder Subsystem keine analytische Schärfe gewinnen, daß schließlich in aller Regel Funktionen und Dysfunktionen koexistieren.

132 Fritz Sack

endlichen Bahn des Strafrechts zu seiner eigenen Humanisierung und seinem selbsttätigen Dementi - gleichsam ein Moment autopoeitischer Eigenreferentialität des Strafrechts.

2.1.3 Über Diversion zur Emanzipation? - einige Nachfragen

Diese mut-, manche mögen sagen: böswillige Zuspitzung des kriminologischen Diversionsdiskurses soll sagen, daß Nachfragen geboten, Zweifel angebracht sind. Diese haben freilich über diejenigen hinauszugehen, die bereits zum etablierten Diskussionsstand gehören und damit vereinnahmt bzw. mehr oder weniger neutralisiert sind. Schauen wir die Tiefengrammatik der Diversion mit ihrer funktionalen Ausgangsbilanz und Erfolgsrhetorik etwas detaillierter an. Zwei Argumente sind es im wesentlichen, die zunächst die kritikimmunisierenden Aktivposten der Diversionspolitik ausmachen. Ihr erstes bezieht sie in geradezu instinkthafter, wenn nicht schon gedankenloser Wiederholung aus einem Versatzstück der kritischen Kriminologie der 60er Jahre, das mit dem Schlüsselwort "Stigmatisierung" in seiner legitimatorischen Verwendung durch die Diversionspolitik hinreichend genau beschrieben ist. Es kommt aus der Feder von Kriminologen ebenso dünnflüssig wie aus der der kriminalpolitischen Praktiker.

Während sich dieser Gesichtspunkt aus einem das Strafrecht insgesamt betreffenden Merkmal herleitet, das altersunabhängig wirkt, bezieht sich der zweite, die Diversionspolitik stützende Eckpfeiler auf die Besonderheiten jugendlicher Straftaten, wie sie in stilistisch schöner Pointierung von K. Sessar (1984) auf einen merkfähigen Nenner gebracht worden sind: "Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung der Jugendkriminalität".

So glatt, zwingend und kürzelhaft verwendbar - gleichsam zugeschnitten auf Managerfassungen - beide Argumente auf den ersten Blick auch scheinen, ihre Brüchigkeit läßt sich durch ein paar kleine Nachfragen ebenso schnell auftun und ins Widersprüchliche treiben. Etwa: aus welchen stigmatheoretischen Erwägungen läßt sich herleiten, daß gerade die Umgehung des Gerichts jene stigmareduzierenden Effekte erbringt, auf die die Diversion setzt, d.h. Stigmatisierungen durch polizeiliches und staatsanwaltschaftliches Reagieren vernachlässigenswert sind bzw. erst durch die gerichtliche Reaktion besiegelt werden? Woraus, weiter, nährt sich die Unterstellung, die "informellen" Pfade und Reaktionen, für die "Diversion"

steht, seien für die davon Betroffenen weniger stigmatisierend als die Kontakte mit dem Gericht?

Stehen nicht gerade die sozialen Dienste der Justiz, deren Funktionsträger im wesentlichen die Diversionsprofiteure sind, strukturell unter dem Druck, das moralische Element des Rechts zu betonen - entgegen dem moralisch entlastenden strukturellen Zynismus des Rechts selbst? Grundsätzlicher und "entlarvender" aber noch: wieso scheren sich die Kriminalpolitik und die Kriminologie gerade in bezug auf die jungen Menschen so nachhaltig um die stigmatisierenden Folgen des Strafrechts - bedeutet dies, daß sie ansonsten gewollt sind oder bewußt in Kauf genommen werden? Überhaupt: Ist die These der stigmatisierenden Wirkungen des Strafrechts nicht an gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturmerkmale gebunden, die im Schwinden begriffen oder schon gänzlich entfallen sind? Werden nicht gesellschaftliche Zugehörigkeitskriterien und Mitgliedsansprüche zunehmend von der Ökonomie statt von der Moral bestimmt und geregelt? Ist, in anderen Worten, das Fehlen eines Arbeitsplatzes nicht stigmatisierender als das Verfehlen eines strafbewehrten Gebotes?

Anmerkungen und Nachfragen drängen sich auch hinsichtlich jener angeblich für jugendliches Fehlverhalten besonderen Merkmale auf, die der Diversion Plausibilität und Schubkraft verleihen. Ubiquität, Unsichtbarkeit und "Spontanheilung" - sind das nicht Eigenschaften, die die Beziehung von Kriminalität und Gesellschaft insgesamt - und nicht nur ihren jugendlichen Part - auszeichnen? Der deutschsprachigen Kriminologie sollte dieser Sachverhalt zumindest seit H. Popitz' (1968) "Präventivwirkung des Nichtwissens" geläufig sein, die kritische Kriminologie gründet darauf ohnehin und insgesamt ihre Neugier und ihren Widerstand gegen Positionen, die es anders wissen wollen. Wenn dies jedoch zutrifft, verbraucht sich dieses Argument für die Diversion, es sei denn, seine Vertreter verfolgten den geheimen Plan, erst einmal im Jugendstrafrecht den Fuß in die Türspalte zu tun, um dann die anderen Räume des Strafrechts zu besetzen. Für eine solche Strategie gibt es keine Anhaltspunkte. Sie zu unterstellen, verbietet die Redlichkeit und Lauterkeit seiner Verfechter.

In der Tat, die Argumente, die von kriminologischer Seite in - so klingt es zumindest, auch wenn diese Wortwahl eher vermieden wird - "emanzipatorischem" Duktus zugunsten der Diversion vorgetragen werden, haben im ganzen recht kurze Beine. Die kriminologischen Protagonisten der Diversion bedienen sich zum einen ungeniert eines theoretischen Konzepts, das jeder straf- und strafrechtstheoretischen Komplizenschaft unver-

dächtig ist, nämlich dem der Stigmatisierung, und benutzen es als rhetorisches Versatzstück, ohne auch nur ansatzweise seinen theoretischen Zusammenhang zu reflektieren und seine Anwendbarkeit auf die Struktur und Wirkungsweise des institutionellen Gefüges strafrechtlicher Sozialkontrolle zu explizieren oder zu präzisieren. Zum anderen markieren und stilisieren sie empirische Generalisierungen über die gesellschaftliche und strafrechtliche Lizensierung von Kriminalität generell zu einer jugendspezifischen Erscheinung und versäumen es nicht nur, diese selektive Zurichtung und Verwendung einer empirischen Beobachtung zu rechtfertigen, sondern auch letztere zum Gegenstand theoretischer Anstrengung zu machen.

Gewiß, meinen Einwänden gegen die kriminologischen Leichtfertigkeiten und Botmäßigkeiten im Umgang mit der Diversion läßt sich entgegenhalten, daß auch die diversionsaffirmative Literatur der Kriminologie ausgewogen genug ist, um nicht auch Kenntnis zu nehmen von jenen "unbeabsichtigten" Konsequenzen und Effekten, die dem Produkt "Diversion" von seinem amerikanischen Hersteller - gleichsam in Form eines warnenden Beipackzettels - von Beginn an mit auf den Weg gegeben worden sind. Die Rede ist von den sog. "Net-widening-Effekten" der Diversion, der kriminalpolitischen Version eines "perversen" Effekts, der das Gegenteil dessen darstellt, was mit einem Programm bzw. einer Maßnahme erreicht werden soll.

Diese Kenntnisnahme ist intensiv - wohl aus der richtigen Intuition heraus, daß der eigentliche Adressat für diese Nebenfolgen der wissenschaftliche, sprich hier: kriminologische Part der Diversionsbewegung darstellt (nach dem Motto mancher Arzneimittelwerbung: "Für Nebenfolgen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker"). Indessen: sie ist eher defensiv als offensiv, polemisch zudem gegenüber denjenigen, die ihren Verdacht nicht dadurch schon in Beweisnot bringen lassen, daß sie ihn nicht vorbehaltlos an die von den Protagonisten vorgegebenen empirischen Kriterien zu binden bereit sind. Bei genauerem Hinsehen erweist sich nämlich auch hier das Konzept der "Netzerweiterung" als höchst ambivalent und theoretisch offen.

Zwei Fußnoten erscheinen mir angebracht. Die erste ist methodischer und forschungspraktischer Art, die zweite ist theoretischen Zuschnitts. In methodischer Hinsicht wird die Frage der diversionsinduzierten Veränderung der Kontrollstruktur dadurch verengt und "beantwortet", daß sie nahezu ausschließlich am Entscheidungsverhalten der strafjustiziellen Institutionen und Funktionsträger gemessen wird. Antworten, Befindlichkeiten,

Reaktionen der Kontrolladressaten, der betroffenen jugendlichen Straftäter, tauchen auch in den klein geschriebenen Anmerkungen kaum auf. Man mag diesen Einwand als einen solchen der bloßen methodischen und empirischen Umsetzung abtun, fragen läßt sich aber auch, ob sich dahinter nicht jene notorische Tendenz der Kriminologie verbirgt, ihren Blick stets von oben nach unten zu richten. Mit der Validität solcher Befunde dürfte es deshalb nicht weit her sein. Die Diversionsforschung, insbesondere in ihrer vorgeblichen Sorge um die latenten Konsequenzen dieser Kriminalpolitik, verdiente einen Schuß "ethnografischer" Verfahren und Phantasie, will sie nicht auch in dieser Frage auf dem Niveau methodisch drapierter buchhalterischer Kontenführung und -analyse von administrativen Zahlenwerken über die Registrierung und Verarbeitung der Kriminalität verbleiben.

Die theoretische Anmerkung bezieht sich darauf, daß das Konzept der "Netzerweiterung" einem Gesellschaftsmodell und einer davon abgeleiteten Theorie sozialer Kontrolle entnommen ist, denen ihr Gegenstand historisch enteilt und empirisch abhanden gekommen sein könnte. Zweifel sind angebracht an der Prämisse, derzufolge "soziale Kontrolle" in modernen Gesellschaften noch auf einen einheitlichen, durch den Staat repräsentierten und von ihm zu wahrenden Kanon von Werten und Normen gedacht werden kann. Zu erinnern ist dabei an die Analysen von M. Foucault und von ihm inspirierte Überlegungen und Forschungen, die eine zunehmend dezentrale, vielfältige und fragmentarische Struktur von "Disziplinierung" an die Stelle staatlicher und strafrechtlicher Kontrolle treten sehen. Vor einem solchen Hintergrund läuft das Gerede von der Netzerweiterung ins Leere bzw. erweist sich als eine Art pompöser Donquichotterie.

Außerdem: die Diskussion um die Netzerweiterung erhält geradezu täuschende und zynische Momente, wenn man sich die generalisierte Fiskalkrise und den pauperisierenden Abbau staatlicher Leistungen im Bildungs-, Sozial- und Wohlfahrtsbereich vor Augen hält. In gewichtigen Worten von der Gefahr der Netzerweiterung zu sprechen, setzt sich deshalb leicht dem Mißverständnis aus, nicht mehr zu sein als ein wohlfeiler Ausweis für wissenschaftliche Ausgewogenheit und Objektivität.

Hinzu kommt ein weiteres. Diversionsstrategien werden oft auch als ein Prozeß der Rückverlagerung sozialer Kontrolle aus dem öffentlichen in den privaten Raum verstanden, pointierter noch als Stärkung und Wiederbelebung informeller sozialer Kontrolle durch Familie, Schule, Nachbarschaft und andere Institutionen der "zivilen Gesellschaft". Eine derartige Interpretation bezieht ihre Plausibilität - erneut - aus der höchst fragwürdigen

Annahme, formelle und informelle soziale Kontrolle würden inhaltlich gleichgerichtet und konvergent sein, sich in ihren Zielen nicht, wohl aber in den Mitteln voneinander unterscheiden. Sollte sich empirisch nachweisen lassen - dieser Frage nachzugehen, stünde der Kriminologie gut zu Gesicht -, daß in der Tat formelle und informelle Kontrolle keine inhaltliche Gleichsinnigkeit aufweisen, sondern eher durch Divergenzen und Diskrepanzen gekennzeichnet sind, bedeutet die "Informalisierung" durch Diversion eine Umgestaltung des Strafrechts in einer Weise, die es erlaubt, die informellen Mechanismen sozialer Kontrolle zu besetzen und "im Namen des Volkes" zu beanspruchen. Die Folge könnte eine Art strukturell erzeugter Heuchelei sein.

Auch wenn man nicht vermutet, daß Normendiskrepanz zwischen Kontrolleur und Kontrolliertem die Regel ist, hat man doch zu bedenken, daß sich das Strafrecht gerade in den Situationen und Fällen bewähren muß, in denen das straffällige Verhalten Ausdruck von Normendissens und alternativen "Wertordnungen" ist. Dabei denke ich nicht nur an den exemplarischen Fall politisch motivierter Straftaten, sondern an die Masse der Fälle, deren "politischer" Charakter sich gerade in ihrem unpolitischen Widerstand manifestiert, in der Verweigerung, fehlenden Bereitschaft oder schlichten Unfähigkeit, ihre abweichenden Handlungen und Motivationen in der offiziellen Grammatik von Gesellschaft und Recht zu beschreiben oder zu erklären. In diesen Fällen läßt sich kaum mehr von "Techniken der Neutralisierung" oder Rationalisierungen sprechen. Selbst subkulturelle Konzepte treffen häufig den Sachverhalt kaum mehr. Vielmehr handelt es sich zunehmend um alternative Lebenswelten, Relevanzen und Territorien, die weder anschlußfähig noch -willig sind an das System der vom Recht repräsentierten und verteidigten Ordnung, damit aber auch nicht auf die darauf basierenden Strukturen der sozialen Kontrolle, und seien sie noch so informell. Gerade auf diesem sensiblen Feld überleben eines Königs neue Kleider kaum das Ende ihrer Modenschau.

Auf diesen Befund aber kennt das Strafrecht keine andere Antwort und Erklärung als die der fehlenden, mißlungenen, verspäteten und nachzuholenden "Erziehung" bzw. Sozialisation. Freilich vertritt es diese Position angesichts erdrückender Belege versagender Resozialisierung im Rahmen und unter organisatorischer Obhut der Institutionen des Strafrechts nicht mehr mit jener Vollmundigkeit, mit dem das Jugendstrafrecht einst angetreten ist.

Aufgegeben hat es diesen Anspruch jedoch nicht. Gerade die Diversion erneuert diesen Anspruch vehement, indem sie ihn gleichsam zurückgibt an die Betroffenen selbst und an die institutionellen Netze, in denen sie sich bewegen. Die Diversion ist eine staatlich induzierte und kontrollierte Unternehmung, über das Strafrecht an soziale Einrichtungen wie Familie, Schule und "Gemeinde" Verantwortung und Kosten zurückzuüberwälzen, die diese erkennbar nicht zu leisten in der Lage oder gewillt waren. Indessen stellt sich dann aber die Frage, was mit dem in den Genuß einer Diversionsentscheidung geratenen Wiederholungs-Übeltäter geschieht bzw. zu geschehen hat. Die Frage ist rhetorisch, die Antwort liegt auf der Hand und ist gesetzlich vorprogrammiert: wer eine solche Chance vertut, dem ist nicht zu helfen - dem bleibt die harte und gewaltsame Hand des Staates nicht erspart, sei es nun nach dem ersten, zweiten oder dritten Versuch. Die Logik staatlichen Handelns und staatlicher Kontrolle ist durch die Diversion nicht aufgehoben. Sie ist verrechenbarer gemacht worden für das Konto des Übeltäters, auf seine Schultern gepackt, die Logik selbst hat sich unsichtbarer, geschmeidiger und flexibler gestaltet, ihre Unerbittlichkeit damit jedoch gesteigert und zwingender gemacht. Sie hat auf keineswegs geheimnisvolle Weise Zumutungen staatlicherseits in individuelle und soziale Leistungsanforderungen verwandelt - eine Art säkularer Transsubstantiation.

2.1.4 Zum "Habitus" der Kriminologie

Warum findet man alle diese Überlegungen zur Diversion nicht so recht in der deutschen Kriminologie? Warum singt sie das Hohelied der Diversion in so nimmermüdem Refrain, ohne ein Ohr für ihre falschen Töne und die Dissonanzen in der Melodie zu haben? Warum stellt sie sich nicht einige der Fragen, die wir im Vorstehenden skizziert haben und die man noch weiter verlängern könnte? Wie kommt es, daß sie mit einem Menschenbild und einem Gesellschaftsbild operiert, das nicht einmal durchlässig ist für wache alltägliche Beobachtungen, geschweige denn für methodisch ge-

[&]quot;Gemeinde" deshalb in Parenthese, weil es auf entsprechende Tendenzen in der amerikanischen Kriminalpolitik verweisen soll, aber andererseits nicht den gleichen semantischen und theoretischen Gehalt von "community" trifft. In der amerikanischen Tradition tragen Programmkonzepte wie "community corrections", "community counselling" und - letztens - "community policing" einen stark antietatistischen Akzent, was für den deutschen Zusammenhang kaum zutrifft.

wonnene und wissenschaftlich distanzierte? Die Antworten darauf sind sicherlich nur im Plural zu finden und zu formulieren - am wenigsten weit würde eine Fährte führen, die diese Fragen in einer Weise personalisieren würde, die nach den individuellen Präferenzen und autonomen Interessenentscheidungen von unabhängigen und autonomen Wissenschaftlern fahnden und dort stehen bleiben würde.

Diese spielen allenfalls im Sinne eines spezifischen "Habitus" (P. Bourdieu) deutscher Kriminologen eine prägende Rolle. Wollte man diesen in einer heuristischen Annäherung und täuschungsbereiten Vorläufigkeit benennen, hätte man vor allem bei den folgenden Merkmalen anzusetzen. Der Mangel an Theoriearbeit springt als erstes ins Auge. Dieser Vorwurf ist gewiß nicht neu, falsch ist er deshalb ebensowenig. Diese Theorielosigkeit, zu der sich manche Kriminologen mitunter geradezu übermütig auch noch bekennen, bezieht sich insbesondere auf die gesellschaftstheoretische Ebene. Genauer allerdings wäre zu präzisieren, daß diese Ebene der Reflektion nicht schlicht abwesend und unberücksichtigt ist, sondern als nicht thematisierter Argumentationshorizont und -hintergrund in der Form eines normativen Gesellschaftsentwurfs die Grenzen kriminologischer Arbeit, Wahrnehmung und Interpretation setzt. Insbesondere die deutsche Kriminologie, exemplarisch demonstrierbar an ihrem Arbeits- und Forschungsfeld der Diversion, respektiert diese normativ-dogmatischen Fixierungen in einer Weise und zu einem Ausmaß, die sie als Gesprächspartner für einen gesellschaftstheoretisch orientierten Ansatz zur Analyse von Kriminalität und ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Verarbeitung schlicht im Abseits stehen läßt, wenn nicht gar abmeldet.

Ein zweiter Aspekt des kriminologischen Habitus besteht in einem ungebrochenen evolutionistisch-fortschrittlichen Geschichtsmodell. Auch hierfür liefert die kriminologische Diversionsdiskussion Belege satt, wie wir bereits weiter oben sahen. Die Politik der Diversion wird empfohlen, analysiert und beschrieben im Namen einer fortschreitenden Humanisierung, Aufklärung und Befreiung von Mensch und Gesellschaft. Von einer Dialektik der Aufklärung, einer Janusköpfigkeit von sozialem und gesellschaftlichen Wandel im Zuge der "Modernisierung" läßt sich wenig vernehmen in der Kriminologie - erst recht nicht in der Diskussion zur Diversion, von der man gelegentlich den Eindruck gewinnen muß, als hätte sie die Funktion eines Kronzeugen, ersonnen und erfunden, um der defätistischen Kritik am Strafrecht den Garaus zu machen. Auch dieses Merkmal des kriminologischen Habitus dokumentiert ihre fehlende Teilhabe und sy-

stematische Abkopplung vom generellen Diskussionsstand in denjenigen wissenschaftlichen Disziplinen, als deren interdisziplinären Schnittpunkt sie sich so gerne und nachhaltig rühmt.

Als drittes Moment des kriminologischen Habitus ist der nahezu vollständige Mangel disziplinärer Selbstreflektion zu nennen. Obwohl eine fast zwingende Kehrseite ihres Widerwillens gegen Theoriearbeit sowie ihres historischen und gesellschaftlichen Fortschrittsoptimismus, versetzt es einen immer wieder in Erstaunen und Verwunderung darüber, wie gering das Vermögen und die Bereitschaft der Kriminologie ist, ihre eigene Geschichte sowie ihre aktuelle Existenz zu den gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Strukturen ihrer Umwelt in Beziehung zu setzen. Wiederum eignet sich die Diversion als Belegstück gesteigerter Art für diese Behauptung und tut sich die deutsche Kriminologie in besonders markanter Weise in dieser Hinsicht hervor. Die selbstbezügliche Nichtthematisierung der Kriminologie steht in einem so auffälligen Gegensatz zu einem allgemeinen Trend und Schub in den Sozial- und Geisteswissenschaften seit den siebziger Jahren, daß man diesen Sachverhalt kaum anders als eine Art "cultural lag" der Kriminologie bezeichnen kann.

Zieht man diese drei Merkmale der kriminologischen Diskussion zu einer Art "Masterstatus" brennpunkthaft zusammen, so manifestiert sich in ihnen eine disziplinäre Idiosynkrasie, die tief in ihrer Geschichte verankert ist und die sie bis in die Gegenwart beibehalten hat. Die Entwicklung der Kriminologie, insbesondere seit ihrem selbsternannten Sprung in die Wissenschaftlichkeit mit der "Erfindung" des Verbrechers⁸ durch die positivistische Kriminologie, ist bekanntlich eine Ausgeburt der Legitimationsnöte eines zum Klassenrecht degenerierten Strafrechts. Damit ist die Kriminologie dazu bestimmt und verdammt, das gute Gewissen des Strafrechts zu sein bzw. zu spielen. Darum kann sie sich nicht aus ihrem normativen Gesellschaftsentwurf entfernen; deshalb kann sie Wandel des Strafrechts nicht anders denken als in Kategorien von Fortschritt und Erfolg, und das ist

Vgl. hierzu den schönen und scharfsinnigen Aufsatz von D. Garland (1985): "The Criminal and His Science. A Critical Account of the Formation of Criminology at the End of the Nineteenth Century" einem Vorabdruck eines Kapitels aus seiner stark von Foucaults Kritik an der Kriminologie inspirierten Monographie "Punishment and Welfare". Darin leistet Garland eine "genealogische" und rechtssoziologische Rekonstruktion der positivistischen Kriminologie und weist eindrucksvoll - gegen alle wissenschaftliche Legendenbildung der Kriminologie in eigener Sache - auf ihre rechts- und gesellschaftspolitischen Triebfedern und Ausgangspunkte hin.

auch der Grund, warum sie davor zurückschreckt, sich mit sich selbst zu konfrontieren.

2.1.5 Notizen zu einer alternativen Forschungsgrammatik zur Diversion

Ich möchte in einer abschließenden Bemerkung zum kriminologischen Forschungsfeld der Diversion wenigstens umrißhaft einige Vermutungen, Thesen und Befunde skizzieren, die eine Kriminologie, deren Stärkung und Stützung weniger vom Strafrecht abhinge, auf ihre wissenschaftliche Tagesordnung in Sachen Diversion vermutlich setzen würde. Dabei ergeben sich einige meiner Überlegungen als Schlußfolgerungen aus der vorangegangenen Erörterung.

1. Sanktionsorientierte und prozedurale Reformen im (Jugend)strafrecht werden von den Befürwortern der Diversionspolitik häufig als das Beschreiten eines Weges verstanden und dargestellt, dessen systematisches, wenn nicht gar logisches Ende in der sogenannten materiellen Entkriminalisierung bestehen würden. Bekanntlich stehen letztere aus, auch gegen einschlägige und nachhaltige Forderungen aus der Diversionsbewegung - und das mit einer Konsequenz, Hartnäckigkeit und empirischen Regelmäßigkeit, die es verdienten, intensiveres kriminologisches Nachdenken und Beforschen auf sich zu ziehen als das Beschwören einer Logik nach dem Motto, daß nicht sein kann, was nicht sein darf. Dabei sollte als empirische Hypothese auch die (paradoxe) Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Diversion gegen ihre eigene Intention dazu beiträgt, den materiellen Strafanspruch zu bekräftigen und zu erhalten statt ihn obsolet zu machen.

Einschlägige Aufschlüsse ließen sich vielleicht gewinnen aus der empirischen Nachzeichnung der Entwicklung der Diversionspolitik nach dem Muster einer handlungsorientierten Normgenese. Dabei hätte der Blick insbesondere auf Widerstände, Einreden, Verzögerungen sowie deren Träger und Argumentationsweisen gerichtet zu sein. Als Forschungsgegenstände und -arenen böten sich dafür sowohl die Gremien und Protokolle sowie deren Arenen an, die die sogenannten unterschiedlichen Diversionsrichtlinien und -erlasse der einzelnen Bundesländer auf den Weg und zu Papier brachten⁹, als auch die aufgrund dieser Regeln bewirkten Effekte in Form

Die Erstellung etwa der Hamburger Diversionsrichtlinien k\u00f6nnte das Material f\u00fcr eine \u00e4u\u00dferst spannende Einzelfallstudie abgeben. \u00dcber ber einen Zeitraum von mehr

von veränderter Entscheidungspraxis, deren Variabilität bekanntlich beliebter Gegenstand von Kritik und Anmahnung seitens der Diversionsverfechter darstellt¹⁰.

Aus solchen Implementationsstudien würden Einsichten um so eher zu erwarten sein, je mehr die Forschungsdesigns statt die Form globaler Input-Output-Analysen eine prozessorientierte und handlungstheoretische Ausrichtung aufwiesen. Paradigmatisch ließe sich vermutlich aus einer policyorientierten Einzelfallstudie zur DVJJG, der bereits erwähnten wichtigsten Lobby-Gruppe der Diversionspolitik, schon ein beträchtlicher Fundus an wissenschaftlichen Erkenntnissen zusammentragen, die von eminent kriminologischer Bedeutung wären.

2. Die spezifisch deutsche Variante der Diversion ist bekanntlich eine solche, die ohne den Gesetzgeber auskommt, d. h. in einem linguistischen Bild die Sprache unangetastet läßt, lediglich das Sprechen verändert. Die dadurch bewirkte Verschiebung der institutionellen Arbeits- und Kompetenzteilung im System strafrechtlicher Sozialkontrolle zugunsten der Exekutive wird zwar in den rechtsstaatlichen Vorbehalten angemahnt, selten aber der Gesichtspunkt hinreichend deutlich gemacht, daß damit die Kriminalpolitik auch einen höheren Grad an Reversibilität erhält. Ohne größeren Aufwand und ohne viel Aufhebens können die Gesetzesanwender Ton und

als zwei Jahren hatten sich unter der Federführung der Jugendbehörde unter Beteiligung der Justizbehörde und von Vertretern aus der Jugendarbeit sowie bei obligater Hinzuziehung wissenschaftlicher Experten z. Teil erbitterte Kontroversen und Konflikte - mit der üblichen Begleitmusik aus der diversionsfeindlichen (Springer)presse, mit Kommissionsrücktritten und sonstigen Widerstandsritualen - zugetragen. Darin ging es um den Katalog diversionsgeeigneter Straftaten, um den Ersttäterbegriff, um Zuständigkeiten, Verbindlichkeitsgrade der Regeln und viele andere Details des endgültigen seitenlangen Dokuments.

Dabei verdiente auch die Selbstverständlichkeit, mit der in der kriminologischen Diversionsliteratur - übrigens über alle Lager hinweg - regionale und personelle Unterschiede in der Sanktionspraxis kritisiert werden, etwas argumentativer ausgewiesen zu werden, als dies üblicherweise der Fall ist. Nur wenig nimmt solche Kritik nämlich die mittlerweile doch durch Rechtsmethodologie und -theorie ebenso anerkannte wie durch Rechtssoziologie belegte unhintergehbare Kontextgebundenheit auch juristischen Handelns und Entscheidens zur Kenntnis. Etwas blauäugig auch unterstellt diese Kritik, daß eine Nivellierung der Sanktionspraxis auch die gewünschte Richtung nehmen würde. Schließlich finden sich auch kaum Überlegungen darüber, ob nicht eine stärkere Vereinheitlichung der Sanktionspraxis - gewollt oder ungewollt - zu einer empirischen Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Instituts der "Unabhängigkeit" der dritten Gewalt führen würde.

10

Schärfe ihrer Sprache auch wieder steigern¹¹. Mit ein Erfolg der Kriminologie?

3. Ein enger Bruder des Pragmatismus und Realismus - oft gehörte Stichworte der Macher in Kriminologie und Kriminalpolitik in Sachen Diversion - stellt bekanntlich der Inkrementalismus dar. Diese Logik der kleinen Schritte verzichtet bewußt - und gerne im Ton der Süffisanz - auf den Nutzen und die Notwendigkeit einer umfassenderen theoretischen Konzeption. Wiederum ist die Diversion ein Schulbeispiel für die theoretische Kurzatmigkeit einer solchen Strategie, wenn man nicht die Metapher des "Sandhaufens" als Kontraindikation nehmen will. Diesem Bild zufolge versprachen sich einige notorische Diversionseuphoriker der ersten Stunde einen linearen Effekt für die Kriminalpolitik insgesamt der Art, daß das strafliche Sanktionsgerüst als Ganzes eine Abflachung nach unten erfahren würde. Um diese Hoffnung ist es stiller geworden, und zwar nicht nur deshalb, weil ihr theoretischer Unsinn mittlerweile erkannt worden ist, sondern weil sie der Wirklichkeit - inzwischen nachweisbar - nichts anhaben kann. Vielmehr koexistieren steigende Diversionsraten mit konstanten oder gar steigenden Raten stationärer Sanktionen.

Damit läßt sich übrigens auch für die Bundesrepublik eine Entwicklung konstatieren, die sich im konservativ geprägten England in den letzten beiden Jahrzehnten ganz analog auf dem Gebiet der Kriminalpolitik vollzogen hat und dort unter dem Konzept der "bifurcation" (E. McLaughlin 1992) thematisiert wird. Eine derartige "Gabelung" bzw. Aufspaltung der Kriminalpolitik in zwei separate und auseinanderdriftende Entwicklungsrichtungen bedeutet damit - um noch einmal jenes pseudotheoretische, einem fernen und überholten Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts entlehnte Bild des in sich zusammensackenden Sandhaufens aufzunehmen - das Entstehen zweier getrennter Sandhaufen, eines repressiven und eines porösen. Getrennt an der Oberfläche und in der Rhetorik, sind diese beiden Sandhaufen untergründig und empirisch aber vielleicht doch eng miteinander verknüpft und ursächlich aufeinander bezogen, und das muß nicht einmal ein Fall je-

Die verspätete Endredaktion erlaubt es mir, einen Beleg dieser Vermutung anzuführen, der mir zum Zeitpunkt des Anlaßes dieser Überlegungen noch nicht zur Hand war. Einem Bericht der taz v. 5.Sept. 1994 (S.12) über den 14. Weltjugendgerichtskongreß in Bremen unter dem Titel: "Rambo-Kids und der leise Ruf nach Milde " ist zu entnehmen, daß Vorstellungen einer Weiterführung der eingeschlagenen Diversionspolitik "vorläufig auf Eis gelegt" seien - begründet mit dem Zitat des Greifswalder Kriminologen Frieder Dünkel: "... ein solcher Gesetzentwurf wäre in der derzeitigen Stimmung eher kontraproduktiv".

ner erwähnten "latenten", d.h. nichtintendierten Konsequenzen sein, wenn man die Akteure im Bewegungsfeld der Diversion genauer in den Blick nimmt. Nichts bis kaum etwas dieser Überlegungen findet sich in der kriminologischen Diversionsliteratur.

4. "Bifurcation" bzw. Gabelung der Kriminalpolitik läßt sich auch in einer Sprache und in einem begrifflichen Bezugsrahmen thematisieren, die der durchschnittlichen Kriminologie wenig geläufig ist, vielleicht aber weiteres Licht auf die Zusammenhänge wirft. Man kann auch Anleihen bei der Begrifflichkeit der Ökonomie machen und davon sprechen, daß die Kriminalpolitik sich zunehmend in unterschiedliche Teilmärkte zerlegt, die je eigenen Logiken und Bedingungen folgen - mit je besonderen Nachfragern, Anbietern, Marktteilnehmern, Marktelastizitäten, Kosten-Nutzen-Relationen etc. Zwar haben Kritiker den Verdacht eines bloß ökonomischinstrumentell motivierten Interesses der Diversion immer wieder gehegt und erhoben, diesen aber kaum detailliert ausgeführt und nachgezeichnet, geschweige denn nachgerechnet, was ja wohl eine ökonomische Betrachtungsweise als ersten Schritt gebieten würde. Das kann auch hier nicht über ein paar Anmerkungen hinaus geschehen.

Zwei Erläuterungen erscheinen mir immerhin angebracht, die wenigstens die Richtung signalisieren, in die eine solche Präzisierung einer ökonomisch bestimmten Kriminalpolitik zu gehen hätte. Erstens macht Diversion aus der Sicht des "Anbieters" von Kriminalität, d.h. des Staates und seiner Institutionen, diese billiger und kostengünstiger aufgrund im wesentlichen der unterschiedlichen Personalkosten: Juristen haben eine höhere Gehaltsstufe als Angehörige der Sozialen Dienste in und außerhalb der Justiz, übrigens auch als Polizisten. Hinzu kommt, daß - wiederum aus der Sicht des Anbieters - die Nachfrageelastizität auf dem Berufsmarkt der Juristen geringer ist als die auf dem Berufsmarkt für die Implementeure informeller Sanktionen: der Sozialstaat läßt sich eher zur Disposition stellen als der Rechtsstaat.

Zweitens aber stellt diese Kosteneinsparung bei genauem Hinsehen und unter Bezug auf die weiter oben angestellten Überlegungen ein Beispiel der Externalisierung von Kosten dar: die Träger und Institutionen der informellen und vorstaatlichen Kontrolle werden stärker in finanzielle Haftung genommen. Darüber hinaus steht auch hinter der von der Diversion erwarteten Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit auf Fehlverhalten die Kalkulation einer Steigerung des Grenznutzens des finanziellen Kontroll-

aufwands, auch wenn diese in der Regel in psychologisch-pädagogischem oder abschreckungstheoretischem Gewand aufzutreten vorzieht.

Ich möchte damit meine Überlegungen zu einigen verborgenen, wenn nicht verschwiegenen Aspekten der Beschäftigung der deutschen Kriminologie mit der Diversion abschließen. Die zusammenfassende Botschaft dürfte deutlich sein: wie selten zuvor hat sich die Kriminologie ihren wissenschaftlichen Schneid und das Pfund selbstbestimmter Fragestellungen zugunsten von Notwendigkeiten, Opportunitäten und Zweckmäßigkeiten fiskalisch diktierter und politisch durchsetzbarer Kriminalpolitik abkaufen lassen. Nicht einmal mehr vermag sie sich die Frage zu stellen, wie sich diese Fixierung auf ein kriminalpolitisches Arbeitsfeld vor dem Hintergrund eines theoretisch bestimmten und empirisch ausmeßbaren Möglichkeitsraums kriminologischer Fragestellungen ausnimmt und legitimiert.

2.2 Der Täter-Opfer-Ausgleich: die nächste Runde in gleicher Gangart

Rechtzeitig, so könnte man sagen, mit der forscherischen Erschöpfung und der kriminalpolitischen Konsolidierung des Diversionsthemas hat sich in den achtziger Jahren ein neues Betätigungsfeld reformerischer Aktivisten und kriminologischer Ressourcenjäger aufgetan. Nahezu naht- und übergangslos ist der Stab gleich einem Staffellauf auf den nächsten Sprinter weitergegeben worden - hin zum nämlichen Ziel, dem schon der letzte Stabträger zueilte. Die nächste Wegstrecke ist betreten, sie erfreut sich bereits eines einprägsamen Reform-Logos - TOA bzw. auf Alpendeutsch: ATA - und bindet Tatendrang, Geld und Zeit in Amtsstuben der Politik und Werkstätten der Wissenschaft. Die Rede ist vom Täter-Opfer-Ausgleich bzw. vom Außergerichtlichen Tat-Ausgleich.

Das Bild einer weiteren Etappe im gleichen Spiel von Kriminalpolitik und Kriminologie verweist zunächst darauf, daß über das zeitliche Nacheinander von Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich hinaus ein enger institutioneller - gleichsam "parasitärer" - Zusammenhang zwischen beiden kriminalpolitischen Projekten besteht. Die Diversion hat den Täter-Opfer-Ausgleich als eines ihrer Projektkinder in die Welt gesetzt, der Täter-Opfer-Ausgleich profitiert vom goodwill und Legitimationskapital der Diversion.

Auch hier kann es nicht Ziel dieses Beitrags sein, den Wust an wissenschaftlichen, kriminalpolitischen und literarischen Dokumenten zu sichten, ordnen, gewichten und zu präsentieren, der sich mittlerweile zu diesem neuen Arbeitsfeld der Kriminalpolitik angehäuft hat¹². Das würde anderenorts bereits Erfolgtem eine weitere Wendung hinzufügen, vielleicht hier noch ein Aber auftun, dort noch ein Zwar entdecken, insgesamt wohl mehr Krampf als Kampf sein. Statt dessen geht es mir darum, ähnlich wie bei der Diversion die Proportionen etwas zu relativieren, die Luft aus einem, wie mir scheint, etwas zu aufgeblasenem Projekt herauszunehmen und auf einige Sichtblenden aufmerksam zu machen, die den Blick der Befürworter gelegentlich zu verstellen scheinen.

2.2.1 Konturen einer (sozialen) Bewegung

Zunächst lassen sich einige der Anmerkungen und Einwände, zu der die Euphorie bezüglich der Diversion Anlaß gegeben hat, mit dem Gran des Salzes auch auf den Täter-Opfer-Ausgleich übertragen. Mehr noch als im Falle der Diversion springt die Dominanz der Akteure aus dem praktischpolitischen Raum ins Auge, wobei es sich aufdrängt, zwei Ebenen voneinander zu trennen. Auf der einen Seite die kriminalpolitisch-strategische bzw. planerische Komponente der Programmformulierung, der Gesetzesvorbereitung und der legitimatorischen Unterfütterung. Hier gibt es eine Arbeitsteilung zwischen den Spitzen bzw. Vertretern von Exekutive und

¹² Als Ausweis mehr der Aneignung und der Lektüre als einer begründeten Führung durch die Literatur sei auf einige Anthologien verwiesen, die diese kriminalpolitische Bewegung in ihren Trägern, ihren Projekten und Befunden, ihren entwickelten "Narrationen" und in ihrem zeitlichen Verlauf dokumentieren. Als ein manifestartiges Ausgangsdokument sei zunächst auf einen über 600seitigen Sammelband von E. Marks und D. Rössner aus dem Jahre 1989 aufmerksam gemacht, der Namen, Positionen, Projekte der Begründung und Evaluation bis hin zu einer 20seitigen "Auswahlbibliographie" enthält - die sich seither immer wiederfinden und die "vested interests" sehr gut zu identifizieren erlauben. Nicht fehlen darf in dieser Aufzählung aus naheliegenden Gründen eine vom Bundesministerium der Justiz (1991) herausgegebene Dokumentation eines 1989 abgehaltenen Symposiums zum Täter-Opfer-Ausgleich. Diese Dokumentation hat - auch wegen seiner personellen Hochkarätigkeit - den Stellenwert eines kriminalpolitischen Ritterschlags des TOA. B. Brannenberg (1993) hat in einer schönen empirischen Monographie die "Totale" des praktizierten Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik dokumentiert. Mit der Autorität des viel gerühmten Avantgardismus der österreichischen Kriminalpolitik präsentieren schließlich W. Hammerschick u.a.(1994) im zweiten "Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie" unter dem Titel "Ausweg aus dem Strafrecht - der aussergerichtliche Tatausgleich" eine atemberaubende Erfolgsstory zur Nachahmung in anderen Rechtskulturen.

Legislative auf der einen Seite und wissenschaftlich-kriminologischen Zulieferern und "Narratoren"¹³ auf der anderen Seite. Eigens dafür mittlerweile institutionalisierte Foren in Form von Symposien, mehr oder weniger ad hoc generierten Anhörungen, Auftragsgutachten und -forschungen sind gleichsam die Marketing-Strategien dieses Akteurkreises. Hinzu kommen als institutionelle Regisseure und vermittelnde Einrichtungen mit zum Teil erheblicher Verbandsmacht, Tagungsressourcen und Inszenierungsmitteln professionelle Vereinigungen, wie die bereits oben erwähnte DVJJ, mit Blick auf die Täter-Opfer-Bewegung noch zu ergänzen um die Deutsche Bewährungshilfe e.V. u.a.¹⁴.

Auf der anderen Seite stehen die alltäglichen Implementeure von TOA-Projekten, die nicht nur die bezahlte Werkstattsarbeit leisten, die kleinen Zellen einrichten und unterhalten, in denen Täter und Opfer sich begegnen, die gleichsam, um es mit dem Untertitel des erwähnten Aufbruchsdokuments aus dem Jahre 1989 zu sagen, den "zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens" (E.Marks und D. Rössner 1989, Titelseite) zu pflastern sich bemühen; sondern die auch zu einem großen Teil die Aufgabe wahrzunehmen haben, ihre Arbeit zu dokumentieren, Erfolge darzustellen, Mißerfolge festzuhalten, kurz: in den Prozeß der Evaluation eingebunden sind. Mit letzterer Funktion sind sie eng verknüpft mit jenen Foren der Formulierer und Legitimierer, von denen gerade die Rede war und mit denen sie auf den genannten Foren zusammentreffen.

Auf diese Weise entsteht ein enges Netzwerk unter diesen kriminalpolitischen Akteuren, dessen Mehrfunktionalität auf der Hand liegt: es ist ebenso eine Ressource der sozialen und kriminalpolitischen Bewegung des TOA wie es Arbeitsplätze schafft und sichert und wie es die Daten und Informationen liefert, die den Rohstoff für die kriminologisch-wissenschaftlichen Texte bilden.

Dieses im Duden nicht auffindbare Wort möchte ich vorschlagen für die Produzenten der in Anm. 11 erwähnten "Narrationen" - bekanntlich ein Begriff aus dem postmodernen Argumentationsarsenal von F. Lyotard.

Ahnlich wie die DVJJ wäre aus wissenssoziologischer und -politischer Perspektive auch eine Fallstudie angesagt und angebracht, die die Rolle und den außerordentlichen Bedeutungszuwachs der professionellen und lobbyistischen Vereinigungen und Verbände aus dem Bereich der sozialen Dienste der Justiz genauer aufzeigte und dabei auch zum Gegenstand machte, welche Zugriffe, Ausfilterungen und Koalitionen in bezug auf die Kriminologie damit verbunden sind. An erster Stelle ist dabei an die Deutsche Bewährungshilfe zu denken und deren kriminologisch-kriminalpolitischen selektiven Impetus.

Einen nächsten Blick möchte ich auf die mehr wissenschaftlich-kriminologische Seite der Täter-Opfer-Bewegung werfen. Diese ist gewiß vielschichtig und nur mit dem Mut der Verkürzung mit einigen wenigen Strichen zu zeichnen. Ich greife dabei vier Gesichtspunkte heraus, zu denen ich einige Nachfragen und Anmerkungen formulieren möchte.

2.2.2 Die Indienstnahme der Geschichte

Zum ersten möchte ich auf die ausgeprägte strafrechtstheoretische Komponente und den ebenso auffallenden Rückgriff auf strafrechtshistorische Argumente hinweisen. So unbestritten es ist, daß die Ausgestaltung der Strafe ein Produkt - wie übrigens auch ein Mittel - der Entstehung moderner Staatlichkeit ist, so waghalsig ist doch die Folgerung, das Abtragen oder Zurückdrängen eben dieser Staatlichkeit würde der Wiederfreilegung einer verschütteten anthropologischen Grundstruktur menschlichen Zusammenlebens dienen. Das Strafrecht in eine evolutionistische Linie und Kontinuität mit dem Umgang von Konflikten der germanischen Stämme oder "einfacher" Gesellschaften zu bringen, um auf diese Weise als seinen genuinen und zeitlich überdauernden, wenn auch historisch immer wieder verzerrten und staatlich unterdrückten Kern den der Wiedergutmachung zu identifizieren, entspricht dem Modell einer Historie, das zu Recht in den letzten Jahren in die Defensive geraten ist und sich im allgemeinen nur noch mit verhaltener und gebrochener Stimme zu Wort meldet.

Bekanntlich hat M. Foucault (1987) unter Rückgriff auf F. Nietzsche diesem Modell der Geschichtsschreibung das Konzept der "Genealogie" entgegengesetzt, das Geschichte in Brüchen und Diskontinuitäten, ohne "Ursprung" und Ende, ohne Mythen und Metaphysik, ohne Richtung und "Vollendung", im Modus gleichsam des ebenso voraussetzungs- wie richtungslosen, d.h. des reinen Werdens, denkt und rekonstruiert. In seinem "Überwachen und Strafen" (1976) hat er diesen Blick auf die Vergangenheit und die Gegenwart des Strafrechts in für Kriminologie und Strafrechtsgeschichte gleichermaßen alptraumhafter wie suggestiver Weise vorgeführt.

Die Geschichte des Strafrechts im Dienste des Gedankens der Wiedergutmachung liest sich in der Tat wie eine Idee und wie das Gute, die zu sich selbst kommen, gelegentlich sogar nach dem hegelianischen Modell des Dreischritts konzipiert oder auch mit dem Marx entlehnten Bild veranschaulicht, der Kerngehalt sozialer Konfliktschlichtung würde mit der ge-

legentlich zur "dritten Spur" des Strafrechts hochstilisierten Wiedergutmachung von seinem strafrechtlichen Kopf auf seine gesellschaftlichen Beine gestellt. Auch ohne *Foucault* möchte man da schon etwas ungeduldig anmahnen, ob es nicht nicht auch etwas kleiner ginge. Der Vollmundigkeit des staatlichen Strafanspruchs schlicht die andere der gesellschaftlichen Konfliktlösungskapazität entgegenzusetzen, überzeugt nicht nur wegen dieser schlichten Inversion des Gedankens wenig, sondern vor allem deshalb nicht, weil sich Rolle und Bedeutung der Wiedergutmachung im Strafrecht nicht text- oder ideenexegetisch, erst recht nicht dogmenhistorisch klären und erledigen lassen.

Einem möglichen Mißverständnis möchte ich indessen gleich ins Wort fallen. Die strafrechtshistorische und -theoretische Überschätzung und Aufladung des Täter-Opfer-Ausgleichs ergibt sich aus einer Argumentationsfigur, die der Logik des Nullsummenspiels entnommen ist. Die Partner in diesem Spiel sind der Staat und die Gesellschaft: was dem einen Spieler genommen wird, wächst dem anderen zu. Den Gedanken der Wiedergutmachung herunterhängen und relativieren muß - anders als die Nullsummenmetapher es will - nicht bedeuten, den staatlichen Strafanspruch zu rehabilitieren und aufzuwerten. Daß die Bedeutung des staatlichen Strafanspruchs sich weitgehend und vermutlich irreversibel aufgezehrt hat: darüber läßt sich Einigkeit umstandslos herstellen - freilich nicht auch das staatliche Gewaltpotential, worüber im übrigen gerade die eifrigsten Protagonisten der Wiedergutmachung beredt schweigen. Insofern verhüllt das rechtshistorische und -theoretische Hohelied des Täter-Opfer-Ausgleichs einerseits seine eigentliche Melodie nach dem Refrain: was fällt, das soll man stoßen, und beraubt sich andererseits des Blicks auf einen Gang der Entwicklung, der sich keineswegs als eine so schöne "success story", gar eine der fortschreitenden Humanisierung des Strafrechts darstellen und lesen läßt. Ich komme darauf zurück.

2.2.3 Die viktimologische Hilfe

Meine zweite Überlegung beschäftigt sich mit den viktimologischen Argumenten, derer sich die kriminalpolitische Bewegung des Täter-Opfer-Ausgleichs so gerne bedient. Indessen: man braucht schon die Sprachgewalt eines Shakespeare aus der berühmten Anklagerede des Marc Anton gegen Brutus in seinem "Julius Cäsar", will man unbeschädigt etwas Wasser in den Wein der Viktimologie und ihren Opferdiskurs schütten, so sehr

sie sich inzwischen auch eines kritischen Ablegers rühmen kann. Will man etwa daran erinnern, wie schnell die interaktionistische Denkfigur opferinduzierter Straftaten, mit der sich die Viktimologie im kriminologischen Geschäft der Erklärung von Kriminalität zu Wort und Geltung gebracht hat, zugunsten einer kriminalpolitischen Aufwertung der punitiv-repressiven Bastionen des Strafrechts in den Hintergrund getreten ist, ohne daß deshalb freilich das Opfer selbst die verheißene Besserstellung erfahren hätte. Sollte dies in den Werkstätten des Täter-Opfer-Ausgleichs so viel anders sein und ablaufen?

Die viktimologische Perspektive und Anmaßung im Zusammenhang des Täter-Opfer-Ausgleichs ist indessen aus noch grundsätzlicheren Erwägungen in ihrer Relevanz zu stutzen. Der Tendenz, dem Modell des Strafrechts - gleichsam nach germanischem Vorbild - idealtypisch den dyadischen Konflikt unter zwei freien Individuen zugrunde zu legen, haftet eine interessierte Ignoranz an, die selbst vom repressivsten Universalismus nicht zu überbieten ist. Die Ignoranz sehe ich in zweierlei. Zum einen in der Kultivierung und dem Festhalten eines Bildes vom Strafrecht, das längst auf dem Wege ist, sich von diesem Ausgangsparadigma der Konfliktregelung zweier autonomer Monaden zu lösen, einem Strafrecht, in dem Gefährdungsdelikte und Fahrlässigkeiten zunehmend das Sagen haben und das die Strukturen eines "Risikostrafrechts" annimmt.

Zum anderen "privilegiert" die viktimologische Perspektive in einer schon an bewußte Fahrlässigkeit grenzenden Weise strafrechtliche Konflikte des "asymmetrischen" Typs, wie sie für moderne "asymmetrical societies" (J. A. Coleman) strukturstiftend sind. Damit sind Konflikte gemeint, in denen entweder Täter oder Opfer oder beide keine leibhaftigen, sondern Personen und "Individuen" kraft Rechts, Organisation oder Struktur sind. In kriminologisch geläufigerer Sprache handelt es sich damit natürlich um die "white collar crimes", "corporate crimes", "crimes of the powerful" und die verschiedenen Varianten der "Makrokriminalität" (H. Jäger 1989). Für solche Täter und Opfer sind vermutlich die Stätten des Täter-Opfer-Ausgleichs zu klein, zu schmucklos und zu karg.

Sollte es denn so sein, daß der Gedanke der Wiedergutmachung den übergeschichtlichen und einzig rettenswerten Wesenskern des Strafrechts ausmacht, wie es die für diese Kriminalpolitik in Anspruch und Dienst genommene Rechts- und Dogmengeschichte will und wie es die viktimologische Flankenhilfe insinuiert und einflüstert, dann in der Tat hätten alle jene Absolution erreicht, die die Kriminalpolitik mehr und mehr auf ein Instru-

ment der Bekämpfung der "crimes in the streets" - und nicht auch der "crimes in the suites" - zu reduzieren sich bemühen¹⁵. Das aber wäre wohl die Ende-des 20.Jahrhunderts-Variante eines Strafrechts der "dangerous classes" aus dem 19. Jahrhundert - jene für das Strafrecht so fatale Legitimationskrise, aus der sie sich nur mit Hilfe der "Erfindung des (pathologischen) Verbrechers" (D. Garland 1985) - und bekanntlich nur mit Hilfe der Kriminologie - hat retten können.

2.2.4 Die Reichweite kriminologischer Akzeptanzforschung

In einer dritten Bemerkung möchte ich mich einem Aspekt der kriminalpolitischen Strategie der Wiedergutmachung zuwenden, der nach den Regeln (sozial)wissenschaftlicher Orthodoxie das zweifellos größte Kapital dieser Bewegung darstellt, zumal er sich darüber hinaus noch des Profits "demokratischer" Tugend in Form des Mehrheitsprinzips sicher sein kann. Gemeint ist die schon zur "Doxa" geronnene Überzeugung, daß die Widerstandsnester gegen ein auf Ausgleich und Wiedergutmachung gepoltes Strafrecht vornehmlich bei den investierten Interessen der Juristenzunft zu finden seien, wohingegen der moderne "Souverän", das "Volk" bzw. die Gesellschaft insgesamt, in Sonderheit auch die direkten "Benefiziare" des Täter-Opfer-Ausgleichs eine ungleich größere Akzeptanz dieser kriminalpolitischen Wende an den Tag legten. Keine Frage, dieses empirischkriminologische Pfund, mit dem die Täter-Opfer-Bewegung wuchert, ist ganz entscheidend das Verdienst von K. Sessar und seiner survey-gegründeten Untersuchung von Attituden und Einstellungen der Bevölkerung und

¹⁵ Was eine gesonderte Betrachtung verdiente, hier aber nicht geleistet werden kann: Für die Kriminologie erweist sich mehr und mehr diese täter- und opferdiffuse Kriminalität aus und an den Palästen von Macht und Ökonomie als der Brocken der Realität, an dem sie - zumindest mit ihrem wissenschaftlichen Anspruch - zu ersticken droht. Dazu möchte ich lediglich auf einen Artikel des englischen Kriminologen Ch. Stanley (1994) verweisen, der an der Figur des "kriminellen" Börsenspekulanten ein Stück kapitalistischer Wirklichkeit ausmißt, das sich an den Kategorien und Instrumenten kriminologischer Weisheit schlicht bricht. Stanley bricht seine Erwägungen einer "alternative criminological perspective" u.a. aus dem Grunde ab, weil "... it is probably now time to jettison ("über Bord werfen" -F.S.) the idea of criminology as a discipline within the social sciences entirely " (S. 235). Zu der gleichen Folgerung kommt J. Frisch (1993) in seiner ausgezeichneten Dissertation, in der er am Beispiel der U-Boot-Affäre die allzu kurze Fahnenstange der Kriminologie, einschließlich ihres kritischen Zweiges, eindringlich vor Augen führt.

Teilgruppen von Juristen (1992). Zu vergessen sind indessen nicht die gleichsinnig angelegten und ausgegangenen, methodisch anders verfahrenen empirischen Forschungen des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (G. Hanak, J. Stehr und H. Steinert 1989). Hinzuzunehmen sind endlich auch die durchweg positiven Rückmeldungen aus den Alltagserfahrungen praktizierter TOA-ATA-Projekte und -Programme.

Nicht die Gesellschaft ist "punitiv", sondern dies sind das Strafrecht und seine Funktionäre, die überdies verschlagen und trickreich genug sind, ihre eigene Punitivität erfolgreich als gesellschaftliche auszugeben, um sie gegen gutes Geld, viel Prestige und stattliche Macht zu hegen und zu verwalten. Die (Straf)Juristen gleichsam als Geschäftsführer ohne Auftrag in autopeietischer Produktion und Reproduktion eines Gutes, für das es keine rechte gesellschaftliche Nachfrage mehr gibt. Diese zur Karikatur zugespitzten, aber ich denke nicht in die Verfälschung getriebenen Schlußfolgerungen aus den empirischen Akzeptanzforschungen zu den Einstellungen und zum Umgang der Gesellschaft zum bzw. mit dem staatlichen Strafanspruch und zur Wiedergutmachung machen schon die Zweifel deutlich, die mir sowohl bezüglich der Befunde selbst, noch mehr hinsichtlich ihrer Interpretation angebracht erscheinen. Ich will sie durch einige Nachfragen präzisieren.

Diese Nachfragen, um dies gleich vorweg zu sagen, beziehen sich nicht in erster Linie auf eine methodische oder methodologische Skepsis in bezug auf die Generierung der Daten und Befunde selbst. Diese entsprechen dem avancierten "state of the art" der sozialwissenschaftlichen Methodenliteratur. Sie sind insofern eher "... offensive to those 'sound' academics who have not ventured outside the narrow confines of their specialism to speculate, without evidence, surveys or confidence levels ..."16. Zwar wird ein Bündel meiner Einwände gelegentlich als ein "technisches" Meßproblem externer Gültigkeit bzw. Validität betrachtet, ich sehe in ihnen jedoch eher eine theoretische Dimension. Gleichwohl möchte ich schon den Hinweis anbringen, daß es sich bei allen zitierten Untersuchungen, auch bei den dort weiter nachgewiesenen ausländischen Forschungen, durchweg um solche handelt, die mittels "reaktiver" Verfahren ihre Daten gewonnen

Dieses Zitat findet sich als eine Charakterisierung der Arbeiten des französischen Soziologen Jean Braudillard durch Ch. Rojek und B. S. Turner (1993, S. X) in einer der zahlreichen Auseinandersetzungen insbesondere der angelsächsischen Soziologie mit diesem - wie "The New York Times" schrieb (zit. ibid., S. XVI) - "sharp-shooting lone ranger of the post-Marxist left".

haben - "unobtrusive measures" werden in der Kriminologie so gut wie nie eingesetzt.

Die Frage ist deshalb, inwieweit die mit den Methoden generierten Daten tatsächlich die Variable "Punitivität" indizieren. Ohne mich auf eine analoge methodische Rigorosität berufen zu können, möchte ich doch eine "intuitive", gleichwohl nicht uninformierte Evidenz gegen die Annahme eines niedrigen oder gesunkenen Niveaus punitiver Reaktionsbereitschaft in der Gesellschaft geltend machen.

Jenseits der allzu bekannten Problematik der rollenbedingten Diskrepanz zwischen ordentlich erfragten Einstellungen und situativ generiertem Verhalten, für die freilich im Falle der Kriminalität eine größere Wahrscheinlichkeit als im Falle des Wahlverhaltens anzunehmen ist, lassen sich auch empirische Kontraindikationen gegen eine Annahme abnehmender Punitivität anführen. Die hohe öffentliche Skandalisierbarkeit unsicherer Gefängnisse, wie sie bei jedem gelungenen Ausbruch zutage tritt; die nur klandestin praktizierbare Lockerung des Strafvollzugs; die notorische Popularität einer Law-and-order-Politik, wie sie sich im zurückliegenden Wahlkampf trotz aller kriminologisch-informierten Dementis erneut offenbart hat; die große Akzeptanz von, ja die Forderung der Gesellschaft nach mehr und besser ausgerüsteter Polizei; die in Personen und Geld meßbaren Wachstumsraten privater Sicherheitsdienste mit der Folge des Entstehens von "gated communities"17 bzw. einer "Ghettoisierung von oben", wie sie freilich erst im kriminologischen Vorreiterland USA zur kriminalpolitischen Normalität gehört; das Ansteigen subjektiver Unsicherheitsgefühle - sind alle diese empirischen Erscheinungen kompatibel mit der Annahme einer geringen oder sinkenden Punitivität der Gesellschaft? Zweifel sollten erlaubt sein.

Diese Evidenzen weisen alle eine große Nähe zum Politikfeld der Kontrolle der Kriminalität auf. Es lassen sich andere Indikatoren benennen, die keine unmittelbaren Bezüge zur Kriminalität, vielleicht jedoch etwas mit der Variablen gesellschaftlicher "Punitivität" zu tun haben. Wie verhält es sich mit der weithin übereinstimmend diagnostizierten Zunahme der "Gewaltbereitschaft" in der Gesellschaft, mit der sich verbreitenden "sozialen Kälte", mit dem Eindringen von destruktiver Konkurrenz und Wettbewerb in alle Poren der Gesellschaft und ihrer Makro- wie Mikroinstitutionen, mit dem Anwachsen "struktureller Gewalt" in Form der Zurücknahme des Sozialstaats und der Hinnahme von mehr Armut,

Vgl. hierzu Süddeutsche Zeitung v. 23. Sept. 1994, S.13.

Obdachlosigkeit und menschlichen "Modernisierungsopfern" unterschiedlichster Art, mit dem steigenden Rassismus in modernen Gesellschaften: ist in ihnen nicht auch mindestens ein Element enthalten, das der Variablen "Punitivität" zuzurechnen ist? Auch dies ist natürlich eine bloß rhetorische Frage.

Diese Interpretation - und damit komme ich zu meinem letzten, mehr theoretischen Argument - läßt sich auch nicht durch die Tatsache irritieren, daß die zitierten Ausgangsdaten der Gesellschaft bzw. der von ihr Befragten eine weitgehende Präferenz von Wiedergutmachung vor Strafe erbracht haben. Der Begriff der "Wiedergutmachung" ist ein höchst ambivalentes, um nicht zu sagen janusköpfiges Konzept. Er enthält sowohl eine rein instrumentelle wie solidarisch-moralische Komponente, eine individualistisch-trennende wie eine versöhnungsbezogene.

Die kriminalpolitische Bewegung der Wiedergutmachung mißversteht bzw. -interpretiert in geradezu grotesker - und natürlich: interessierter, vielleicht aber auch: bewußtloser - Weise die hohen Präferenzwerte der Gesellschaft für die Wiedergutmachung als Ausdruck der solidarisch-moralischen Dimension statt als Indikator einer rein instrumentellen Orientierung. Die Wiedergutmachung, um die es in der modernen Gesellschaft geht, ist die des Habens, nicht des versöhnenden Teilens und der sozialen Reziprozität im Sinne *Durkheims* und seiner Schule. Es ist die des marktvermittelten Austauschs und der besitzindividualistischen Form der "Vergesellschaftung". Deshalb ist der Gedanke der Wiedergutmachung im Strafrecht auch viel effizienter und angemessener aufgehoben in dem sich ja kriminalpolitisch schon abzeichnenden "Solidar"surrogat versicherungsrechtlicher Lösungen der Kompensation kriminell verursachter Schäden und Rechtsgutverletzungen.

Eine solche instrumentalistische Interpretation der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs aber ist es, wenn ich mich nicht sehr täusche, wohl nicht, was seine Protagonisten als kriminalpolitischen "Königsweg" im Sinn haben. Gleichwohl vermag natürlich auch eine staatlich garantierte "Solidargemeinschaft" in Form der Versicherung Opfer "versöhnen" und Tätern den sozialethischen Vorwurf bzw. das moralische Unwerturteil durch das Strafrecht ersparen. Nur: was wird aus einem Strafrecht, das den sozialethischen Vorwurf aus sich entläßt oder dem er nicht mehr abgenommen wird? Seine Auflösung? Das ist die Hoffnung und die Vision der Abolitionisten, aus deren Argumentationshaushalt sich die Täter-Opfer-Ausgleichs-Bewegung ja auch ungeniert bedient. Davor aber

steht - niemand wird es leugnen - das materielle Substrat staatlichen Strafens, nämlich der Gewaltapparat im Dienste der Inneren Sicherheit, die eigentliche "power to punish". Diese Front jedoch ist in Bewegung - nur in eine andere Richtung, als es der Versöhnungsgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs für sich beansprucht - möglicherweise für einen anderen jener oben im Zusammenhang mit der Diversion erwähnten Teilmärkte der Inneren Sicherheit im Rahmen des von Juristen noch immer einheitlich gedachten Strafrechts.

2.2.5 Gesellschaftstheorie tut not

Der aufgeblätterte Katalog an Einwänden und Zweifeln gegenüber der Chance und dem Potential einer Kriminalpolitik der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs läßt sich in einem zentralen Defizit der Analyse bündeln. Ich sehe dies - man kommt nicht umhin, dies wieder und wieder zu betonen - in dem Fehlen nahezu jeglicher Anstrengung zu einer sozial- oder gesellschaftstheoretischen Fundierung oder Argumentation von seiten der Protagonisten der Wiedergutmachung. Gesellschaftstheorie ist nicht identisch mit der Kritik am Strafrecht und der wohl zutreffenden Diagnose und Prognose seiner schwindenden Bedeutung als staatliche und gesellschaftliche Steuerungsressource, und auch nicht läßt sich Gesellschaftstheorie durch das Motto "rückwärts in die Zukunft" bzw. "vorwärts mit der Vergangenheit" ersetzen.

Aber Gesellschaftstheorie - was ist das? Mehr noch vielleicht: "What is society?" - um einen zum geflügelten Wort gewordenen Ausspruch der früheren englischen Premierministerin Margret Thatcher in einer erregten Debatte mit der Opposition im britischen Unterhaus in die Diskussion einzuführen. Die normative Antwort des Rechts darauf kann man getrost beiseite tun, womit sich auch die im wesentlichen gleichlautende der Kriminologie erledigt. Die Soziologie, nimmt man sie mal in ihrem Anspruch so hin, einen privilegierten Zugang zum Selbstverständnis der Gesellschaft zu haben, hat ihren einstmals sonoren Brustton der Gewißheit verloren, seit sich individuelle Differentiale von Besitz, Macht und Ansehen nicht mehr in den dafür erfundenen Grammatiken - seien es nun die von Marx oder Weber - politik- und öffentlichkeitswirksam vermarkten lassen. Darunter leidet - unnötig, es zu betonen - auch jene Kriminologie, die ihre Denkmittel und ihr Selbstbewußtsein aus der Soziologie bezog¹⁸.

Dies ist etwa der Fall für das Wiener Institut der Kriminal- und Rechtssoziologie, dessen Verdienste um den Täter-Opfer-Ausgleich ja nicht gering zu veranschlagen

Gesellschaftstheorie hat sich jenseits dieser Theorietraditionen zu etablieren - und bekanntlich tut sie dies ja auch längst, selbst wenn sie bislang keine anderen begrifflichen Werkzeuge dafür zur Hand hat als das unbeholfene und für viele Soziologen so aversive Präfix "post". Mein Zögern, diesen Bezug und dieses sozialtheoretische und -philosophische Arbeitsfeld¹⁹ hier trotz des Mangels an Raum und Kraft zur näheren Erläuterung und Präzisierung in meine Argumentation einzuführen, habe ich nur angesichts - und dank vor allem feministischer Einmischung in die Kriminologie - eines zunehmenden Eindringens "postmoderner" Bezüge auch in die Literatur der Kriminologie²⁰ zurückgestellt.

sind. Der gesellschaftstheoretische Atem dieser Gruppe ist zweifellos merklich ins Stocken geraten und zu einem etwas lauen Lüftchen abgeflaut, und das nicht nur erst seit ihrem Engagement für die kriminalpolitische Wiedergutmachung, sondern bekanntlich hat ja auch das Werk von M. Foucault kein kommodes Gastrecht in ihrer Denkwerkstatt gefunden.

Die - neben kunst- und literaturtheoretischer Beschäftigung - auch soziologische Auseinandersetzung mit der "postindustriellen", "postkapitalistischen" oder - am umfassendsten - der "postmodernen" Gesellschaft ist auch ansatzweise hier nicht zu rekapitulieren. Mir persönlich hat sich der Zugang zu dieser Diskussion am nachhaltigsten über die Zeitschrift "Theory, Culture and Society" erschlossen, neben der es jedoch eine Reihe anderer Fachzeitschriften gibt, die für postmoderne Gesellschafts- und Zeitdiagnose einschlägig sind. Daneben gibt es jedoch auch schon eine Fülle monographischer Arbeiten mit postmodernem Einschlag in den Sozialwissenschaften.

Der deutsche Kriminologe ist hier wieder einmal - sieht man etwa von den Arbeiten R. Kreissls ab - genötigt, seine Sprachgrenze zu überschreiten und sich in den angelsächsischen bzw.- aus naheliegenden Gründen - in den französischen Diskussionszusammenhang zu begeben. Zwei Hinweise mögen genügen. Einerseits gibt P. Brodeur (1993) einen ausgezeichneten Überblick über "La pensée postmoderne et la criminolgie" in einem "Dossier"-Heft der franko-kanadischen Zeitschrift "Criminologie" über "Michel Foucault et la (post)modernité". Andererseits setzen sich M. D.Schwartz und D. O. Friedrichs (1994) mit dem angelsächsischen Diskussionsstand einer "postmodernen" Kriminologie unter spezifisch kriminalpolitischer Perspektive auseinander - und das immerhin in "Criminology", dem offiziellen Verbandsorgan der American Society of Criminology. In einer gerade erschienenen Anthologie von D. Nelken (1994) unter dem beziehungsreichen Titel " The Futures of Criminology " unternehmen es eine Reihe von Autoren, darunter einige wohlbekannte Kriminologen (St. Cohen, R. Ericson, D. Melossi), den "postmodernen" Raum auch für die Kriminologie auszumessen. Eine (weitere) deutschsprachige Rezeption dieser Ansätze ist von A. Bähr (1994) im Rahmen ei-

Für den hier in Rede stehenden Zusammenhang möchte ich mich auf eine empirisch-kriminologische Arbeit der USA berufen, die die hundertjährige Geschichte der Idee und der Institution der "parole" - und damit ein kriminalpolitisches Institut zum Gegenstand hat, das ja auch als eine Art "Ausweg aus dem Strafrecht" zu begreifen ist. J. Simon (1993), der Verfasser dieser Studie, der D. Garland die Empfehlung mit auf den Weg gibt: "... the best book I have read on parole and its social setting", verknüpft auf eindrucksvolle Weise die Ebene gesellschaftstheoretischer Argumentation mit derienigen der operativen Implementierung kriminalpolitischer Programme und Projekte. Nicht nur zur Illustration des Typus der hier angemahnten Theoriearbeit, sondern auch als konkreten Gegenentwurf zum theoretischen Räsonnement in der deutschen Täter-Opfer-Kriminologie möchte ich auf die gesellschaftstheoretische Pointe dieser Analyse verweisen. Für die amerikanische Kriminalpolitik diagnostiziert Simon die Situation eines "penal postmodernism", den er als "power without narrative" (1993, S. 230) charakterisiert - Ausdruck einer staatlichen Strafgewalt, deren Sinn aufgrund der Strukturveränderungen der postindustriellen Gesellschaft abhanden gekommen sei und - jenseits kriminologischer Grenzen und Zuständigkeiten - vor dem Dilemma zwischen "a new reconstruction and a new civil war" (S. 266) stünde. Man könnte diese Schlußfolgerung auch so wenden: ein Strafrecht als die "innerstaatliche Gewalt ohne Worte".

Das sind gewiß starke Worte aus einer wenig gelassenen Gesellschaftsmetaphorik - um so mehr nach Kassandra und Apokalypse schmekken sie, je mehr man die Ohren voll hat von den Friedensschalmeien der
deutschsprachigen Kriminalpolitik im Garten der Wiedergutmachung.
Doch es geht um gesellschaftstheoretische Einsichten und um die Frage, ob
die deutsche Kriminologie - soweit sie Gesellschaftstheorie für ihre Arbeit
überhaupt für erheblich hält - fortfährt, sich diese aus dem historischen oder
normativen Bestand des Strafrechts zu besorgen oder sie dort nachzufragen,
wo sie empirisch erforscht und theoretisch auf den Begriff gebracht wird.
Nimmt man die Diskussion um den Täter-Opfer-Ausgleich als Indikator für
die gesellschaftstheoretische Einschlägigkeit der deutschen Kriminologie,
ist der Abstand zu analogen Beispielen der angelsächsischen Kriminologie
nicht gradueller, sondern struktureller Art.

ner Diplomarbeit des Aufbau- und Kontaktstudiums Kriminologie vorgelegt worden.

Zum Schluß: Vergessene, verdrängte, inexistente Forschungsfelder - noch einmal: Gesellschaftstheorie tut not

Kann man indessen die Beschäftigung der deutschen Kriminologie mit der Diversion und dem Täter-Opfer-Ausgleich in der Weise, wie ich es getan habe, zum Markenzeichen der deutschen Kriminologie stilisieren? Handle ich mir über diesen selektiven und interessierten Zugriff auf die aktuelle Situation der Disziplin nicht die Kosten und den Vorwurf einer Verzerrung der kriminologischen Wirklichkeit ein, die die Absicht gleich mitentwertet, um deretwillen dieses Risiko der Lücke eingegangen wurde? Obwohl ich nicht den vermessenen Anspruch habe, von mir so weit zurücktreten zu können, um diesen Fragen ernsthaft zu Leibe zu rücken, sondern sie dem Leser und anderen überlasse, möchte ich in einem letzten Abschnitt doch noch einen - wenn auch nur kursorischen - Blick darauf werfen, was sonst auf den Werkbänken der deutschen Kriminologie in den letzten Jahren bewegt worden ist. Freilich werde ich auch dafür gar nicht erst vorgeben, dem Sog meines theoretischen Vorurteils zu entrinnen.

Daß die Viktimologie Arbeits- und Forschungsfelder bereitgestellt und Zugang zu Forschungsressourcen erschlossen hat, ist bereits deutlich geworden. Dennoch hat sie weder in empirischer noch analytischer Hinsicht das Gewicht erlangt, das sich mittlerweile etwa in der angelsächsischen Kriminologie etabliert hat. Über die regionalen Opferstudien der siebziger Jahre hinaus hat sich in der Bundesrepublik - anders etwa als in den USA und England - das Institut regelmäßiger "crime surveys", das zu der staatlichen "Sündenregistratur" der Kriminalstatistiken in korrigierende Konkurrenz treten könnte, nicht durchsetzen können. Dabei ginge es indessen nicht so sehr um ein besseres Meßinstrument der kriminellen Wirklichkeit die übliche Verwendungsart dieser sozialwissenschaftlichen Technologie -, sondern um die Strukturen, Prozesse und Mechanismen differentieller Sichtbarmachung sozialer und krimineller Realtität.

Insgesamt erscheint mir das theoretische Anregungspotential, das die Einbeziehung des Opfers in die kriminologische Analyse bietet und das ich in dem konsequenten Aufweis des Konstruktcharakters der jeweiligen "Gegenstände" von Kriminologie und Viktimologie - "Täter" und "Opfer" - sehen würde, von der deutschen viktimologischen Forschung kaum recht erkannt, geschweige denn ausgeschöpft zu sein. Davon zeugt vor allem die mangelnde Rezeption und Annahme feministischer Perspektiven in der Kriminologie. Eine empirische und theoretische Forschungsagenda mit ei-

FRITZ SACK

nem Begriffsapparat und einer Frageperspektive jenseits des strafrechtlichen Koordinatensystems, die die Kontingenz der Opferrolle zur Anschauung brächte, gilt es noch erst zu entwickeln.

Ein Aspekt, der eher als Nebenprodukt viktimologischer Forschung zu betrachten ist, scheint erst in jüngster Zeit stärkere Beachtung auf sich zu ziehen, ohne daß seine theoretischen und praktischen Folgerungen schon vollständig zu übersehen sind. Die schon länger bekannte Kluft zwischen perzipiertem und "realem" Risiko der Viktimisierung signalisiert eine Fragwürdigkeit, wenn nicht Hilflosigkeit der klassischen Instrumente der Verbrechenskontrolle, die sowohl kriminologisch-theoretisch wie kriminalpolitisch vorerst noch mehr Rätsel als Lösungen bereithält. Ganz offensichtlich lassen sich diese beiden "Realitäten" auch nicht durch Aufklärung und bessere Information stärker aneinanderrücken - ganz im Gegenteil: wer sich in Politik, Medien und Öffentlichkeit als "dementierender" oder entdramatisierender Kriminologe betätigt, findet die Ohren, Spalten und Sendeminuten nur schwer, um seine Wahrheit loszuwerden, sondern riskiert eher Schelte dafür, der Gesellschaft ihre "berechtigte" Angst vor der Kriminalität zu nehmen und der Politik das Pulver anzufeuchten. Ganz offensichtlich gerät Kriminologie hier an ihre Grenzen, ohne daß Kriminologen dies sich selbst zur Kenntnis bringen.

Ich verlasse dieses Feld und wende mich den eher blinden und nur mangelhaft ausgeleuchteten Flecken der deutschen Kriminologie zu. Dazu möchte ich zunächst an eine Beobachtung anknüpfen, die ich im Zusammenhang mit der Diversionsforschung gemacht habe und die ebenso für die Täter-Opfer-Forschung zutrifft. In beiden Fällen handelt es sich zwar um Justizforschung, aber typischerweise um eine ihrer dogmatisch weniger geschlossenen Aspekte und Bereiche, um das Rechtsfolgesystem und um das Jugendstrafrecht. Diese Tatsache läßt das Abbrechen und Versanden eines Typs von Justizforschung in Erinnerung bringen, der sich stärker mit den dogmatischen, institutionellen und personellen Kernelementen des Strafrechts befaßte. Weithin folgen- und fortsetzungslos geblieben sind in der deutschen Kriminologie Fragestellungen und Forschungen wie D. Bittscheid-Peters "Richter im Dienste der Macht", R. Lautmanns "Justiz - die stille Gewalt", W. Kaupens "Hüter von Recht und Ordnung", um nur beispielhaft die angemahnte Richtung einer stärker rechtssoziologisch und machttheoretisch orientierten Kriminologie anzudeuten.

Diese Beispiele lassen sich mehr ins Grundsätzliche erweitern. Kaum läßt sich trotz des avancierten Austauschs, den die deutsche Kriminologie

und ihre Vertreter mittlerweile zu den Kriminologien anderer Länder, insbesondere der angelsächsischen, unterhält, ein Rezeptionsinteresse etwa an Arbeiten und Fragen ausmachen, die im Rahmen der "Critical Legal Studies" amerikanischer Herkunft und europäisch-englischer Parallelführung in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten durchgeführt wurden. Wiederum muß man aus kriminologischer Sicht den diesbezüglichen Einfluß feministisch orientierter Arbeiten herausstellen. Was diese Arbeiten auszeichnet und was sie mit linguistischen, diskursanalytischen, ideologiekritischen, historischen und soziologischen Ansätzen und Instrumenten anzielen, läßt sich einerseits als eine Art Soziologie der Dogmatik und Lehrmeinungen bezeichnen, andererseits als eine konsequent herrschaftsorientierte Analytik identifizieren. Freilich kann man diesen Arbeiten keineswegs den Ehrgeiz nachsagen, kriminalpolitische Optionen zu formulieren oder ihnen wissenschaftlichen Flankenschutz zu geben.

Der eigentliche wissenschaftliche Lackmustest sowie die existentielle Bewährung der Kriminologie liegen bei ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, Objektifikationen von Macht und Herrschaft zu "entnaturalisieren" und zu "dekonstruieren". Das ist gewiß nicht neu, gerade aber deswegen um so bedrohlicher für die Kriminologie. Nach wie vor - und das gilt nicht nur für die deutsche Kriminologie - ist das von E. H. Sutherland vor 60 Jahren angemahnte und seither immer wieder geforderte Kapitel zur Kriminologie der Mächtigen in Politik und Wirtschaft ein unerledigtes und ungeschriebenes. Die deutsche Kriminologie leistet sich freilich - so will mir scheinen - ein besonderes Ausmaß an selbstreflexiver Naivität und Unbekümmertheit gegenüber dieser Grauzone von Recht und Politik. Dabei geht es nicht so sehr darum, daß Forschungen auf dem Feld der Wirtschafts- und politischen Kriminalität nicht auf den vorderen Plätzen der kriminologischen Agenda stehen. Es hat ja sogar Projekte und Versuche gegeben, diesen gesellschaftlichen Raum kriminologisch besser auszuleuchten.

Was zu diskutieren wäre, ist die theoretische Interpretation der prinzipiellen kriminologischen Unbegehbarkeit dieser Regionen von Kriminalität. Diese "Unbegehbarkeit" ist nicht nur eine methodeninduzierte, will sagen: bricht sich nicht nur an den Regeln und Verfahren, deren Anwendung erst das Gütesiegel verläßlichen und gültigen Wissens garantiert (Statistik, Befragungen, Beobachtungen etc.) - nötig wäre hier eine Art "investigativer" Sozialforschung, die z.B. auf dem harmlosen Niveau einer Routine-Beobachtungsstudie Luxemburger Filialen deutscher Bankhäuser beginnen könnte. Jenseits dessen verstellt sich praktisch jegliche Kriminologie den

Blick auf die "Kriminalität von oben" durch eine zwar durch und durch kontingente, aber für die Kriminologie wohl ebenso überlebensnotwendige wie unverzichtbare Zentralannahme, die zudem auch noch durch die erwähnten methodischen Restriktionen ihre empirische Begründung erfährt eine Zirkularität besonderer Art. Diese kriminologische Zentralthese, die auch in der aktuellen Sicherheitsdebatte nach langem wieder einmal durch einen gewissen norddeutschen Kriminologen fröhliche kriminologische Urständ gefeiert hat, betrifft die These der kriminogenen Potenz der Armut.

Indessen: wenn man bereit ist, empirische Evidenzen nicht nur an die staatlich/strafrechtlich oder sozialwissenschaftlich lizensierten Verfahren zu binden, sondern auch andere Wissensquellen, etwa aus dem Bereich der Skandalliteratur, aus "privaten" Netzwerken, aus Medien, von der gesellschaftlichen "Hinterbühne", nicht zuletzt von Selbstbeobachtungen, für die wissenschaftliche Hypothesenbildung, vielleicht sogar für ihre Überprüfung zuläßt, gewinnt die spiegelbildliche Annahme zur Armutsthese eine ungleich größere Plausibilität: der Korrelationsindex r dürfte für den Faktor Reichtum höhere positive Werte ergeben als für den Faktor Armut. Ich lasse von dieser Vermutung trotz des Gähnens und des Vorwurfs obsessiver "Monokausalität", die ich mit ihr bei gewiß einigen LeserkollegInnen auslöse, nicht ab, sondern möchte sie noch ein bißchen weitertreiben und spezifizieren.

Nötig wäre gewiß, den kruden Faktor "Reichtum", so leicht er sich auch metrisch skalieren läßt, zu differenzieren nach Reichtumsquellen und -arten. Ebenso wichtig wäre es wohl, die Variable Reichtum zu dynamisieren und zu temporalisieren, um so Wunsch und Wirklichkeit der populären "schnellen Mark" in ein anständiges und überprüfbares Wissenschaftskorsett zu packen. Denn sicherlich dürfte das Wachstumstempo von Reichtum eine gesteigerte kriminogene Potenz aufweisen, wobei pfadanalytische Modelle zu klären hätten, welche der beiden Faktoren die unabhängige und welche die abhängige Variable bilden oder ob es sich um einen Fall von "deviance amplifying social systems" handelt, bei denen sich bekanntlich Ursachen und Wirkungen nicht mehr wissenschaftlich klären, sondern nur noch politisch - sprich: strafrechtlich - setzen lassen. Von daher erschiene mir für die kriminologische Analyse wichtiger und hilfreicher zu sein, anstelle der von mancher Seite geforderten regelmäßigen Armutsberichte wissenschaftlich seriöse Reichtumsberichte zu erstellen.

Damit wäre gewiß ein wichtiger Schritt in Richtung eines Eindringens der Kriminologie in diese ihr bislang weitgehend verschlossene Welt getan.

Dabei wäre aber nicht halt zu machen, schon deshalb nicht, um dem Vorwurf zu entgehen, es ginge nur um eine wissenschaftliche drapierte Neidkampagne. Der sublimierende nächste Schritt hätte sich von den vermuteten Korrelationen weiterzutasten zum "kulturellen Kapital" der Gesellschaft. Auf diesem Markt gibt es einen Schlüsselbegriff höchst ambivalenter Art: den der "Leistung". So akzeptiert und selbstverständlich moderne Gesellschaften sich als "Leistungsgesellschaft" verstehen, aus diesem Verständnis Anwartschaften und Rechte auf Teilhabe an den gesellschaftlichen "Gütern und Dienstleistungen" abgeleitet werden, so fundamental unterschiedlich dürften die ja abfragbaren Antworten darauf ausfallen, was unter "Leistung" zu verstehen ist.

Wie übersetzen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft etwa den weithin geteilten Slogan: "Leistung muß sich wieder lohnen" - außer in Politikerschelte, in Steuerklagen und in Forderungen nach staatlicher "Deregulation"? Es genügt, diesen Gedanken auf den Weg zu schicken, um der Variation der darauf sonst noch zu erwartenden Antworten - und daraus zu gewinnender Forschungshypothesen - ansichtig zu werden. Eine Kategorie zur Vercodung der Antworten, deren Größe natürlich ohne genauere und methodisch angeleitete Recherchen nicht zu bestimmen ist, hätte sicherlich etwa zu lauten: "leistungsfreies Einkommen" oder "unverdientes Vermögen". Das Ergebnis würde zu genaueren Vorstellungen darüber beitragen, was man die "moralische Ökonomie" der Gesellschaft nennen könnte - angemessener wäre es sicherlich, diesen Begriff in den Plural zu setzen.

Vielleicht aber sind das Konzepte, die auch bereits etwas Patina angelegt haben - vielleicht werden solche Differenzen nicht mehr in moralischen Grammatiken beschrieben. Deshalb noch einmal zurück zum "Reichtum" und seinen "kriminogenen" Aspekten. Reichtümer werden bekanntlich mehr und mehr über den "Markt" erworben und verteilt. Das aber ist ein rein formaler und kein inhaltlich bestimmter Mechanismus, d.h. er ist blind und gleichgültig gegenüber den Substanzen und "Gütern" des jeweiligen Marktes. Was "marktgängig" ist, entscheidet sich nach dem Saldo zwischen Kosten und Erlösen. Da haben es Normen schwer, sich zur Geltung zu bringen, zumal auf jenen florierenden modernen Märkten, in denen Informationen, Kommunikationen und "Zeit" gehandelt wird - auf den Märkten zur Produktion und Kommunikation von Bildern, Images, Vorstellungen, Illusionen und des sogen. "Casino-Kapitalismus". In dieser Welt lassen sich Reichtümer schneller erwerben als Normen verletzen: das

aber würde die Unzuständigkeit der Kriminologie auf diesen modernen Reichtumsmärkten sein.

Möglich ist aber auch die Koexistenz unterschiedlicher moralischer Ökonomien. Für diesen Fall möchte ich eine meine Überlegungen abschließende Vermutung äußern. Die hohe und steigende Besorgtheit um die Innere Sicherheit, deren Wachstumsrate, wie wir oben sahen, der der "objektiven" Sicherheitslage vorauseilt, mag sich motivisch vor allem nähren aus verdrängten moralischen Resten der moralfreien Welt der Ökonomie, die sich projektiv in einem diffusen Bedürfnis nach Schutz nur noch zu manifestieren vermögen. In dieser wahrscheinlicheren Situation ist das Überleben der Kriminologie gesichert - entspricht auch ihre zunehmende Fixierung auf die Straßenkriminalität der Logik der gesellschaftlichen Entwicklung.

Ein Wort der Widmung am Ende

Was ich im Vorstehenden geschrieben habe, habe ich nur andeutungsweise und weniger ausführlich aus Anlaß der Jubiläumsveranstaltung zu Ehren Günther Kaisers auch gesagt. Viele meiner Gedanken, noch mehr vielleicht die sprachliche Form, die ich ihnen gegeben habe, wirken gewiß wie Provokationen, wenn man sie mit dem Inhalt und der Gestalt des Oeuvres von Günther Kaiser vergleicht. War das meine Absicht? Ja und nein. Das Ja bezieht sich darauf, daß ich mir immer bewußt war, daß und wie er es gesagt hätte, und aus diesem Wissen erst manche Formulierung und manchen Gedanken fand. Das Nein bezieht sich auf meine Gewißheit, daß Günther Kaiser diese "Provokation" suchte und auch immer gesucht hat, um sie irgendwo auch teilen zu können.

Literatur:

Bähr, Angelika, Anfänge und Autoren einer "postmodernen" Kriminologie. Dipl.-Arbeit im Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie der Universität Hamburg, 1994 (erscheint demnächst).

Bannenberg, Britta, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichspro-

- jekten in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn 1993.
- Brodeur, Jean-Paul, La pensée postmoderne et la criminologie, in: Criminologie XXVI,1 (1993), S. 73-121.
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg., Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991.
- Frisch, Joachim, Machtmißbrauch im politischen Diskurs. Dissertation Universität Hamburg 1993 (erscheint 1995 im Westd. Verlag).
- Foucault, Michel, Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, Berlin 1976.
- Foucault, Michel, Nietzsche, die Genealogie, die Historie, in: ders., Von der Subversion des Wissens, hrsg. v. Walter Seitter, Frankfurt a. Main 1987, S. 69-90 (frz. Orig. 1971).
- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. Main 1976 (frz. Original 1975).
- Garland, David, The Criminal and His Science. A Critical Account of the Formation of Criminology at the End of the Nineteenth Century, in: The British Journal of Criminology 25 (1985), p. 109-137.
- Hammerschick, Walter, Christa Pelikan und Arno Pilgram, Hrsg., Der Ausweg aus dem Strafrecht der "außergerichtliche Tatausgleich". Überlegungen anläßlich eines "Modellversuchs" im österreichischen (Erwachsenen-)Strafrecht. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Bd. 2, Baden-Baden 1994.
- Hanak, Gerhard, Johannes Stehr und Heinz Steinert, Ärgernisse und Lebenskatastrophen, Bielefeld 1989.
- Heinz, Wolfgang (1989), Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums seit 1980 zu Diversion und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht Stand: Juni 1989, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.),>Diversion< im deutschen Jugendstrafrecht Thesen, Empfehlungen, Bibliographie, S. 65-135.

- Heinz, Wolfgang (1993a), Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren -Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76(6) S. 355-375.
- Heinz, Wolfgang (1993b), Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderungen - empirische Befunde, in: Thomas Trenczek (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen, Bonn: Forum Verlag, S. 50-92.
- Heinz, Wolfgang (1994), Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie, in: Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.), Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien, Freiburg, S. 128-174.
- Jäger, Herbert, Makrokriminalität, Frankfurt a. Main 1989.
- Marks, Erich, und Dieter Rössner, Hrsg., Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989.
- Nelken, David, Hrsg., The Futures of Criminology, Sage 1994.
- Popitz, Heinrich, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelfeldziffer, Norm und Strafe. Recht und Staat, Bd. 350. Tübingen 1968.
- Rojek, Chris, und Bryan S. Turner, Hrsg., Forget Baudrillard?, London und New York 1993.
- Schwartz, Martin D., und David O. Friedrichs, Postmodern Thought and Criminological Discontent: New Metaphors for Understanding Violence, in: Criminology 32,2 (1994); S. 221-246.
- Sessar, Klaus, Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität, in: Walter, Michael, und Gerd Koop (Hrsg.), Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, Vechta 1984, S. 26-50.

Sessar, Klaus, Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht. Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd. 11, Pfaffenweiler 1992.

Stanley, Christopher, Speculators: Culture, economy and the legitimation of deviance, in: Crime, Law and Social Change 21 (1994), S. 229-251.

Autorenverzeichnis

- Hans-Jörg Albrecht, Professor Dr. jur., Technische Universität Dresden.
- Antonio Beristain, Professor Dr. jur. Dr. h.c., Universität San Sebastian/Spanien.
- Ulla V. Bondeson, Professor Dr. jur., Universität Kopenhagen/Dänemark.
- Jan J. M. van Dijk, Professor Dr. jur., Universität Leiden/Niederlande.
- Dieter Dölling, Professor Dr. jur., Universität Heidelberg.
- Albin Eser, Professor Dr. jur. Dr. h.c., MCJ, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.
- Cyrille Fijnaut, Professor Dr. jur., Universitäten Leuven/Belgien und Rotterdam/Niederlande.
- Jörg-Martin Jehle, Dr. jur., Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden.
- Hans-Heinrich Jescheck, Professor Dr. jur. Dr. h.c. mult., em. Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
- Hans-Jürgen Kerner, Professor Dr. jur., Universität Tübingen.
- Martin Killias, Professor Dr. jur., Universität Lausanne/Schweiz.
- Josef Kürzinger, Professor Dr. jur., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.
- Friedrich Lösel, Professor Dr. phil., Universität Erlangen.
- Heinz Müller-Dietz, Professor Dr. jur. Dr. h.c., Universität Saarbrücken.

Philippe Robert, Professor Dr. jur., Ministère de la Justice, Paris/Frankreich.

Fritz Sack, Professor Dr. rer. pol., Universität Hamburg.

Joanna Shapland, Professor Dr. jur., University of Sheffield/Großbritannien.

Józef Wąsik, Professor Dr. jur., Universität Breslau/Polen.

PROGRAMM

Freitag, 14. Januar 1994 / Friday, 14 January 1994

9.00 Uhr / 9.00 a.m.	Begrüßung der Teilnehmer / Welcome of the participants
	Professor Dr. Dr. h.c. Albin Eser, MCJ
9.15 Uhr / 9.15 a. m.	Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach
9.30 Uhr / 9.30 a.m.	Professor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz: Kriminologie in Europa / Criminology in Europe
10.00 Uhr / 10.00 a.m.	Professor Dr. Antonio Beristain (San Sebastian) Ethics in Criminology / Ethik in der Kriminologie
10.30 Uhr / 10.30. a.m.	Kaffeepause / Coffee-break
11.00 Uhr / 11.00 a.m.	Professor Dr. Fritz Sack (Hamburg): Kriminologie aus deutscher Sicht / Criminology - a German view
11.30 Uhr / 11.30 a.m.	Diskussionsbeiträge / Statements
	Professor Dr. Jan van Dijk (Den Haag) Professor Dr. Philippe Robert (Paris) Professor Dr. Ulla V. Bondeson (Kopenhagen)
12.30 Uhr / 12.30 a.m.	Buffet in der Cafeteria / Lunch in the Cafeteria
14.00 Uhr / 2.00 p.m.	Professor Dr. Cyrille Fijnaut (Leuven): Kriminologie aus belgischer Sicht / Criminology - a Belgian view
14.30 Uhr / 2.30 p.m.	Diskussionsbeiträge / Statements
	Professor Dr. Dieter Dölling (Heidelberg) Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner (Tübingen)
15.15 Uhr / 3.15 p.m.	Kaffeepause / Coffee-break
15.45 Uhr / 3.45 p.m.	Professor Dr. Joanna Shapland (Sheffield): Criminology - British perspectives / Kriminologie - britische Perspektiven
16.15 Uhr / 4.15 p.m.	Diskussionsbeiträge / Statements
	Professor Dr. Martin Killias (Lausanne) Professor Dr. Friedrich Lösel (Erlangen-Nürnberg)
17.00 Uhr / 5.00 p.m.	Ende des Kolloquiums / End of the colloquium

Die Sprachen des Kolloquiums sind Englisch und Deutsch The lectures will be held in English or German

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 50	
G. Kaiser, H. Kury, HJ. Albrecht (Hrsg.):	
Victims and Criminal Justice.	
Victimological Research: Stocktaking and Prospects.	
Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3	DM 29,80
Band 51	
G. Kaiser, H. Kury, HJ. Albrecht (Hrsg.):	
Victims and Criminal Justice.	
Legal Protection, Restitution and Support.	
Freiburg 1991, 788 Seiten. ISBN 3-922498-53-1	DM 29,80
100 mg 1991, 100 belloit 10DH 3 922 170 33 1	DM 25,00
Band 52	
G. Kaiser, H. Kury, HJ. Albrecht (Hrsg.):	
Victims and Criminal Justice.	
Particular Groups of Victims.	
Freiburg 1991, 2 Teilbände, 951 Seiten. ISBN 3-922498-54-X	DM 29,80
Bände 50, 51 und 52 zusammen	DM 75,00
Band 53	
Michael Kaiser:	
Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren.	
Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes".	
Freiburg 1992, 401 Seiten. ISBN 3-922498-59-0	DM 29,80
Band 54	
Helmut Kury (Hrsg.):	
Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrung,	
Straffälligkeit und soziale Kontrolle.	
Das Erste deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium.	
Freiburg 1992, 536 Seiten. ISBN 3-922498-60-4	DM 39,80
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
Band 55	
Christian Schwarzenegger:	
Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität	
und Verbrechenskontrolle.	
Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der	
Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.	
Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2	DM 29,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken,

Strafen und Moral.

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29.80

Band 64

Axel Dessecker:

Gewinnabschöpfung im Strafrecht

und in der Strafrechtspraxis. Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29.80

Band 65

Kai Ambos:

Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien.

Perú und Bolivien.

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39.80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.

Criminological Research in the 1990's.

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und

internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische

Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29.80